Sicherungsverfilmung Landesarchiv Berlin

# Preußische Akademie der Künste

## Band:

## I / 386

## - Anfang -

Stellv. Direktor der Akademie,
Senatsmitglied und Lehrer,

Eduard Daegs

PrAdK

Akademie der Künste, Archiv
Preußische Akademie der Künste
I/386

PREUßISCHE AKADEMIE DER KÜNSTE

Stellvertretender Direktor der Akademie,

Senatsmitglied und Lehrer Eduard Daege

Laufzeit: 1848 - 1878

Blatt: 108

Alt-Signatur: II/030

**Signatur: I/386**

# An die Herren Mitglieder der Königlichen Akademie der Künste.

In der letzten General-Versammlung der Akademie, am 25. d. M., sind verschiedene Punkte allgemein akademischen und künstlerischen Interesses zur Sprache gekommen; ich erlaube mir, hieran anzuknüpfen und den Herren Mitgliedern meine Gedanken über diese Angelegenheiten vorzulegen. Ich wähle den Weg schriftlicher Verständigung weil ich wünsche, daß die Sache, ehe sie in der nächsten General-Versammlung zur Besprechung kommt, zuvor von Jedem der geehrten Herren in eigne reifliche Erwägung genommen werden möge.

Volk und Staat sind in eine neue Stufe des Daseins eingetreten. Lassen Sie uns, meine Herren, hievon vor Allem ausgehen, hieran festhalten. Auch die Kunst und ihre Stellung zum Volks- und Staatsleben muß und wird eine Wiedergeburt empfangen. Verhalten wir uns hiebei nicht theilnahmlos, lassen wir es nicht bei allgemeinen frommen Wünschen bewenden, bestreben wir uns vielmehr, mitzugründen, mitzubauen.

Nothwendig scheint es zunächst, im eignen Hause Ordnung zu schaffen. Eine Reform der gesammten Akademie — und zwar in ihren beiden bisherigen Sectionen — ist lange als dringendes Bedürfniß gefühlt worden. Lassen Sie uns hieran Hand anlegen, alles hiezu Erforderliche bis in seine letzten Punkte und Consequenzen berathen und vorbereiten: ich bin überzeugt, daß auch die höhere Behörde es nur mit Dank anerkennen wird, wenn wir derselben über diejenigen Punkte, wo ihre Bestätigung nöthig ist, einen vollständig durchgearbeiteten, motivirten Entwurf vorzulegen vermögen. Schon seit einigen Monaten, seit die Thätigkeit der Akademie nicht ausschließlich mehr durch die Senatssitzungen vertreten wird, hat sich der Weg hiezu, fast von selber, angebahnt: schreiten wir auf diesem Wege weiter. Umfassende Vorarbeiten und Materialien zu einer Reform der Akademie, welche dazu bestimmt waren, dem Urtheil der Akademie vorgelegt zu werden, befinden sich bei dem vorgesetzten Ministerium. Ich glaube, daß das letztere keinen Anstand nehmen wird, dieselben auf etwaniges Verlangen der Akademie für die ebengenannten Zwecke vollständig mitzutheilen.

Was hiebei meine bisherige persönliche Stellung als Ministerial-Arbeiter betrifft, so bin ich gern bereit und trage keine Scheu, alle wünschenswerthen Aufklärungen, soweit sie irgend mit meinen sonstigen amtlichen Pflichten vereinbar sind, über die Schritte des bisherigen Ministeriums zu geben. Sind Mißverständnisse über den bisherigen Gang der Dinge vorhanden, so dürften dieselben leicht aufzuklären sein. Aber ich wiederhole es: die Vergangenheit liegt hinter uns, lassen Sie uns der Zukunft entgegenschreiten.

Vieles Besondre wird hiebei noch zur Berathung kommen können, z. B. eine wünschenswerthe engere Verbindung der verschiedenen Kunstanstalten und namentlich der Akademieen, die bisher ohne alles gegenseitige Einverständniß ihre Wege gegangen sind. Mich dünkt, daß es der Berliner Akademie wohl anstehe, in allen diesen Dingen die Initiative zu ergreifen.

Einen Punkt aber giebt es dessen Gewicht alle andern in den Hintergrund drängt, den ins Auge zu fassen und in die Hand zu nehmen der Akademie, als Vertreterin der Künstlerschaft und der Kunst, ganz besonders ziemt und den ich Ihnen somit vor allem Uebrigen ans Herz zu legen wünsche. Die Kunst, die der tiefsten Einwirkungen auf das gesammte Volksleben fähig ist, die hierin keinem der übrigen Lebenselemente nachsteht, entbehrt bei uns noch ihrer Geltung, ihrer Bethätigung im Organismus des Staates. Der Staat hat bisher nur für Kunstschulen und was mit ihnen zusammenhängt, gesorgt: die aus der Schule entlassene Kunst ist allen äußeren Zufälligkeiten Preis gegeben gewesen. Unsre Könige haben sehr Vieles und Großes für die Kunst gethan, und wir wollen wünschen, daß dies für alle Zukunft in gleichem Maße der Fall sein möge: aber es ist ein wesentlicher Unterschied — für die Kunst selbst, wie für ihre Einwirkung auf das Volk — ob sie sich nur nach Maßgabe königlicher Gnade, oder ob sie sich zugleich und insbesondere nach ächt volksthümlichen Bestimmungen, für volksthümliche Zwecke, als wahrhaftes Glied des Volks- und Staatslebens bethätigt. Unsrer werkthätigen Kunst fehlt bis jetzt noch ihre Stelle im Staatshaushalt.

Und lassen wir es auch hierin, vor Allem hierin nicht bei frommen Wünschen bewenden! begnügen wir uns nicht mit dem allgemeinen Antrage, man möge der Kunst in Zukunft ihre Stelle im Budget geben! oder stellen wir nicht ins Blaue irgend eine willkührliche Forderung! Nur eine Sache, die in allen Theilen durchdacht, berathen, ausgearbeitet ist, wird auf entgegenkommendes Vertrauen Anspruch haben, nur eine solche darf es hoffen, den ihr gebührenden Platz im Leben zu gewinnen. Und wer sollte berufen sein, die Sache, von der ich eben spreche, zu erörtern, wenn nicht die Künstlerschaft? wer, sie zu vertreten, wenn nicht die Akademie?

Allerdings wird es schwer sein, genau und im Einzelnen nachzuweisen, in wiefern die Kunst einen Gegenstand des Staats- und Volksbedürfnisses ausmacht, und dies durch Aufführung der jährlichen Summen, welch dazu aus Staatsfonds erforderlich sind, näher zu belegen. Aber wir werden die Punkte finden auf die es wesentlich ankommt, wir werden erwägen und erörtern, welche Behandlung für dieselben wünschenswerth ist, wir werden uns über die erforderlichen Anträge vereinigen. Bei dem neubelebten Nationalgefühl, bei der vorherrschend historischen Richtung der heutigen Kunst dürfte z. B. die Gründung einer National-Gallerie, für deren Beschaffung jährlich eine bestimmte Summe im Staatshaushalt ausgeworfen würde, einem sehr allgemein empfundenen Wunsche ensprechen. Andre Punkte treten uns in den Einrichtungen, die solchergestalt schon seit längeren Jahren in andern Staaten, in Frankreich und Belgien, bestehen, entgegen. Dort dient das Kunst-Budget des Staates zur Ausführung von National-Denkmälern und andern Monumentn für verschiedene Zwecke, zur Unterstützung der Provinzen und Städte, die die Ausführung solcher Denkmäler eingeleitet haben, zur Prägung von Medaillen auf ausgezeichnete Ereignisse und Persönlichkeiten, zur Subscription auf Kupferstiche, zu Aufmunterungen, Unterstützungen, u. s. w. Ich bin überzeugt, es werden sich uns beim weiteren Nachdenken über diesen Gegenstand, beim Austausch unsrer Meinungen und Ansichten die Beziehungen und Bedürfnisse, auf die es hiebei zur Förderung unsrer Kunst und der allgemeinen Kunstinteressen ankommt, allmählig sehr bestimmt entwickeln.

In der eben angedeuteten Weise dürfte indeß nur den Wünschen und Bedürfnissen derjenigen Künste, die durch die erste Section der Akademie vertreten werden, entgegenzukommen sein. Die Musik, die durch die zweite Section vertreten ist, hat ohne Zweifel dieselben Ansprüche. Soll sie, d. h. derjenige Theil ihrer Thätigkeit, der im ursprünglichen Schaffen, in der Composition beruht und der bei Compositionen ernsterer Bedeutung ohnehin so selten auf einen nur mäßigen Lohn Aussicht hat, leer ausgehen? soll diese ihre Thätigkeit nicht ebenso in die Bedürfnisse des Volks- und Staatslebens eingereiht, nicht auch sie auf eine entsprechende Weise gefördert werden? Aber wie soll dies geschehen, wo von Aufträgen, wie solche den bildenden Künsten zu ertheilen sind, in den meisten Fällen gar nicht die Rede sein kann?

Und bei diesen Fragen treibt mich's, noch einen andern Gegenstand zur Sprache zu bringen, der bis jetzt zwar keine unmittelbare Beziehung zur Akademie hat, der dennoch aber mit ihren Interessen innerlichst verwandt ist, dem alles Organ zu einer öffentlichen Vertretung fehlt und für den meines Erachtens kein Institut, keine anerkannte Genossenschaft besser das Wort nehmen könnte, als ebenfalls die Akademie. Ich meine die Poesie. Ist sie doch auch eine Kunst, und zwar die ursprünglichste, diejenige, die noch ~~immer am~~ lebhaftesten zündend die Geister der Menschen berührt. Sollten Volk und Staat nicht auch sie als eine der edelsten Mächte des geistigen Lebens anerkennen, nicht auch ihr diejenige Theilnahme und Förderung angedeihen lassen, die ihr, der gänzlich vogelfreien, eine irgendwie gesicherte ehrenhafte Unterlage gewährte? Aber wie soll dies geschehen?

Es ist möglich, daß der Gang der allgemeinen Bildung für Musik und auch für Poesie dereinst umfassendere Bedürfnisse zurückführt, als augenblicklich vorliegen. Für jetzt scheint es mir hinzureichen, wenn auf eine irgend paßliche Weise den ausgezeichnetsten Leistungen der musikalischen Composition und der Poesie eine ehrenvolle und nachhaltige Anerkennung zu Theil würde. Es könnten zu diesem Behuf etwa jährliche Preise für die gediegensten Werke solcher Art, die jedesmal in Jahresfrist erschienen wären, aus Staatsfonds ausgesetzt werden. — Vielleicht werden für diese Zwecke aber von den verehrten Herren auch noch andere Vorschläge gemacht. —

Schieben wir schließlich diesen Gegenstand, der gesammten werkthätigen Kunst ihre Stelle im Staatshaushalte zu erringen, nicht auf die lange Bank. Die Zeit der Neugestaltung des ganzen Staats-Organismus ist gekommen: lassen Sie uns mit den für das tiefere Leben des Volkes so vielfach wichtigen künstlerischen Bedürnissen nicht dahinten bleiben. Nehmen wir den Gegenstand, wenn wir überhaupt auf ihn eingehen wolen, sofort in ernsthafte, gründliche Berathung, damit wir ihn vollständig klar vor uns sehen, ihn in all seinen Bedingnissen und Folgerungen entwickelt haben, wenn die Stunde da ist, ihn, sei es als Antrag vor die betreffende Behörde oder als Petition vor den vereinigten Landtag zu bringen.

Als nach dem Frieden von Tilsit der preußische Staat neu aufgebaut ward, ist hiebei, mitten in aller Noth der damaligen Zeit, auf die Elemente der geistigen Bildung, und auch auf die künstlerischen Elemente, vorzugsweise Rücksicht genommen worden. In vielen Beziehungen sind wir über das damals, mit beschränkten Mitteln, Begründete noch nicht hinausgekommen. Wilhelm von Humboldt sprach sich in jener Zeit, in einem Actenstück vom 14. Mai 1809, mit diesen Worten gegen den König aus: „Man kann es nicht genug wiederholen: Kunstgenuß ist einer Nation durchaus unentbehrlich, wenn sie noch für irgend etwas Höheres empfänglich bleiben soll." —

Die nächste General-Versammlung der Akademie wird es ergeben, in wieweit die vorstehenden Ideen bei den verehrten Herren Mitgliedern Anklang gefunden haben. Ist es der Fall, so wird ohne Zweifel kein Hinderniß vorhanden sein, ihre weitere Bearbeitung sofort an einzelne Ausschüsse zu übergeben.

Berlin, den 29. März 1848.

**F. Kugler.**

Druck von J. Petsch.

Herrn Professor Daege,
Mitglied der Redaction der Kirchl.
Zeitschr.,

Leipzig Pfr. 56.

Ist der Plan zur Reorganisation d. Königl. Akademie d. Wissenschaften
den Mitgliedern schon mitgetheilt?

Der Vorsitzende Hr. Dieck hat in der letzten Sitzung, welche am 9. Oktober d. J. stattgefunden hat erklärt, daß dieser Plan, wenn er von Ministerium genehmigt worden sein wird in der ersten Sitzung d. Mitglieder d. Akademie vorgelegt werden soll.

Der Plan zur Reorganisation muß gedruckt werden, u. jedes Mitglied d. Akademie ein Exemplar vor der Sitzung durch zustellen.

Wenn der Plan bereits an das Ministerium geschickt sein, so liegen die Mitglieder, zufolge auf die Vorschrift der Vorsitzende, Entwurf u. d. Minister bei.

Dies muß in Zeitungen ausgesprochen werden.

Binnen 8 Tage also bis zum 5. Mai kommt die Mitglieder die gedruckten Exemplare der Satzung hinzugehen

Binnen 14 Tage also bis zum 12. Mai wird wieder eine neue Sitzung

Den ordentlichen Mitgliedern der Akademie der Künste wird der hier anliegende Entwurf zu einem neuen Reglement mitgetheilt. Dieses Reglement ist in den Sitzungen am 12., 19. und 22. März von mehreren Mitgliedern ausgearbeitet und festgesetzt worden, und soll dem Ministerium eingereicht werden. Diejenigen Herren, welche diese Eingabe unterzeichnen wollen, werden ersucht, sich

**Donnerstag, den 29. März, Abends 6 Uhr,**

im Sitzungssaal der Akademie zu versammeln.

**Commer. Eichens. Eybel. Daege. Fischer. Hopfgarten. Knoblauch. Lüderitz. Schoppe. Schrader. Stier. Wredow.**

Druck von Eduard Kraus in Berlin.

# Grundzüge

zu

einem Statut für die Königliche Akademie der Künste

zu

# Berlin.

(Ausgearbeitet im Jahre 1860.)

---

## Die Königliche Akademie der Künste zu Berlin.

---

Protektor: Seine Majestät der König.
Kurator: Seine Exzellenz der Minister des Cultus.

---

## I. Wesen der Akademie überhaupt.

### § 1.

Ursprung und Zweck der Akademie.

Die Königliche Akademie der Künste ist eine vom Staate angeordnete Körperschaft von bewährten Meistern in den bildenden Künsten und in der musikalischen Komposition. Sie ist gegründet um zur Belebung, Förderung und Vervollkommnung der schönen Künste beizutragen und auf Verbreitung des Kunstsinns und Verwertung des Kunstgeschmacks nach allen Richtungen hin einzuwirken.

§ 2.

§ 2.

Allgemeine Attribute der Akademie.

Die Akademie steht dem vorgesetzten Ministerium in allen Kunstangelegenheiten als begutachtende Behörde zur Seite, und gibt ihm motivirte Ansicht in allen künstlerischen Fragen, welche ihr von der Regierung zugewiesen werden.

§ 3.

Lehr-Anstalten der Akademie.

Zu der Akademie gehören:

1, eine höhere Lehr-Anstalt für die schönen Künste.
2, eine allgemeine Zeichenschule,
3, Kunst- und Gewerbeschulen, hier in Berlin und in den Provinzen.

## II. Von den Mitgliedern der Akademie.

§ 4.

Arten der Mitglieder.

Die Akademie besteht aus:

1, ordentlichen Mitgliedern.
~~2, außerordentlichen Mitgliedern.~~
2, Ehrenmitgliedern.

§ 5.

Befähigungen zur ordentlichen Mitgliedschaft.

Zu ordentlichen Mitgliedern werden nur ausübende Künstler aufgenommen, ~~welche das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben, und~~ ~~welche ordentliche Mitglieder werden wollen, müssen, um zu diesem Range zugelassen zu werden, ihre ordentliche Mitgliedschaft nicht aufgeben.~~

§ 6.

Eintheilung der ordentlichen Mitglieder.

Die ordentlichen Mitglieder bestehen aus fünf Sectionen, nämlich:

1, der Maler,
2, der Bildhauer,
3, der Architekten,
4, der Kupferstecher,
5, der Musiker.

§ 7.

Anzahl der ordentlichen Mitglieder.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder ist nicht beschränkt.

§ 8.

Rechte, Befugnisse und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.

Die ordentlichen Mitglieder haben Sitz und entscheidende Stimme in den Plenarversammlungen (§ ~~38~~ 47) und in ihren Sectionen. Sie wählen aus ihrer Mitte den Senat (§ ~~38~~ 28) sowie auch die Mitglieder des Senats. Dieselben (§ ~~38~~ 23) können zu gleichen. Sie sind die in Berlin anwesenden ordentlichen Mitglieder verpflichtet, allen Plenarversammlungen, sowie den Sitzungen ihrer Sectionen beizuwohnen, und sich den Geschäften, die ihnen zugetheilt werden, zu unterziehen; namentlich sind die Sectionen gehalten, in Sach-Angelegenheiten ihr Gutachten abzugeben.

§ 9.

Wahl der ordentlichen Mitglieder.

Die Ernennung ordentlicher Mitglieder geschieht von der Akademie selber, durch Wahl. Die Aufnahmen geschehen immer in Zwischenräumen von zwei zu zwei Jahren, nach den folgenden Vorschriften.

§ 10.

Vorwahl in den Sectionen.

Sobald ein zweijähriger Zeitraum nach einer stattgehabten Wahlhandlung verflossen ist, werden im Anfange des Januar die versammelten Sectionen zu gesonderten Sitzungen berufen, in welchen jede Section zu bewahren hat: ob eine Aufnahme von Künstlern ihres Faches übereinstimmend für angemessen zu erachten sei, und in dem Falle das annehmbar sind, sich über vorzuschlagende Candidaten zu einigen.

§ 11.

Entwickelung der Wahl in der Plenarversammlung.

In der ordentlichen Plenar-Versammlung am Schlusse

des

des Januar einer das Ergebniß der Vorstandswahlen bekannt gemacht; es werden die neuen zur Kenntniß gebracht und ihre Wohnungen bekanntgemacht. Es steht jedem Mitgliede frei, den von den Vorstandsmitgliedern vorgeschlagenen Candidaten hinzuzufügen und zur Mitgliedschaft vorzuschlagen, und kommen die in dieser Weise mit Vorschlag gebrachten ebenfalls auf die Wahlliste, sobald sie in der Versammlung die absolute Stimmen-Mehrheit der Anwesenden erhalten, welches durch Scrutinium festgestellt wird. Die von den Vorstandsmitgliedern vorgeschlagenen Candidaten sind aber in dieser Versammlung keiner Abstimmung mehr unterworfen.

Entscheidende Wahlzeit der Wahl.

§ 12.

In der ordentlichen Hauptversammlung des Februar, zu welcher alle stimmberechtigten Mitglieder dann schriftlich mit der Anzeige eingeladen werden, daß Wahlhandlungen Statt finden, geschieht die entscheidende Abstimmung, sowohl über die von den Vorstandsmitgliedern vorgeschlagenen, wie über die in der vorhergehenden Hauptversammlung des Januar etwa hinzugefügten Candidaten. Die Abstimmung geschieht durch Scrutinium, über jeden Candidaten besonders, und zwar nach alphabetischer Ordnung; jedoch kommen die von den Vorstandsmitgliedern vorgeschlagenen zuerst zur Abstimmung. In dieser entscheidenden Wahlversammlung ist keine öffentliche Bekanntmachung über die zur Abstimmung kommenden mehr gestattet, sowie auf den Wahllisten keine neuen Vorschläge mehr hinzugefügt werden dürfen.

Bedingnisse zu einer gültigen Wahlhandlung.

§ 13.

Zu einer entscheidenden Wahlhandlung ist erforderlich, daß mindestens die Hälfte der in Berlin anwesenden ordentlichen Mitglieder in der Versammlung gegenwärtig sei, und ist zu einer gültigen Aufnahme nöthig, daß mindestens zwei Drittel der Anwesenden sich für dieselben erklären.

Bestätigung der Wahl.

§ 14.

Die gewählten Vorstandsmitglieder werden durch den Vorsitzenden vorgeschlagen Ministerium zur Bestätigung eingereicht.

~~Auswärtige Mitglieder.~~

~~§ 15.~~

~~Zu auswärtigen Mitgliedern werden außerhalb des Gemeindebezirks wohnende aufgenommen. Verlegt ein auswärtiges Mitglied seinen Wohnsitz nach dem Gemeindebezirk, so tritt es in die Reihe der ordentlichen Mitglieder ein.~~

~~§ 16.~~

~~Rechte der Mitglieder.~~

~~Die auswärtigen Mitglieder haben das Recht, bei vorkommenden Abstimmungen in Berlin, in den Hauptversammlungen der ordentlichen Versammlungen und bestehenden Rechten teilzunehmen.~~

~~§ 17.~~

~~Anzahl der Mitglieder.~~

~~Die Zahl auswärtiger Mitglieder ist nicht begrenzt.~~

~~§ 18.~~

~~Pflichten der Mitglieder.~~

~~Die Pflichten und Aufgaben der auswärtigen Mitglieder gestaltet in derselben Weise, wie die der ordentlichen Mitglieder, in denselben Zeitabschnitten und in denselben Bestimmungen (§ 9–13).~~

~~§ 19.~~

§ 15

§ 15.

Ehrenmitglieder.

Zu Ehrenmitgliedern können ~~[illegible]~~ Männer der Wissenschaft, ~~[illegible]~~ und Kenner und Gönner der schönen Künste aufgenommen ~~[illegible]~~.

§ 16.

Rechte derselben.

Die Ehrenmitglieder dürfen in den Versammlungen der Akademie an den wissenschaftlichen Verhandlungen beratheinden Anteil nehmen.

§ 17.

Anzahl derselben.

Die Zahl der Ehrenmitglieder ist nicht begrenzt.

§ 18.

Wahl derselben.

Die Wahl der Ehrenmitglieder geschieht in derselben Weise, wie sie bei der Aufnahme ordentlicher Mitglieder vorgeschrieben ist, in denselben Zwischenzeiten und Bildungen, doch mit dem Unterschiede, daß ihre Wahlen keinen Gültigkeit, in den Sitzungen unbeanstandet sind.

## III. Von der Verwaltung der Akademie.

§ 19.

Organisation der Verwaltungsbehörde.

Die akademischen Angelegenheiten und Geschäfte besorgt und verwaltet: der Rath der Akademie, unter der Leitung eines Direktoriums, bestehend aus einem Direktor und einem Wien-Direktor, mit einem Secretär.

§ 20.

Verwaltung der Lehr-Anstalten.

Die mit der Akademie verbundenen Lehr-Anstalten werden unter Oberaufsicht der Akademie von einem Rector (§ 18) verwaltet.



§ 21.

Direktor und Attributen derselben.

Der Direktor hat die Oberleitung aller akademischen Verwaltungszweige. Er eröffnet allen an die Akademie eingehenden Schreiben, trägt das Eingegangene in den Sitzungen vor, leitet die Debatten und Abstimmungen, bringt die gefassten Beschlüsse zur Ausführung, und besorgt alle übrigen ihm durch die Statuten übertragenen Geschäfte, soweit sie ihm von der Akademie geeignet erscheinen Aufträge. Er hat darauf zu sehen, daß den Zwecken der Akademie überall nachgekommen werden, führt die Oberaufsicht über die akademischen Beamten, und übernimmt die gewissenhafte Beobachtung der Statuten in Bezug auf die Akademie.

§ 22.

Ernennung des Direktors und Dauer seiner Amtsführung.

Zum Direktor wird durch den Protektor ein vorzüglich geschickter und bewährter Künstler berufen und mit zehnjähriger Anstellung ernannt. Nach Verfluß der Amtsdauer kann ~~der~~ der Protektor oder der Direktor aber auf Antrag den Mitgliedern des akademischen Rathes alljährlich immerfort belassen.

§ 23.

Wien-Direktor und Attributen derselben.

Der Wien-Direktor vertritt den Direktor in allen seinen Verfügungen. Er leitet und besorgt die Geschäfte der Akademie, und führt in den Sitzungen des Rathes, wie in allen den Fällen, wo der Direktor seine Amt selbst zu verwalten gehindert ist.

§ 24.

§ ~~28~~. 24.

Wahl Modalitäten.

Die Wahl eines Vice-Directors geschieht von der Gesammtheit der ordentlichen Mitglieder, jedoch in Verbindung mit dem Senate, in einer zu diesem Zwecke schriftlich einzureichenden Eingabe. Um eine gültige Wahl vornehmen zu können muß mindestens die Hälfte der in Bezug auf wählenden ordentlichen Mitglieder in der Versammlung anwesend sein. Die Wahl geschieht durch Stimmzettel, und die Entscheidung erfolgt durch absolute Majorität der in der Versammlung Anwesenden. Einigen sich, und, so bei der ersten Abstimmung die einzelne Stimme haben, wenden auf die engere Wahl zu, und wenn dabei über eine Stimmengleichheit zu entscheiden ist, so geschieht dieses durch das Loos. Erhält bei der engeren Wahl einer von den beiden Candidaten die absolute Majorität, so ist die Wahl beendigt. Wo nicht, so wenden die Zwei, welche die meisten Stimmen haben, zu einer letzten Wahl zurück; wenn bei Bestimmung dieser Zwei über eine Stimmengleichheit zu entscheiden zwei hatten, so geschieht es durch das Loos. Wer in der nun erfolgenden letzten Wahl die meisten Stimmen hat, ist entschieden und gewählt; hatten beide Candidaten gleich viele Stimmen erhalten, so entscheidet das Loos. Die geschehene Wahl eines Vice-Directors wird dem vorgesetzten Ministerium zur Bestätigung eingereicht.

§ ~~29~~. 25.

Dauer der Amtsführung eines Vice-Directors.

Der gewählte Vice-Director hat sein Amt zwei fortlaufenden folgenden Jahren zu verwalten, nach welchem Zeitraum immer eine Neuwahl stattfindet, in welcher Derselbe jedoch wieder gewählt werden kann.

§ ~~30~~. 26.

Stellung des Decanats der Akademie.

Der Decanat hat die Zusammenhaltung, damit ihm alle schriftlichen Arbeiten der Akademie zu besorgen, und bei allen Sitzungen Protocoll zu führen.

§ ~~31~~. 27.

Ernennung Modalitäten.

Die Ernennung des Decanats geschieht durch den Senator, und wird ihm auf Antrag entweder auf Lebenszeit oder nach Befinden der Umstände auf gewisse Jahre übertragen.

§ ~~32~~. 28.

Senat der Akademie.

Der akademische Senat ist das amtliche Organ, welches die Akademie dem Curatorium gegenüber, über, und auf in allen wichtigen Angelegenheiten vertritt.

§ ~~33~~. 29.

Zusammensetzung Modalitäten.

Der Senat besteht aus: dem Senator, dem Vice-Senator, dem Rector der akademischen Lehr-Anstalten und 17 ordentlichen ordentlichen Mitgliedern, nämlich: 6 Malern, 3 Bildhauern, 3 Architekten, 2 Kupferstechern, 3 Musikern.

§ ~~34~~. 30.

Geschäfte und Attributen Modalitäten.

Der Senat besorgt die laufenden Geschäfte der Akademie. Er führt die Oberaufsicht über die mit der selben verbundenen Lehr-Anstalten, und hat die Befugnisse des Rectors darüber wahrzunehmen und zu prüfen; er hat für die Besetzung der Lehrerstellen, damit allen übrigen akademischen Amtes Kandidaten aufzustellen und dem Curatorium zur Bestätigung vorzuschlagen.

§ ~~35~~. 31.

Sitzungen Modalitäten.

Der Senat hält, mit Ausnahme der Ferienzeit, wö-

außerordentlich einmal, an jedem Donnerstag, eine ordentliche Sitzung. Außer diesen ordentlichen Sitzungen steht es dem Senator zu, sobald er es für nöthig erachtet, außerordentliche Sitzungen zu berufen.

§ ~~33~~. 32.

Verhandlungen in den Sitzungen.

In den Senatssitzungen werden die aus den Plenarversammlungen hervorgegangenen Anträge, sowie die von Commissionen angeregten und die von einzelnen Mitgliedern eingebrachten Anträge berathen, und zur Abstimmung und Beschlußfassung gebracht.

§ ~~27~~. 33.

Ordnen Attribute des Senats.

Der Senat hat besonders die geeigneten Einrichtungen der Academie wahrzunehmen, zu ordnen und zu beaufsichtigen, er hat die Lehrverrichtungen über die geeigneten Fächer in der Malerei, Skulptur und Architektur in Berathung zu ziehen, sowie die Aufgaben dafür auszuarbeiten und festzusetzen. Er hat die öffentlichen Plenarsitzungen (s. § 51.) vorzubereiten, zusammen zu berufen und nach Maßgabe der Vorschläge des Rektors die Prämien- und Medaillen-Vertheilung an die Eleven der hohen Kunstschulen zu bewerkstelligen.

§ ~~28~~. 34.

Zurückweisung der Protection der Mitgliedschaft.

Bei mißfälligen Eingaben seitens der Academie, welche in ein bestimmtes Kunstfach schlagen, z. B. bei Einsendung der verschiedenen Lehrverrichtungen über den geeigneten Preis, giebt der Senat jedesmal der Leitung der betreffenden Section der Mitgliedschaft zu Hülfe.

§ ~~29~~. 35.

Wahl der ~~15~~ 17 künstlerischen Senatsmitglieder.

Die ~~15~~ 17 künstlerischen Mitglieder des Senats werden

von

von in Zukunft von der Academie selbst gewählt, nach den folgenden Bestimmungen: Alle zwei Jahre scheiden drei Mitglieder des Senats aus, welche für die nächsten Wahlperioden nicht wieder wählbar sind. Diese drei Ausscheidenden werden Anfangs durch das Loos bestimmt, später entscheidet derjenige die Reihenfolge des Austretens. Es ist bei der Bestimmung der Ausscheidenden besonders darauf zu achten, daß die verschiedenen Sectionen, um, wenn ein vielseitiges Verhältniß zu der Zahl ihrer Vertretung im Senate, dabei obwaltet. Die Ergänzung der Ausscheidenden und nach Erlöschen Wiedererwählbarkeit hat der Senat selbst zu besorgen. Außerdem müssen auch noch die in Folge einer Wahlperiode etwa durch Todesfälle oder in anderer Weise entledigten Stellen im Senate, die Ersatzwahlen einzuleiten und nach den folgenden Bestimmungen zu Handen gebracht werden.

§ ~~40~~ 36.

Vorbereitende Wahlen in den Sectionen.

Zur Vorbereitung der Ersatzwahlen für ausscheidende Senatsmitglieder werden Separat-Sitzungen der Sectionen derjenigen Kunstfächer zusammentreten, in welchen Stellen im Senate zu besetzen sind. In jeder der Sectionen hat man sich über zwei Candidaten für jede zu besetzende Stelle zu einigen.

§ ~~41~~. 37.

Bekanntmachung in der Plenarversammlung über die in den Sectionen gewählten Candidaten.

Die von den Sectionen gewählten Candidaten werden sodann in einer Plenarversammlung mitgetheilt, und eine Debatte über die Wahlen eröffnet. Es steht jedem Mitglied das Recht zu, noch andere Candidaten zur Wahl vorzuschlagen und zu empfehlen, wobei

die

die bei der Aufnahme neuer Mitglieder festgesetzten Bestimmungen des § 11 in Anwendung kommen.

§ ~~42~~ 38.

Entscheidende Wahl in der Plenarversammlung.

In der zunächst darauf folgenden ordentlichen Plenarversammlung, zu welcher die stimmberechtigten Mitglieder dann schriftlich mit der Anzeige, daß Probekandidat Wahl findet, eingeladen werden müssen, geschieht die entscheidende Wahl. Für jede zu besetzende Stelle werden zwei Kandidaten gewählt, und ist man bei der Wahl auf die in der Kandidatenversammlung festgestellten Kandidaten beschränkt.

§ ~~43~~ 39.

Wahlen bei der Wahl.

Die Wahlen geschehen für jede zu besetzende Stelle einzeln, durch Stimmzettel, durch Inschriften beginnend, welche für die Wahl des Vicekurators (§ 24) festgestellt sind. – Stimmzettel, welche mit anderen Namen als denen der in der Kandidatenversammlung festgestellten Kandidaten beschrieben sind, haben keine Gültigkeit.

§ ~~44~~ 40.

Bestätigung der Wahl.

Die aus den Wahlen hervorgegangenen zwei Kandidaten für jede zu besetzende Stelle im Vorrate, werden dem vorgesetzten Ministerium zur Beförderung und Bestätigung eingereicht.

(Da gegenwärtig noch alle Stellen der Mitgliedschaft des Vorrates mit Ausstellungen auf Kenntniß besetzt sind, so kann das § 36 bis ~~39~~ 40 vorgeschriebene Verfahren erst in späterer Zeit vollständig in Anwendung kommen. Vorläufig kommen dafür nachfolgende Bestimmungen zur Ausführung:)

§ ~~45~~

Ersatzwahl für ein ausscheidendes Vorrathsmitglied.

§ ~~45~~ 41.

Sobald eine Stelle im Vorrate durch Todesfall oder in einer anderen Weise erledigt wird, findet eine Ersatzwahl für dieselbe Stelle, wobei die Bestimmungen der §§ ~~40~~ 36 bis ~~47~~ 40 in Anwendung kommen.

§ ~~46~~ 42.

Dauer der Amtsthätigkeit des Gewählten.

Das in dieser Weise durch die Akademie gewählte Vorrathsmitglied hat dann seine Stelle immer auf fortlaufendes folgendes Jahr zu verwalten, nach welchem Zeitraum eine Neuwahl Platz findet, bei welcher dasselbe nicht sofort wieder gewählt werden kann. Dasselbe verlassen nach seinem Ausscheiden wieder eine Probekandidatenstelle zu besetzen hat, statt seiner Wiederwählung dann.

§ ~~47~~ 43.

Vollständige Anwendung der Wahlbestimmungen.

Das § ~~40~~ 42 vorgeschriebene Verfahren wird so lange eine gehörige, daß die sämmtlichen 17 durch die hiesigen Vorrathsmitglieder durch Wahlen der Akademie besetzt sein werden, mit welchem Zeitpunkte die obigen Wahlbestimmungen, vom § 39 ab, vollständig in Kraft treten.

§ ~~48~~ 44.

Rector.

Der Rector vertritt die mit der Akademie verbundene hohe Anstalten und kann zugleich einer der höheren Lehrer Rector selbst der Kneipen.

§ ~~49~~ 45.

Geschäfte und Befugnisse des Rectors.

Er hat für die strenge Aufrechthaltung der von ihm in Uebereinstimmung mit dem Vorrathe festgesetzten Lehrplanes der akademischen Lehr-

An-

Anstalten zu sorgen, und stattet dem Senate halbjährlich, immer in einer der ordentlichen Sitzungen, den Etat und das Debet von den Verhältnissen der unter seiner Leitung und Verwaltung stehenden Institute ab. Er hat bei Besetzung von Lehrerstellen dem Senate sechs geeignete Kandidaten vorzuschlagen, sowie auch die Namen der empfehlenden Schulen aufzunehmen und in Vorschlag zu bringen hat, die er für würdig erachtet, Professoren und Docenten zu erhalten. In den Lehrerversammlungen, welche er vierteljährlich zu gemeinsamer Berathung zusammen zu berufen hat, führt er den Vorsitz.

§ ~~50~~ 46.

Sammlung Inspektoren. Der Rector wird vom Curatorium, und zwar auf Anstellung auf Lebenszeit, zu seinen Amtsbrüdern berufen.

## IV. Von den Sitzungen der Gesammt-Akademie und der Sektionen.

§ ~~51~~ 47.

Plenarversammlungen. Plenarversammlungen der Akademie sind diejenigen Versammlungen, in welchen die gesammte Mitgliedschaft in Verbindung mit dem Senate zusammentritt.

§ ~~52~~ 48.

Sitzungen des Plenums der Akademie. Die Akademie hält, mit Ausnahme der Ferienzeit monatlich einmal, an jedem letzten Sonntage des Monats in den Abendstunden eine ordentliche Plenarsitzung, außer dem Vorsitz des Sonntags oder seines Stellvertreters. Außerdem ordentlichen Versammlungen werden in den

Eingangs Sätzen, auf Beschluss der Gesammtakademie oder des Senates, außerordentlich, diese Plenarversammlungen berufen.

§ ~~53~~ 49.

Geschäftsgang in Sitzungen. In jeder Plenarversammlung verliest der Secretair zuerst das Protocoll der vorigen Sitzung. Sodann wird durch den Vorsitzenden Bericht über die Thätigkeit des Senates abgestattet, und sonstige Mittheilungen über academische Angelegenheiten gemacht, um die Gesammtheit der Mitgliedschaft fortwährend in Kenntniss von der Lage der academischen Verhältnisse zu erhalten. Es werden die bei dem Senate eingegangenen Vorschläge von den auf Kunstreisen befindlichen Pensionairen der Academie, sowie Einsendungen von allgemeinen Kunst-Interessen Fahrenden, mitgetheilt, und Anzeigen über gemeinschaftliche Wirksamkeit der Academie zur Berathung und Beschlussnahme gebracht. Besonders sind in diese Berathungen zu ziehen: die Angelegenheiten der alljährlich stattfindenden grossen academischen Kunst-Ausstellung, sowie die Preisaufgaben in den verschiedenen Kunstfächern, zur Erinnerung des von Seiner Majestät dem Könige ausgesetzten Preis-Reglements.

(Zusatz § 51) =

§ ~~54~~ 50.

Entscheidung des grossen Preises. Den Plenarversammlungen liegt ferner ob: die Lauterung, Anordnen zur Erwerbung des grossen Preises in der Malerei, Skulptur und Architektur zu prüfen, und nach Kenntnissnahme des von der Entscheidenden Sektion sowie abgegebenen motivirten Urtheils, den Preis zuzuerkennen.

§ ~~55~~ 51.

(Dieser § fällt als solcher weg und werden seine Bestimmungen dem § 49 angehängt.)

Rechte der Mitglieder in den Plenarversammlungen.

In den Plenarversammlungen hat jedes Mitglied nicht nur das Recht, sondern in gewissem Maße die Pflicht, Mittheilungen über interessante Gegenstände, über neue Erfindungen, in Gebiete der Kunst, zu machen, Kunstwerke zur Beurtheilung vorzulegen, sowie überhaupt Dasjenige von künstlerischem Interesse zur Besprechung und Beurtheilung zu bringen. Sämmtliche ordentliche Mitglieder haben in den Sitzungen der Gesammt-Akademie in jeder Beziehung gleiche Rechte, ohne Berücksichtigung ob sie zum Lande gehören oder nicht.

§ ~~XX~~. 51.

Öffentliche Sitzungen.

Die Akademie hält jährlich zwei öffentliche Sitzung, und zwar eine am Geburtstage Seiner Majestät des regierenden Königs und eine zweite im Dezember, welche gewöhnlich im Februar stattfindet.

seit 1862 am 3. August.

§ ~~XX~~. 52.

Geschäfte in denselben.

Jede öffentliche Sitzung wird durch den Vorsitzenden mit einer Einleitungsrede eröffnet. In der Sitzung zur Geburtstagsfeier Seiner Majestät des Königs liest der Sekretair eine Abhandlung wissenschaftlich-künstlerischen Inhalts. Die Ergebnisse der Concurrenz-Arbeiten zur Erwerbung des goldenen Preises werden bekannt gemacht und Belohnungen, welchen ein Preis zuerkannt werden, wird die Verleihungs-Urkunde ausgehändigt. Die eingegangenen Concurrenz-Arbeiten sind gleich in verschlossenen



Umschlägen zusammengestellt, und bleiben mindestens 8 Tagen zur Publicum zur Besichtigung. Die öffentliche Sitzung, welche im Januar abgehalten wird, ist mit einer Ausstellung von Arbeiten der Schüler der verschiedenen Lehr-Anstalten verbunden. Der Secretair erstattet einen Jahresbericht über die Leistungen der Akademie und giebt Nachricht von sonstigen Ereignissen, die im Laufe des verflossenen Jahres die Akademie betroffen. Es werden in dieser Sitzung die Preis-Medaillen, welche den Schülern der verschiedenen Lehr-Anstalten von der Akademie zuerkannt werden, vertheilt und die gewählten Musikstücke der Commission der musikalischen Abtheilung kommen, nach einer getroffenen Auswahl zur Aufführung. Die öffentlichen Sitzungen werden durch die Zeitungen bekannt gemacht, und steht der Zutritt zu denselben, außer den eingeladenen auch jedem anständig Gekleideten frei.

§ ~~XX~~ 53.

Vorbereitende Sitzungen und deren Geschäfte.

Die verschiedenen Sections der verschiedenen ordentlichen Mitglieder werden zu besonderen Sitzungen vom Direktor berufen, so oft dieselben es für nöthig erachtet. (Angelegenheiten, die gehören sind:

1, um sich über Vorschläge zur Ernennung ordentlicher Mitglieder zu berathen (§ 16),

2, um Kandidaten zu wählen für neu zu besetzende Stellen ihres Kunstfaches im Senate (§ ~~50~~ 36), Vorschläge und

3, zu dem Zwecke Gutachten auszuarbeiten über die Concurrenz-Arbeiten zur Erwerbung des goldenen Preises (§ 50).

54
§ ~~54~~

§ 54

Außerordentliche Sektionssitzungen.

Außerordentlich können aber auf dem Wege schriftlicher Einzeichnung einer Plenarversammlung Sektionssitzungen berufen werden, wenn außerdem Sektion nach ihrem eigenen Beschluß zu einer Berathung zusammentreten kann. In den Sektionssitzungen treten ~~[illegible]~~ die Mitglieder des Vorstands, welche dem betreffenden Kunstfache angehören, mit den wirklichen Mitgliedern der Akademie zu gemeinschaftlicher Berathung zusammen.

---

Einer weiteren Ausführung namentlich bedürfen noch nachstehende Punkte:

## V. Von den Grundausstellungen der Akademie und den Lauerausgaben, nebst dem zugehörigen Preis.

Zeit und Dauer der Ausstellungen.
Einrichtung derselben. Jury, Medaillenertheilung.
Verwendung der Einnahmen u. s. w.
Preis-Aufgaben für die Lauerausgaben,
Bedingungen für die Zulassung der Lauerwerken.
Vorprüfung derselben,
Ablehnung der Arbeiten.
Benachrichtigung derselben und Zusendung des Preises.

VI.



## VI. Von den zu der Akademie gehörenden Lehr-Anstalten.

Einrichtung derselben und deren Verwaltung:

1, Lehr-Anstalt für die schönen Künste.
In welchen Fächern da unterrichtet wird u. s. w.
2, Allgemeine Zeichenschule.
Deren Zweck und Einrichtung.
3, Kunst- und Gewerbe-Schulen.
Deren Zweck und Einrichtung.
Stellung der Lehrer. Lehrer-Laufbahnen.
Verpflichtungen der Lehrer zu beurlaubten u. s. w.
Remunerirten Fächer und deren Pflichten und Rechte.

## VII. Von der Bibliothek und Kupferstich-Sammlung der Akademie.

Deren Einrichtung, Verwaltung und Benutzung.
Bibliothekar. Stellung desselben. Seine Pflichten und Befugnisse.

## VIII. Von der ökonomischen Verwaltung der Akademie und den damit verbundenen Beamten.

Inspektor. Stellung. Pflichten und Befugnisse.
Rendanten.
Pedell.

IX.

## 15. Von den akademischen Mannzügen, Fest und Gastmahlen.

Mannzüge, Fest und Gastmahl der Akademie.
Verwaltung der Kasse.
Einnahmen aus den gewachsenen Kunstausstellungen.
Innere Verwaltung.
Inhalt der akademischen Lehrmittel.
Kommissionsstimmen u. s. w.

## K. Allgemeine Bestimmungen.

Zoll- und Steuerpflichtigkeit der Akademie.
Serie Einrückung der akademischen Anzeigen in die Zeitungen.
Warnung der akademischen Mitglieder außerhalb der Akademie.
Serie Benützung der Kunstsachen und Bücher der königlichen Bibliothek.
Zutritt zu den königlichen Schlössern, Gärten, u. s. w.
Entfaltung, Verursachung oder Abänderung dieses Statuts.

Lommerfeld, Magnus Berger, Steinbrück, Hetzig, Wredow formirten 20 Depts
59

Der Entwurf ist berathen in den Plenar-Versammlungen vom 30 März 1860, 13 April 1860, 27 April 1860, 10 Mai 1860, 31 Mai 1860 u. 8 Juni 1860.

15

Die Commission welche den Entwurf ausgearbeitet hat, wurde in der Plenar-Versammlung vom 30 December 1859 gewählt, und bestand aus den Mitgliedern Magnus, Berger, Steinbrück, Hetzig, Hensel, Lüderitz u. Wredow.

In der Plenar-Versammlung vom 26 October 1860 wurde das Schreiben, mit welchem die Vorschläge zur Verwendung der Statuten, von dem Hohen Ministerium eingereicht worden war, mitgetheilt u. genehmigt.

Am 26 November 1860 ist der Entwurf mit einem Anschreiben an das Ministerium abgegangen.

Unterm 8 April 63 hat das Hohe Ministerium zur Mitgliedschaft gewählt worden.

# Entwurf.

§. 1. Der Protektor der Akademieen der Künste in Preußen ist Se. Majestät der König; Allerhöchstderselbe bestellt zum Kurator der Verwaltung den jedesmaligen Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Es ist die Aufgabe der Akademieen die Blüthe der Kunst, und die Verbreitung derselben in der Nation zu fördern durch selbstständige Thätigkeit, durch Berathung und Vorschläge.

§. 2. Zur Erreichung dieses Zweckes bestehen in Preußen die Kunstakademieen zu Berlin, zu Düsseldorf Königsberg.

§. 3. Jeder dieser Akademieen ist ein Akademie-Bezirk zugetheilt. Der Akademie zu Berlin, die Provinz Brandenburg, Sachsen Schlesien, Pommern und Posen. Der Akademie zu Düsseldorf, die Rheinprovinz und Westphalen. Der Akademie zu Königsberg, die Provinz Preußen.

§. 4. In jeder dieser Akademieen bestehen zwei Abtheilungen.

Die erste Abtheilung für die ausübende Kunst, vertreten durch die Mitgliedschaft der Akademie,

Die zweite Abtheilung für die Lehranstalten, vertreten durch den Senat der Akademie.

---

Die ausübende Kunst, vertreten durch die Mitgliedschaft der Akademie.

§. 5. Die Mitglieder der Akademie sind ordentliche Mitglieder auswärtige Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§. 6. Die ordentlichen Mitglieder sind die ausgezeichnetsten Künstler des Akademiebezirks. Die Zahl derselben ist eine bestimmte. Für Berlin soll die Zahl von sechzig, für Düsseldorf sie von zwanzig, und für Königsberg die Zahl von fünf Mitglieder nicht überschritten werden.

§. 7. Die Mitglieder bleiben lebenslänglich Die Wahl derselben erfolgt nach einem besondern Reglement durch die Mitglieder. Das Ministerium bestätigt die Wahlen.

§. 8. Die auswärtigen Mitglieder sind ausgezeichnetste Künstler des Auslandes, welche durch die ordentlichen Mitglieder der Akademie gewählt werden. Ihre Zahl ist eine unbestimmte.

§. 9. Ehrenmitglieder sind ausgezeichnete Kunstgelehrte und solche Personen, welche durch ihre Theilnahme die Kunst zu fördern suchen. Ihre Zahl ist unbestimmt.

§. 10. Die ordentlichen Mitglieder versammeln sich zu bestimmten Sitzungen nach einer besondern Geschäftsordnung.

§. 11. Die ordentlichen Mitglieder wählen unter sich einen Vorsitzenden, einen Sekretair und für Beide Stellvertreter. Die Wahl wird alljährlich erneuert.

§. 12. Die Mitgliedschaft legt eine Künstlerrolle von allen im ~~dem~~ Akademiebezirk wohnenden Künstlern ~~an~~

§. 13. Die Mitgliedschaft wählt ein Schiedsgericht, welches nach einem bestimmten Reglement über die Eintragung ~~der Künstler~~ in die Künstlerrolle entscheidet.

§. 14. Die ordentlichen Mitglieder der Akademie sind verpflichtet, ~~alle~~ Anträge der Künstler, die in dem Akademiebezirk wohnen, entgegen zu nehmen, und ~~diese Anträge~~ in den Sitzungen zum Vortrag zu bringen.

§. 15. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, in den Sitzungen über alle die Kunstbestrebungen des Akademiebezirks zu berichten.

§. 16. Die Mitgliedschaft veranstaltet alle zwei Jahre eine ~~große~~ Kunstausstellung, worüber ein besonderes Reglement.



§. 17. Die Mitgliedschaft veranstaltet für solche öffentliche Arbeiten, für die sie den Auftrag erhält, Konkurrenzen und ernennt die Schiedsgerichte für Beurtheilung der Arbeiten. Es wird dazu ein besonderes Reglement gelten.

§. 18. Die Mitgliedschaft überwacht die Kunstinstitute des Akademiebezirks, und sucht eine zeit- und kunstgemäße Organisation zu erwirken, Vorschläge und Rath zu ertheilen.

§. 19. Die Mitgliedschaft begutachtet die Vorschläge zum Ankauf der Kunstwerke für öffentliche Sammlungen.

§. 20. Die Mitgliedschaft begutachtet den vom Ministerium vorgelegten Etat für die jährlich auszuführenden Kunstwerke im Akademie-Bezirk.

§. 21. Die Mitgliedschaft hält jährlich eine Hauptversammlung.

Hierzu werden alle Künstler und alle Mitglieder der Akademie eingeladen.

Hier wird vorgelegt:

1) die Künstlerrolle,
2) ~~der Bericht~~ über die Wirksamkeit der Mitgliedschaft,
3) ~~der Bericht~~ über die Anträge der Künstler,
4) ~~der Bericht~~ über den Etat.

Dieser Bericht wird gedruckt und vertheilt.

---

Die Lehranstalten vertreten durch den Senat der Akademie.

§. 22. Im Berliner Akademiebezirk besteht:
eine hohe Kunstschule ~~in Berlin~~,
eine allgemeine Zeichnenschule in Berlin,
eine Kunst- und Gewerbeschule in Berlin,
eine desgl. in Breslau,
eine desgl. in Magdeburg,
eine desgl. in Erfurt.

Im Düsseldorfer Akademiebezirk:
eine hohe Kunstschule.

Im Königsberger Akademiebezirk besteht
eine hohe Kunstschule,
eine Kunst- und Gewerkschule in Königsberg,
eine desgl. in Danzig.

§. 23. Um diese Anstalten zu leiten, besteht in jeder Akademie ein Senat.

§. 24. Dieser Senat besteht zur Hälfte aus Lehrern der hohen Kunstschule, zur Hälfte aus Mitgliedern der Mitgliedschaft. Zu diesem Zwecke wählen die Lehrer unter sich, desgleichen die Mitgliedschaft. Jährlich finden neue Wahlen statt.

Unter den Mitgliedern der Mitgliedschaft müssen wenigstens die Hälfte keine Lehrer sein.

~~Ein Reglement wird dafür entworfen.~~

In Berlin besteht der Senat aus 12 Mitgliedern.

§. 25. Der Senat wählt unter sich einen Direktor, einen Stellvertreter und einen Sekretair, welche alle Jahre wechseln.

§. 26. Der Senat entwirft jährlich den Etat für das Institut und schickt diesen an das Ministerium ~~ein~~.

§. 27. Der Senat nimmt alle Anträge der Künstlerschaft und der Lehrer in Bezug auf die Lehranstalten entgegen, und begutachtet dieselben.

§. 28. Der Senat schlägt bei Besetzung der Lehrerstellung die geeigneten Personen vor, ~~und zwar immer drei, unter denen das Ministerium wählt~~.

§. 29. Der Senat vertheilt die vom Kurator ausgesetzten Preise und Prämien an die Schüler der Anstalt.

§. 30. Der Senat hält jährlich eine Hauptversammlung, wozu er alle Künstler und Ehrenmitglieder einladet.

Hier werden die Preise und Prämien vertheilt, die Entschließungen ~~über den Etat~~, die Anträge der Künstler und die Gutachten darüber. Dieser Bericht wird gedruckt und vertheilt. —

Herrn Professor Daege

Leipzigerstr. N56

# Entwurf

zu einem

# Statut für die preußischen Kunstakademien.

§. 1. Der Protektor der Akademien der Künste in Preußen ist Se. Majestät der König; Allerhöchstderselbe bestellt zum Kurator derselben den jedesmaligen Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Es ist die Aufgabe der Akademien, die Blüthe der Kunst und die Verbreitung derselben in der Nation zu fördern durch selbstständige Thätigkeit, durch Berathung und Vorschläge.

§. 2. Zur Erreichung dieses Zweckes bestehen in Preußen die Kunstakademien zu Berlin, zu Düsseldorf und Königsberg.

§. 3. Jeder dieser Akademien ist ein Akademie-Bezirk zugetheilt. Der Akademie zu Berlin, die Provinzen Brandenburg, Sachsen Schlesien, Pommern und Posen. Der Akademie zu Düsseldorf, die Rheinprovinz und Westphalen. Der Akademie zu Königsberg, die Provinz Preußen.

§. 4. In jeder dieser Akademien bestehen zwei Abtheilungen.

Die erste Abtheilung für die ausübende Kunst, vertreten durch die Mitgliedschaft der Akademie,

Die zweite Abtheilung für die Lehranstalten, vertreten durch den Senat der Akademie.

---

Die ausübende Kunst, vertreten durch die Mitgliedschaft der Akademie.

§. 5. Die Mitglieder der Akademie sind ordentliche Mitglieder, auswärtige Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§. 6. Die ordentlichen Mitglieder sind die ausgezeichnetsten Künstler des Akademiebezirks. Die Zahl derselben ist eine bestimmte. Für Berlin soll die Zahl von sechzig, für Düsseldorf von zwanzig, und für Königsberg die Zahl von fünf Mitgliedern nicht überschritten werden.

§. 7. Die Mitglieder bleiben lebenslänglich. Die Wahl derselben erfolgt nach einem besondern Reglement durch die Mitglieder. Das Ministerium bestätigt die Wahlen.

§. 8. Die auswärtigen Mitglieder sind ausgezeichnete Künstler des Auslandes, welche durch die ordentlichen Mitglieder der Akademie gewählt werden. Ihre Zahl ist eine unbestimmte.

§. 9. Ehrenmitglieder sind ausgezeichnete Kunstgelehrte und solche Personen, welche durch ihre Theilnahme die Kunst zu fördern suchen. Ihre Zahl ist unbestimmt.

§. 10. Die ordentlichen Mitglieder versammeln sich zu bestimmten Sitzungen nach einer besondern Geschäftsordnung.

§. 11. Die ordentlichen Mitglieder wählen unter sich einen Vorsitzenden, einen Sekretair und für Beide Stellvertreter. Die Wahl wird alljährlich erneuert.

§. 12. Die ordentlichen Mitglieder der Akademie legen eine Künstlerrolle an von allen im Akademiebezirk wohnenden Künstlern, und wählen ein Schiedsgericht, welches nach einem bestimmten Reglement über die Eintragung in die Künstlerrolle entscheidet.

§. 13. Die ordentlichen Mitglieder der Akademie sind verpflichtet, Anträge der Künstler, welche die Kunst betreffen, entgegen zu nehmen, und in den Sitzungen zum Vortrag zu bringen.

§. 14. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, in den Sitzungen über bemerkenswerthe Kunstbestrebungen innerhalb des Akademiebezirks Bericht zu erstatten.

§. 15. Die ordentlichen Mitglieder der Akademie veranstalten alle zwei Jahre eine Kunstausstellung, nach den Bestimmungen eines besondern Reglements.

§. 16. Bei öffentlichen Arbeiten, zu welchen der Staat Concurrenzen eröffnet, wird das Schiedsgericht durch ordentliche Mitglieder der Akademie gebildet. Es wird dafür ein besonderes Reglement gelten.

§. 17. Die ordentlichen Mitglieder begutachten die Vorschläge zum Ankauf der Kunstwerke für öffentliche Sammlungen.

§. 18. Die ordentlichen Mitglieder begutachten den vom Ministerium vorgelegten Etat für die jährlich auszuführenden Kunstwerke im Akademie-Bezirk.

§. 19. Die ordentlichen Mitglieder halten jährlich eine Hauptversammlung.

Hierzu werden alle Ehrenmitglieder, so wie die Künstler des Akademiebezirks eingeladen.

Hier wird Bericht erstattet über die Künstlerrolle, über die Wirksamkeit der Mitgliedschaft, über die Anträge der Künstler und über den Etat.

Dieser Bericht wird gedruckt und vertheilt.

---

Die Lehranstalten vertreten durch den Senat der Akademie.

§. 20. Im Berliner Akademiebezirk bestehen
eine hohe Schule in Berlin, für die bildenden Künste und für die Musik,
eine allgemeine Zeichnenschule in Berlin,
eine Kunst- und Gewerkschule in Berlin,
eine desgl. in Breslau,
eine desgl. in Magdeburg,
eine desgl. in Erfurt.

Im Düsseldorfer Akademiebezirk bestehet:
eine hohe Kunstschule.

Im Königsberger Akademiebezirk bestehen
eine hohe Kunstschule,
eine Kunst- und Gewerkschule in Königsberg,
eine desgl. in Danzig.

§. 21. Um diese Anstalten zu leiten, besteht in jeder Akademie ein Senat.

§. 22. Dieser Senat besteht zur Hälfte aus Lehrern der hohen Kunstschule, zur Hälfte aus ordentlichen Mitgliedern, die nicht Lehrer sind. Zu diesem Zwecke wählen die Lehrer unter sich, desgleichen die Mitglieder unter sich.

Die Wahl wird alle drei Jahr erneuert, die ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

In Berlin besteht der Senat aus 12 Mitgliedern.

§. 23. Der Senat wählt unter sich einen Direktor auf die Dauer von vier Jahren, einen Stellvertreter und einen Sekretair, auf die Dauer von zwei Jahren.

§. 24. Der Senat entwirft jährlich den Etat für die Institute und legt diesen dem Ministerium zur Genehmigung vor.

§. 25. Der Senat nimmt alle Anträge der Künstlerschaft und der Lehrer in Bezug auf die Lehranstalten entgegen, und begutachtet dieselben.

§. 26. Der Senat schlägt bei Besetzung der Lehrerstellen die geeigneten Personen vor.

§. 27. Der Senat vertheilt die vom Kurator ausgesetzten Preise und Prämien an die Schüler der Anstalt.

§. 28. Der Senat hält jährlich eine Hauptversammlung, wozu alle Ehrenmitglieder so wie die Künstler des Akademiebezirks eingeladen werden.

Hier werden die Preise und Prämien vertheilt, und die Anträge der Künstler in Betreff der Schule und der Lehranstalten mit den Gutachten darüber vorgelegt. Dieser Bericht wird gedruckt und vertheilt.

Druck von Eduard Krause in Berlin, Lindenstraße No. 81.

Berlin den 28. April 1870.

Med. 29/4. 70.

Ew. Excellenz

beehre ich mich in Verfolg der hohen Verfügung vom 11. April d. J. U. 33 des Inhalts, ob gegen den Inhalt des provisorischen Statuts der Hochschule für Musik bei der Königl. Akademie der Künste vom Standpunkt der akademischen Verwaltung Bedenken obwalten sollten, ganz gehorsamst Bericht zu erstatten,

Wie jetzt die Verwaltung der Akademie der Künste organisirt ist, kann es nur wünschenswerth sein, daß mit so umfangreichen Institut, wie die Hochschule für Musik, ihre eigene Verwaltung erhält, da es in ihrem so wie im Interesse der Akademie liegen muß, daß die Geschäfte beider gänzlich ausgeführt werden. Unter den jetzigen Verhältnissen bei der Akademie, ist dies eben

unmöglich, den unseren Beamten derselben, zu nächst den Lehrern, den ehrenden Lehrer verschiedene in einen aus gebildeten und geregelten Geschäftsgang zu erforderlichen Beamten; wodurch, nach mehr in Anspruch genommen werden müßten. Dem Letzteren ist schon jetzt beim besten Willen und größten Fleiße nicht mehr im Stande, die vielen mannichfachen Arbeiten der Akademie zu übernehmen.

Auch würde der Direktor der Akademie, wenn die Vereinigung der Lehrfächer für Musik mit der Akademie wirklich würde, in eine zweideutige Stellung kommen, indem der Lehrer der Akademie nicht ihm allein, sondern auch dem Direktorium der Lehrfächer untergeben ist, und diesem Anordnungen ebenfalls aufzugeben hat, ein Verhältniß das für den Geschäftsgang beider Institute nicht ersprießlich sein kann. Außerdem bleibt, je mehr die ~~Lehrfächer für Musik~~ sich ausbildet und erweitert,

der Wunsch immer, es müßte dieselbe einem besonderen Direktorium unterstellt werden.

Hm. Eigenbrodt

ganz ergebenst
Fl. Lange.

F ~~[illegible]~~

F [illegible]?

Berlin 22 Februar 1872.

21

Verehrter Herr Professor!

Der Herr Minister hofft, daß er ihnen seine Geschäfte erläutern werden, der Schlußsitzung der Conferenz in der Akademie beizuwohnen. Es ist damit einverstanden, daß dieselbe am Sonnabend 10 Uhr Vormittags stattfindet. Ich erlaube mir Sie ferner mit der Bitte zu behelligen, die andern heraus Conferenzmitglieder der Akademie einzuladen. Ich hoffe, Sie morgen frisch auf der Akademie persönlich hier zu können, bin indeß leider abgehalten und muß daher Ihre Güte in Anspruch nehmen. Ich verbleibe, verehrter Herr Professor Ihr

ganz ergebener
Graf Usedom.

**Ministerium**
**der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.**

Berlin, den 24. Juni 1874.

Pr. 3 25/6. 74. St. Pg. 22

d. № U. IV. 3102.

№ 1.

Ew. Hochwohlgeboren lasse ich anbei einen Entwurf zu einer neuen provisorischen Statut für die Königliche Akademie der Künste hierselbst zu vertraulicher Kenntnißnahme und mit dem Ersuchen zugehen, Sich gefälligst zu einer Besprechung über denselben Vormittags 12 Uhr im Sitzungssaale meines Ministeriums einfinden zu wollen.

Mit der Leitung derselben habe ich den Director in meinem Ministerium, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath Greiff beauftragt.

In Vertretung:

Sydow.

An
den stellvertretenden Vorsitzenden
des Senats der Königlichen Akademie
der Künste
Herrn Professor Page
Hochwohlgeboren
hier.

No 1.



# Entwurf

eines provisorischen Statuts der

Königlichen Akademie der Künste

zu

Berlin.

§. 1.

Die Königliche Akademie der Künste zu Berlin ist eine der Förderung der bildenden Künste und der Tonkunst gemeinnützige Institut.

Sie besteht aus einem Senat als technischer Kunstbehörde, aus der Mitgliederversammlung, und aus einer Reihe von Werkstätten-Anstalten, in welchen sämmtliche Fächer der genannten Künste und ihrer Hülfswissenschaften gelehrt werden.

§. 2.

Diese Werkstätten-Anstalten sind folgende:

A. Für die bildenden Künste:

1. die Meisterateliers
2. die allgemeine Kunstlehrschule,
3. die Kunst- und Gewerbeschule mit dem Seminar für Zeichenlehrer

B. Für die Tonkunst:

1. die Gesangschule für Musik in ihrer Abtheilungen für musikalische Composition und für ausübende Tonkunst.
2. das Institut für Kirchenmusik.

§. 3.

Die Königliche Akademie der Künste ist eine Korporation und besitzt die Rechte einer Corporation.

Sie steht unmittelbar unter dem Minister der geistlichen u. Angelegenheiten als ihrem Chef.

24

# A. Senat.

§. 4.

Dem Senat ist anvertraut, das Kunstleben zu beobachten und Wünsche und Anträge auf Verbesserungen und neue Einrichtungen, die in seiner Mitte aufgestellt oder von Mitgliedern der Akademie oder anderweit an ihn gebracht werden, dem Minister mit seinem Votum zu übermitteln.

Er prüft die vom Minister ihm vorgelegten Angelegenheiten und erstattet darüber die erforderlichen Gutachten.

Er vertritt die Akademie als Corporation und führt die Verwaltung ihrer allgemeinen Angelegenheiten, soweit dieselbe nicht anderen Organen besonders übertragen ist.

§. 5.

Der Senat zerfällt in zwei Sectionen, eine für die bildenden Künste und eine für die Tonkunst.

Die Mitglieder des Senats werden vom Minister berufen, nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 24 und 26

Der Senat verdreifacht seine Geschäftsordnung und legt sie dem Minister zur Genehmigung vor.

§. 6.

Der Senat wählt jährlich den Präsidenten der Akademie auf 1 Jahr.

Wählbar ist jedes Mitglied des Senats, welches dasselbe seit mindestens einem Jahre, vom Datum des bevorstehenden Amtsantritts an gerechnet, angehört.

Wiederwahl ist zwei Mal zulässig, alsdann erst nach 1 Jahre.

§. 7.

Die Wahl erfolgt in einer besonders hierzu, zum Zwecke mindestens 6 Wochen vorher Beschluß des Senatsversammlung zu berufenden Versammlung,

Fortsetzung

sitzung des Vorstands, in welcher mindestens Zweidrittel der sämmtlichen Mitglieder des Vorstands anwesend sein müssen. Ist keine beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern erschienen, so ist eine neue Versammlung zu berufen, welche alsdann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Dieß ist in der Einladung zu derselben ausdrücklich zu bemerken.

§. 8.

Die Wahl erfolgt mittelst Stimmzettel nach absoluter Mehrheit der Anwesenden. Die Zählung der Stimmen erfolgt durch den Präsidenten und den Secretair.

§. 9.

Ist keine absolute Mehrheit vorhanden, so nehmen die zwei Vorstandsmitglieder, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl gebracht, bei Stimmengleichheit hierbei entscheidet das Loos.

Ergiebt sich auch bei dieser engeren Wahl keine absolute Mehrheit, so nehmen die beiden, welche die meisten Stimmen haben, auf die engere Wahl gebracht, indem auch hier bei Stimmengleichheit das Loos entscheidet.

Wird bei dieser Abstimmung die Mehrheit erhalten, ist gewählt; ist Stimmengleichheit vorhanden, so entscheidet das Loos, wenn alle gewählt zu betrachten ist.

§. 10.

Die Wahl ist unter Einsendung des Wahlzettels, alle drei Monate anzuzeigen, welche die Allerhöchste Bestätigung dafür einholt.

§. 11.

Wird die Wahl nicht bestätigt, so ist eine Neuwahl nach denselben Bestimmungen (§§. 8–10.) vorzunehmen.

§. 12.

Der Amtsantritt des Präsidenten erfolgt am 1. October.

§. 13.

Der Präsident ist zugleich der Vorsitzende der Sectionen

Sectionen des Vorstands, welchen er angehört.

Die andern Sectionen wählen, sobald die Wahl des Präsidenten bestätigt ist, nach denselben Bestimmungen über das geheime Wahlrecht und die Form der Wahl aus ihren Mitgliedern ihren Vorsitzenden.

§. 14.

Geschäftskreis des Präsidenten. Der Präsident repräsentirt die Akademie in ihrer Gesammtheit.

Er eröffnet alle an die Akademie oder ihre einzelnen Theile eingehenden Zuschriften und veranlaßt ihre Zuweisung an die Sectionen, die Vorsteher der Atelieds und die Directoren.

Alle Mittheilungen des Vorstands ausgehender Schreiben, Briefe oder Bekanntmachungen werden von ihm unterzeichnet.

Er übermittelt alle Anträge, Gutachten oder sonstigen Berichte des Vorstands, der Sectionen, der Ateliervorsteher und Directoren, mit seinem Visum versehen, an den Minister und ist berechtigt, denselben seine gutachtliche Aeußerung beizufügen.

§. 15.

Dem Präsidenten steht der Vorsitz in allen Gesammtsitzungen des Vorstands.

Er ist befugt allen Sitzungen der einzelnen Sectionen beizuwohnen und von den wissenschaftlichen Leistungen und ihrer Verwaltung jedesmal Kenntniß zu nehmen.

§. 16.

Dem Präsidenten liegt es die Sorge für die Verbesserung der wissenschaftlichen Gebäude, soweit nicht über gewisse Gebäude besondere Bestimmung getroffen ist, ebenso die Sorge für die Verwaltung des Vermögens mit Ausschluß der den einzelnen Vorstehern in besonderen übernommenen Lehrmittel.

§. 17.

Er hat die Rechnungen über Ein- und Ausgaben, die nach vorheriger Genehmigung des Ministers vorzunehmen; soweit dieselben bestimmten Ausgaben

nicht

nicht in Sitzungen zugewiesen sind, geschieht die Ernennung auf Vorschlag der Directoren durch den Minister.

Er übt über die Beamten- und Diener-Personen die Polizeiverfügungen des Vorstandes einer Provinzialbehörde.

§. 18.

Der Präsident wird vertreten durch seinen Amtsvorgänger.

Wiedereingangsbestimmung. Für das nächste Jahr wird ein Stellvertreter in gleicher Weise, wie der Präsident, gewählt.

§. 19.

Der Präsident hat jährlich Abrechnung über Ein- und Ausgabe der Kasse dem Minister zu erstatten.

Kein Urlaub auf länger als eine Woche darf ohne Genehmigung des Ministers.

§. 20.

Jedes Kunstmitglied ist der Präsident berechtigt, Urlaub bis zu 14 Tagen zu bewilligen und hat von der Bewilligung dem Vorsitzenden der Section Mittheilung zu machen.

Längerer Urlaub ist bei den betreffenden Sections des Kunstes zu beantragen und von diesen beim Minister nachzusuchen.

§. 21.

Diejenigen Mitglieder des Kunstes, welche durch, bei ihr Folge ihres Amtes angehören, scheiden aus, sobald sie ihr Amt nicht mehr inne haben. Die nicht durch ihr Amt in den Kunst Berufenen werden auf längstens 3 Jahre ernannt. Wiederwahl ist zulässig.

§. 22.

Bei den Gesammtsitzungen des Kunstes unterbreitet der Präsident die einzelnen Fragen zum Vortrag auf die Mitglieder. Sobald er selbst das Referat übernimmt, tritt er den Vorsitz an seinen Stellvertreter ab.

Die Abfassung der gefassten Beschlüsse und den Inhalt zu erhaltenden Bericht, zu erlassenden

Ver-



Verordnungen ꝛc. liegt, soweit sie nicht im einzelnen Fall vom Präsidenten dem Referenten übertragen wird, dem Secretair ob.

§. 23.

Gesammtsitzungen des Kunstes finden statt:

1. Behufs der Wahl des Präsidenten,
2. Zur Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs und zur Festfeier am 3. August.
3. wenn allgemeine Kunst- und Verwaltungsfragen zu begutachten oder zu erörtern sind, welche die bildenden Künste und die Vereinskunst gleichmässig betreffen.
4. wenn Fragen zu erledigen sind, welche die Gesammtorganisation der Akademie, ihr Vermögen, insbesondere ihre Bibliothek, Sammlungen, die Stiftungen, welche der Mitwirkung des Kunstes in seiner höheren Zusammensetzung erfordern, die Begutachtung von Mitgliedern, Wahlen, Vorschläge für den Orden pour le mérite ꝛc. ꝛc. betreffen.
5. so oft der Minister eine Gutachtenstellung des Gesammtkunstes erfordert.

Zu diesen Sitzungen erlässt der Präsident die Einladungen unter Angabe der Vorgabenordnung.

§. 24.

Der Sections für die bildenden Künste gehören folgende Mitglieder an:

1. der Director und Vice-Director der Kunstakademie,
2. der Director der Kunst- und Gewerbe-Schule,
3. der Director der Bauakademie,
4. die Vorsteher der Meister-Ateliers,
5. zwei Maler, zwei Bildhauer und zwei Architekten, von denen je einer von der Sectionsversammlung für bildende Kunst mit Vorbehalt der Bestätigung des Ministers gewählt wird. Alle zwei Jahre scheiden drei aus, und zwar nach Ablauf des ersten Jahres die von der Mitglieder-Versammlung Gewählten,

? Ist der Director der Akademie jedesmal ein Künstler

6. ?

6. zwei Maler und ein Bildhauer aus dem ordentlichen Lehrer der Kunstlerschule, welche Behufs der Beschäftigung des Mi-nisteriums vom Lehrer-Collegium zu wählen. Desgleichen scheidet einer aus,

7. zwei bis drei Kunstverständige Männer, welche nicht ausübende Künstler sind.

8. wie bei zwei Rechts- und Vermögens-kundige Männer,

Die unter Nr 7 und 8 genannten werden vom Minister ernannt.

9. der Secretair.

§. 25.

Der Section für die bildenden Künste liegt insbesondere ob:

1. die Feststellung eines vom Minister anzuordnenden oder sonst nothwendigen, die bildenden Künste betreffenden Etatsfalles.

2. die Aufstellung eines Normalhaushalts für die Kunstlerschule und die Kunst- und Gewerbeschule (: für welche letztere an Bremen beschränkt) auf Vorschlag von deren Directoren, sowie die Vorlegung der Pläne an das Ministerium. Ebenso die Prüfung von Vorschlägen für dauernden oder vorübergehenden personellen Abweichungen von den Normalhaushalten und Einholung der Genehmigung des Ministeriums für dieselben.

3. die Prüfung und Regulirung, resp. Feststellung aller der Ministerial-Behörde, der Kunstlerschule und der Kunst- und Gewerbeschule gemeinsam betreffenden Angelegenheiten.

4. die Ausschreibung der jährlichen Concurrenzen nach dem festgesetzten Turnus und Entscheidung derselben unter Mitwirkung von Mitgliedern der Akademie nach dem beschlossenen Reglement, resp. die Revision der gelösten Concurrenzarbeiten.

5. Ausschreibung der Kunstausstellungen nach eingeholter Genehmigung des Ministeriums, und Leitung derselben unter Mitwirkung von Mitgliedern der Akademie, welche nicht

schon.



schon zum Vorstand gehören, und auswärtiger, academischer Künstler nach vorgängiger ministerieller Zustimmung.

5. Vorschläge zur Verleihung der academischen Medaillen auf den Ausstellungen, sowie zur Verleihung von Preisen am 3. August für die Schüler der Kunstlerschule und der Kunst- und Gewerbeschule.

6. Bewilligung von Etatsfall zum ganzen oder halben Honorar innerhalb der im Etat vorgeschriebenen Grenzen an die Schüler der Meisterateliers, der Kunstlerschule und der Kunst- und Gewerbe-Schule auf Vorschlag der bez. Vorsteher und Directoren.

7. Vorschläge auf Bewilligung von Auszeichnungen an bildende Künstler.

§. 26.

Der musikalischen Section des Senats gehören folgende Mitglieder an:

Von der Abtheilung für musikalische Composition in der Hochschule für Musik:

1. die Zwei der Obercommission nach ältesten Lehrer.

Von der Abtheilung für ausübende Vorträge:

2. der Director, der Vorsteher der Gesang-Abtheilung und ein Lehrer der Instrumental-Abtheilung,

3. der Director des Instituts für Kirchen-Musik,

4. zwei Musiker, deren einer von der Section der Mitgliederversammlung für Vorschlag unter Vorbehalt der Bestätigung des Ministeriums gewählt wird. Aller zwei Jahre scheidet einer aus und zwar zu-nächst der von der Mitgliedern der Akademie Gewählte,

5. ein Musikverständiger der nicht ausübender Künstler ist. Er wird vom Minister ernannt.

6. Die dem §. 24 Nr 8 Genannten.

Die.

Dieselben sind zu entscheiden nur dann vorzuschlagen, wenn Fragen, welche ihren Theil, wenn nicht ausschließen, auf der Vorgesetztenordnung stehen.

I. Der Secretair.

§. 27.

Der musikalische Section liegt ein besonderer ob:

1. die Erhaltung der vom Ministerium anzuordnenden, oder sonst erforderlichen, die Tonkunst betreffenden Gutachten;
2. die Ausstellung eines Normal-Lehrplanes für die Gesellschaft für Musik, insbesondere für deren Abtheilung für ausübende Tonkunst und für das Institut für Kirchenmusik, sowie die Vorlegung der Pläne an das Ministerium.

Ebenso die Prüfung von Vorschlägen für Commende oder vorübergehende provisorische Abänderungen von den Normallehrplänen und Einholung der Genehmigung des Ministeriums für dieselben.

3. Die Prüfung und Begutachtung, ev. Regelung aller die beiden Abtheilungen der Gesellschaft in ihrem Zusammenhang und Theil betreffenden für Kirchenmusik gemeinsam bedeutsamen Angelegenheiten;
4. Die Entscheidung von Fällen und die Abfassung der Concurrenzen nach den Bestimmungen der §. §. 10. 11. des Statuts vom 12. Januar d. J.
5. Bewilligung von Erlaß des ganzen oder halben Honorars für die Schüler der Abtheilung für ausübende Tonkunst immer, falls der im Theil vorgeschriebene Grund auf Vorschlag von drei Mitgliedern.

§. 28.

Die Vorsitzenden der Sectionen entwerfen die von den Sectionen zu erstattenden Berichte und die Vorlagen von ihnen aufgestellten Schriftstücke,



stücke, sowie die von ihnen zu erlassenden Bekanntmachungen.

Sie laden zu den Sitzungen der Sectionen, welche diese in der Regel wöchentlich eine halbe, unter Angabe der Vorgesetztenordnung ein, und ernennen die einzelnen Sächer zur Berathung und zum Vortrag an die Mitglieder. Die Abfassung der von den Sectionen gefaßten Beschlüsse, zu vorhandenen Gutachten liegt, sowie sie nicht vom Vorsitzenden dem betreffenden Referenten übertragen wird, dem Secretair ob.

Sie erlassen die nöthigen Bekanntmachungen über den Beginn des Unterrichts, den Lehrplan, die Termine der Meldung und Aufnahmeprüfung, für die zu den betreffenden Sectionen gehörigen Unterrichtsanstalten höchstens 6 Wochen vor Anfang jedes Semesters auf Grund des von den Vorsitzenden und Dirigenten ihnen zu übergebenden Materials. (s. §. §. 45. 71.)

§. 29.

Neben jeder Sitzung des Senats und seiner einzelnen Sectionen ist von dem Secretair ein Protocoll aufzunehmen, welches nach erfolgter Genehmigung von dem Präsidenten, bezw. dem Vorsitzenden der Section und dem Secretair vollzogen und in Abschrift den Ministerien eingereicht wird.

§. 30.

Die regelmäßigen Sitzungen der Sectionen, sowie ev. des Gesammtsenats fallen auf, in der Woche vom und nach dem Sonntag Trinitatis und vom 3. August bis 1. October.

In diesen Zeiten sind dringliche Sachen durch den Präsidenten, bezw. durch die Vorsitzenden der Sectionen unter Zuziehung wenigstens zweier anderer Mitglieder des Senats, bezw. der betreffenden Section sofortständig zu erledigen. Worüber Beschlüsse von Bedeutung sind, sind sie nachträglich zur Kenntniß des Senats, bezw. der einzelnen Sectionen zu bringen.

## B. Mitglieder-Versammlung.

§. 31.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den verwaltenden hiesigen und auswärtigen Künstlern, welche nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 35 f. 38 f. zu Mitgliedern der Königlichen Akademie der Künste gewählt und berufen sind. Sie scheidet sich nach den Kunst, in eine Sektion für die bildende Kunst und in eine Sektion für die Tonkunst.

§. 32.

Die Rechte der Mitgliederversammlung sind folgende:

1. Die Wahl neuer Mitglieder und Ehrenmitglieder (§. 37.) der Akademie der Künste nach den Bestimmungen der §§. 35–39.
2. Die Wahl von Mitgliedern des Senats (§. 24, 5. §. 26, 4.)
3. Die Wahl von Mitgliedern zur Bildung einer Commission für Aufstellung der Kunstwerke bei den akademischen Kunstausstellungen nach den besonderen Reglements.
4. Betheiligung bei Festsetzung der Concurrenz-Preise nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen.

Etwaßnahmen bleibt dem Ministerium vorbehalten, über Fragen, für die es wünschenswerth scheint, durch den Senat des Gutachten der Mitgliederversammlung oder ihrer Sektionen zu hören.

§. 33.

Die in §. 32 aufgeführten Rechte können nur persönlich ausgeübt werden.

Ein Recht auf Einladung zur Versammlung, gem steht nur den in Berlin ansässigen Mitgliedern zu.

§. 34.

Zur Ausübung der in §. 32 aufgeführten Rechte und Pflichten werden die Mitglieder von dem Präsidium der Akademie berufen und versammeln sich unter seinem Vorsitz und unter Mitwirkung des Sekretariats.

Dritte

Dritte betheiligen sich an der Abstimmung nur insofern sie der Mitgliederversammlung bezw. der betreffenden Sektion derselben angehören.

§. 35.

Zur Aufstellung einer Mitglieder-Wahl sind die in Berlin ansässigen Mitglieder der betreffenden Sektion mindestens 5 Tage vorher schriftlich unter Angabe des Gegenstand einzuladen.

Liegen bestimmte Vorschläge vor, so sind die betreffenden Namen bei der Einladung mitzutheilen. Auch sind die Mitglieder zu veranlassen, etwaige Vorschläge bis zum 4 Tage vor der Wahl an den Präsidenten einzureichen, welcher dafür zu sorgen hat, daß dieselben in der Versammlung zum Vorschein schriftlich vorliegen.

§. 36.

Die Sektion der Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder mittels Stimmzettelabstimmung nach absoluter Majorität der Anwesenden.

Sind weniger als 2/3 der in Berlin ansässigen Mitglieder der Sektion anwesend, so muß die Wahl in einer zweiten in dem gleichen Sinne berufenen Versammlung zur Erledigung vorgelegt werden.

Eine Wahlversammlung ist zu berufen, sobald ein Drittel 1/4 (?) der in Berlin ansässigen Mitglieder der betr. Sektion ihr beim Präsidenten beantragen.

§. 37.

Personen, welche, ohne Künstler zu sein, sich um die Akademie oder die Kunst im Allgemeinen Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern der Königlichen Akademie der Künste ernannt werden.

Dieselben nehmen an den Rechten der Mitglieder nicht Theil.

Anträge auf Wahl von Ehrenmitgliedern müssen von mindestens zehn Mitgliedern gemeinschaftlich an das Präsidium der Akademie gerichtet werden, und, sind alsdann eine Mitgliederversammlung beider Sektionen berufen. Die Einladung dazu und die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen des §. 35.

§. 38.

Wahlen die nach Maßgabe der §§. 34–37 vorzunehmen

gemäß

gemeine Wahlen wird ein Wahlprotocoll aufgenommen, nach welchem nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden zum Secretair und zwei Mitgliedern voll, zogen wird.

§. 39.

Wenn vor einer Sitzung bez. der versammelten Mitgliederversammlung vollzogenen Wahlen von Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern werden in einer Gesammtsitzung des Vereins (: §. 23. № 4:) und mit einem Mehrheit zum Minister unter Beifügung des Wahlprotocolls zur Bestätigung vorzulegen.

Die Veröffentlichung der Wahlen erfolgt Namens der Akademie durch den Vorsitzenden.

§. 40.

Für die nach §. 32, 2. 3. zu vollziehenden Wahlen gelten die für die Wahl des Vorsitzenden §. 7–9. getroffenen Bestimmungen.

Das Ergebniß der Wahl von Vereinsmitgliedern §. 32, 2 ist dem Minister unter Beifügung des Wahlprotocolls zur Bestätigung vorzulegen.

## C. Meister-Ateliers.

§. 41.

Bei der Königlichen Akademie der Künste werden eine Reihe von Meisterateliers eingerichtet:

für Figurenmalerei,
für Landschaftsmalerei,
für Bildhauerei,
für Kupferstichkunst

§. 42.

Dieselben haben die Bestimmung, den in sie aufgenommenen Schülern Gelegenheit zur Ausbildung in selbstständiger künstlerischer Thätigkeit unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung eines Meisters zu geben.

§. 43.

Jedes Atelier steht unter selbstständiger Leitung eines ausübenden Künstlers, welcher dem Minister allein verantwortlich ist. Er ist als Inhaber des Ateliers Mitglied des Senats der Akademie.

Jeder Meister ist verpflichtet bis zu 6 Schülern anzunehmen.

§. 43 a



§. 43 b.

Ausnahmsweise Lehrerinnen der Kunstwissenschaften oder andere hervorragenden Künstlern kann, insbesondere wenn sie eine in §. 41 nicht vorgesehene Kunst vertreten, ein vacantwerdendes Atelier mit einem Schülerraum gewährt werden, wofern sie sich zur unentgeltlichen Annahme gemeiner Schüler verstehen.

Für Bezug auf die Leitung dieser Schüler gelten für sie die Bestimmungen dieses Abschnitts C. Dagegen haben sie an sich keinen Anspruch auf Sitz und Stimme im Senat.

§. 44.

Für die Ateliers gelten die Statuten der Kunstlehrstühle (: §. 77:); jedoch steht den Schülern frei mit Genehmigung des Meisters auch während der Stunden ihres Arbeitens ein Atelier fortzusetzen.

§. 45.

Wenn der Meister für länger als eine Woche verhindert ist, sein Atelier anwesend zu sein, so hat er dem Minister Anzeige zu erstatten. Für Abwesenheit auf länger als 14 Tage bedarf er der Urlaubsertheilung durch den Minister. Kommt ein solcher Urlaub schon bei der Anstellung vorgesehen ist, bedarf es nur der Anzeige vom Antritt des Urlaubs und der Wiederaufnahme der Atelierleitung.

§. 46.

Der Ateliervorsteher hat für die Dauer seiner Abwesenheit wegen Beaufsichtigung seiner Schüler Anordnung zu treffen und von dem Geschehenen dem Minister Anzeige zu machen.

§. 47.

Die Aufnahme von Schülern findet in der Regel nur zu Ostern und Michaeli statt. Spätestens 5 Wochen vorher übergeben die Vorsteher der Ateliers dem Vorsitzenden der Vereinssection für die bildenden Künste die nöthigen Daten behufs Veröffentlichung der bezüglichen Bekanntmachungen. Die Schüler haben sich vor Beginn des Semesters bei dem Meister zu melden, dem sie sich anzuschließen wünschen.

Aufgenommen dürfen nur solche werden, welche

sich

sich auszuweisen vermögen:

a. über eine unbescholtene sittliche Führung,

b. über eine Vorbildung, welche sie voraussichtlich zu erfolgreicher beruflicher Ausübung der Kunst befähigt,

c. über eine künstlerische Vorbildung, wie die erfolgreiche Absolvirung der Kunstlerschule sie gewährt.

Diejenigen, welche die Kunstlerschule absolvirt haben und die Zeugniß des Directors über eine entsprechende Vorbildung beibringen, haben ein Vorrecht auf Aufnahme.

Bezüglich von den Erfordernissen ad a. und b. ist überhaupt nicht zulässig, von dem ad c. nur mit Genehmigung des Ministers.

§. 48.

Dem Minister bleibt es überlassen, sich über die Erfüllung der Erfordernisse §. 47 ad b und c, nöthigen Falles durch besondere andere seinem Organe anzuständigende Probearbeiten Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 49.

Ist der Minister genehmigt den Schüler aufzunehmen und erweist der Bedingungen des §. 47 als erfüllt, so macht er von der Genehmigung zum Eintritt dem Vorsteher Anzeige, der, gegen Erlegung einer Gebühr von .... der Summe, Inscriptionsschein für 3 Jahre ausstellt. Nur auf Vorlegung dieses Scheines und der Quittung über das gezahlte Honorar ist der Eintritt in das Atelier, sowie in der Folge der Verbleib nach Beginn eines neuen Semesters zu gestatten.

§. 50.

Der Minister hat über seinen Schüler eine Disciplinarbefugniß, welche diejenigen des Directors der Kunstlerschule über die Schüler dieser Anstalt entspricht.

Ohne seine Genehmigung darf keine Schülerarbeit zur öffentlichen Ausstellung kommen oder durch Vervielfältigung veröffentlicht.

§. 51.

Die Aufnahme in ein Atelier berechtigt in der Regel zum Verbleib in demselben auf 3 Jahre.

Dem Minister bleibt überlassen, in besonders geeigneten Fällen, diese Schulzeit auf weitere zwei Jahre auszudehnen, und eine Verlängerung über Maximal zu verwehren.

§. 52.

Dem Schüler ist berechtigt von Ende eines Semesters die Aufnahme in das Atelier eines anderen Meisters nachzusuchen.

§. 53.

Für zwangsweise Definitive Entlassung eines Schülers wegen erwiesener Untauglichkeit, wegen andauernden Fleißes oder ungeziemender Lage, bedarf es des Einverständnisses der Vorsteher des Kanals für die bildenden Künste erforderlich; in, wenn solchen ist die Aufnahme in ein anderes Atelier zu versagen.

§. 54.

Erscheint der Minister nur zeitweise einem Schüler nicht nützlich zu können, so kann er ihn mit Ende eines Semesters entlassen. Der Eintritt in ein anderes Atelier ist demselben dadurch nicht von vorn herein geschlossen.

§. 55.

Das Honorar ist halbjährlich praenumerando an die Vorsteher zu zahlen.

Kein Schüler hat ein Anrecht auf Erstattung von bereits gezahltem Honorar.

§. 56.

Ansprüche um Erlass des Honorars oder Ermäßigungen sind an den Ateliervorsteher zu richten. Dieser legt dieselben der Vorsteherschaft für bildende Kunst mit seinem Vorschlagen vor, welche darüber innerhalb der im Etat festgesetzten Grenzen entscheidet.

§. 56 a.

Die Aufnahme in ein Meisterateliers berechtigt zur Benutzung der Bibliothek und ~~anderen~~ Lehrmittel der Akademie, zum Besuch der Vorträge über die Hülfswissenschaften bei der Kunstlerschule und, mit Genehmigung des Ateliervorstehers zur Theilnahme an einzelnen Vorlesungen dieses Direktors.

Erlass,

Artes, soweit der Director dieselben Räume zur Verfügung stellen kann, sowie zum unentgeltlichen Besuche der Kunstausstellungen.

## D. Allgemeine Künstlerschule.

§. 57.

Die Künstlerschule bezweckt eine allseitige Ausbildung in den bildenden Künsten und den Hilfswissenschaften, wie sie für jeden Maler, Bildhauer und Architekt schlechthin bedarf und die specielle Vorbildung für die selbstständige Ausübung der einzelnen Zweige der bildenden Kunst.

§. 58.

Der Unterricht ist obligatorisch.

Elementarunterricht im Zeichnen ist ausgeschlossen.

§. 58 a.

Der Unterricht umfasst:

1. Zeichnen und Modelliren nach Gips, nach dem lebenden Model und nach Gemäldefiguren,
2. Uebungen im Malen, und zwar im Figuren, sowie im Malen nach Stillleben, nach dem lebenden Model und nach Gemäldefiguren,
3. Übungen der architectonischen Stillehre und Ornamentik mit Uebungen im architectonischen und ornamentalen Zeichnen und Componiren.
4. Anatomie mit zoochistischen Uebungen, insbesondere im Zeichnen nach Präparaten und dem Skelett.
5. Perspective mit geometrischen Uebungen,
6. Vorträge über allgemeine, ohne Berufs- und Lehrmethodengeschichte, Mythologie, Kostümkunde, Kunstanatomie.

Einzelnen Schülern kann ein gleichzeitiger Besuch von Meisterateliers gestattet werden.

§. 59.

Die Künstlerschule steht unter einem eigenen Director mit einem Conductor von mindestens 5 Lehrern, welcher auf den Vorschlag des Ministers von Seiner Majestät dem König ernannt wird, ebenso ist für die Dauer seines Amtes Mitglied des Senates der Akademie.

§. 60.



§. 60.

Dem Director hat das Recht und die Pflicht bei Erledigung ordentlicher Lehrerstellen für ihre Wiederbesetzung und wenn der Unterricht vorläufig, sei es durch Beurlaubung oder sonstige Verhinderung derselben durch Genehmigung einer Stellen vertretenden Vorschläge zu machen. Für letzteren Falle werden die Vorschläge durch den Senat mit dessen Gutachten eingereicht.

Gleichfalls erwachsen ihm Vorschlag des Widerruf vom Director mit Genehmigung des Ministeriums angenommen.

§. 61.

Die ordentlichen Lehrer bilden unter dem Vorsitz des Directors das Lehrercollegium, welches, so oft dieser es für gut findet, mindestens aber halbjährlich einmal zur Festsetzung des Lehrplanes (s. §. 63) sich versammelt, über die ihm vorgelegten Angelegenheiten berathen und ebenso außerordentliche Gutachten abgiebt.

Ueber diese Sitzungen ist vom Secretair (s. §. 1) ein Protocoll zu führen, welches nach Genehmigung vom Director und dem der Anwesenheit nach ältesten Lehrer unterzeichnet wird.

§. 62.

Der Director ist der nächste Dienstvorgesetzte der Lehrer; dieselben haben dessen Anordnungen innerhalb ihrer amtlichen Wirksamkeiten Folge zu leisten.

§. 63.

Der Director ordnet unter Mitwirkung des Lehrercollegiums für jedes Semester den Lehrplan auf Grund des Normallehrplanes (s. §. 25 Nr. 2); er vertheilt die Schüler nach Anhörung ihrer Lehrer in die einzelnen Unterrichtsfächer (s. §. 72) und bestimmt, in wie weit Einzelnen ein gleichzeitiger Besuch von Meisterateliers zu gestatten ist.

Besondere oder vorübergehende Abänderungen vom Normallehrplan sind der Ober-Studienrath des Senats zur Genehmigung und durch diese dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen.

§. 64.

Der Director wirkt unter Anhörung des Lehrercollegiums

Schüler die sich nach einer Schule bei der Schule befinden sind nicht mehr zum Besuch der Meisterateliers

collegium die etwanigen Anträge auf Bewilligung weiterer Unterrichtsmittel für das Institut an den Minister beziehungsweise bis zum 1. Juni jedes Jahres. Es bleibt ihm überlassen, hierbei die Mitwirkung der Lehrer des Instituts für die bildenden Künste in Anspruch zu nehmen.

Ueber die Mittel des Institutes verfügt der Director selbstständig nach Maßgabe der Bestimmungen des Etats und der allgemeinen die Geldverwendung betreffenden Vorschriften.

Er trägt Sorge für das Inventar und die Lehrmittel des Institutes.

§. 65.

Urlaub für länger als eine Woche hat der Director bei dem Minister nachzusuchen. ~~Kurzere wird derselbe durch den Vicedirector.~~

Urlaubsgesuche der Lehrer sind an den Director zu richten und können von diesem für die Dauer einer Woche bewilligt werden. Für längeren Urlaub ist die Genehmigung des Ministers erforderlich.

§. 66.

Der Unterricht theilt sich in Abschnitte von halbjährigen Dauer, welche zu Ostern und Michaeli beginnen.

Der gesammte Cursus ist auch rücksichtlich eines Jahres berechnet und scheidet sich in einen niederen einjährigen und einen höheren zweijährigen.

§. 67.

Zur Aufnahme in die Kunstlerschule ist erforderlich:

a. das vollendete 16. Lebensjahr,

b. eine allgemeine Bildung, welche der Reife für die Tertia (i. 2.) einer höheren Lehranstalt entspricht,

c. eine vorbereitende fertige Übung,

d. eine für erfolgreiche Ausübung der Kunst oder eines Kunstgewerbes genügende Begabung und eine über die Elementarfächer hinaus gehende Tüchtigkeit im freien Handzeichnen.

§. 68.

Bücher

Vicedirector

Die Abgiebigen haben sich beim Vicedirector schriftlich zu melden und einen selbstgeschriebenen Lebenslauf und einen schriftlichen Nachweis bezüglich Alter, Geburt, Bildung über Erfüllung der Bedingungen ad a–c. beizubringen. Die Prüfung dieser Zeugnisse liegt dem Vice-Director ob. Ueber die ad d verlangte Qualification haben sich die Abgiebigen durch eine Prüfung vor dem Director und dem Lehrercollegium auszuweisen.

ad a?

Von den Erfordernissen ad a und b kann der Director im Einverständniß mit dem Lehrercollegium ausnahmsweise bei hervorragender künstlerischer Begabung Dispens ertheilen und hat in solchen Fällen den Betreffenden zur nachträglichen Ergänzung seiner allgemeinen Bildung anzuhalten. Von den Erfordernissen ad a und d ist eine Dispensation überhaupt unzulässig.

ad a und d?

§. 69.

Die Aufnahmen erfolgt zu Ostern und Michaeli. Nach Beginn des Semesters ist die Aufnahme neuer Schüler in der Regel nicht zulässig.

§. 70.

Die Termine der Aufnahmeprüfung bestimmt der Director und übergiebt dem Vorsitzenden der Kommission für die bildenden Künste behufs Erlassung der nöthigen Bekanntmachungen spätestens 8 Wochen zuvor die Bestimmungen über den Aufnahmetermin des Unterrichts, den Ort der Aufnahmeprüfung und die Lehrfächer des Semesters.

Nach der Aufnahmeprüfung erfolgt auf Anweisung des Directors die Vertheilung durch den ~~Lehrer~~ Director gegen Erlegung einer Gebühr von 5 Mk. auf 3 Jahre. Ihre Gültigkeit kann von dem Director verlängert werden.

Lehrer?

§. 71.

Schüler, welche den Cursus der Kunstlerschule abgelaufen haben, wird auf Verlangen ein

ein Zeugniß über ihre Befähigung und die erlangte Ausbildung erhält, nachdem der Director im Einvernehmen mit dem Lehrercollegium festgestellt. Hält der Director es für nöthig, so kann man eine Schülerin zu diesem Zweck die Anfertigung besonderer Probearbeiten auferlegen.

§. 72.

Die Schülerin haben eine gesammte Uebergebühr auf der am Anfang jedes Semesters zu festsetzenden Anweisung des Directors pünktlich zu bezahlen.

Wegen Ausbleibens haben sie sich bei dem betreffenden Lehrer schriftlich unter Angabe der Gründe des Versäumnisses zu entschuldigen.

§. 73.

Schülerinnen, welche durch Verstoß oder durch zum Vorgetretenen Mangel an Begabung keine Hoffnung auf erfolgreiche Benutzung des Unterrichts gewähren, oder die sittlich anstößig, oder Anlaß zu Schülerinnen kommen lassen, können vom Director auf Beschluß des Lehrercollegiums ohne Weiteres entlassen werden.

In dringenden Fällen kann der Director den Besuch des Unterrichts und der Institutsräume sofort untersagen, vorbehaltlich der Definitiv-Entlassung.

§. 74.

Wer entlassenen oder die Schule einer Dimission entweicht, hat für das ganze Semester Honorar zu entrichten.

Keine Schülerin hat Anspruch auf Erstattung bereits gezahlten Honorars.

§. 75.

Unter Erlaß des Honorars und Gewährung von Unterstützungen entschied innerhalb der durch den Etat festgestellten Grenzen auf Antrag des Directors und Lehrercollegiums ein Kuratorium für bildende Kunst.

§. 76.

Schülerinnen ohne Genehmigung des Directors oder eigenen Anbietern weder öffentlich auftreten noch durch Vervielfältigung publiciren.

§. 77.

Die Institutsferien fallen in den August und September jedes Jahres. Außerdem fällt der Unterricht aus: in der Herbst- und Osterwoche, in der Pfingstwoche, in der Weihnachtswoche.

## E. Kunst- und Gewerbe-Schule:

Nach dem besonderen Reglement vom 14. August 1869.

## F. Hochschule für Musik:

Nach dem Statut vom 12. Januar 1874 mit den nöthigen (unbedeutenden:) Modificationen.

## G. Institut für Kirchenmusik:

Nach besonderem nur zu entwerfenden Statut und Etat.

35

~~[illegible]~~

§ 57 § 56a

~~[illegible]~~

No. 2 Akademie



No 2.

# Entwurf

eines provisorischen Statuts der Königlichen Academie der Künste

zu

# Berlin.

§. 1.

Die Königliche Akademie der Künste zu Berlin ist in der Bildung der bildenden Künste und der Tonkunst gegründetes Institut.

Sie besteht aus einem Senat als ~~höchster~~ Aufsichtsbehörde, aus der Mitgliederversammlung, und aus einer Reihe von Unterrichtsanstalten, in welchen sämmtliche Fächer der genannten Künste und ihrer Hilfswissenschaften gelehrt werden.

§. 2.

Diese Unterrichtsanstalten sind folgende:

A. Für die bildenden Künste 1 Bauakademie

1. die Meisterateliers,
2. die ~~allgemeine~~ Kunstlehrschule,
3. die Kunst- und Gewerbeschule mit dem Seminar für Zeichenlehrer.

B. Für die Tonkunst.

1. die Hochschule für Musik in zwei Abtheilungen für ausübende Tonsetzer und für ausübende Tonkunst.
2. das Institut für Kirchenmusik, die Ausbildung von Organisten und Cantoren.

§. 3.

Die Königliche Akademie der Künste ist eine Kunstanstalt und besitzt die Rechte einer Corporation.

Sie steht unmittelbar unter dem Minister der geistlichen p. Angelegenheiten als ihrem Curator.

## A. Senat

§. 4.

Der Senat ist berufen das Kunstleben zu beobachten und Wünsche und Anträge aufzustellen und eine Einrichtung, die in seinem Wirkungskreise liegt, der Mitgliederversammlung oder unmittelbar zu bringen, dem Minister mit seinen Ansichten zu übermitteln.

Er prüft die vom Minister ihm vorgelegten Angelegenheiten und erstattet darüber die erforderlichen Gutachten.

Er vertritt die Akademie als Corporation und führt die Verwaltung ihrer allgemeinen Angelegenheiten, soweit dieselbe nicht anderen Organen besonders übertragen ist.

§. 5.

Die Mitglieder des Senats werden vom Minister berufen nach Maßgabe des §. 6.

Diejenigen

Alle. Kr. v. 1790. 96.-7.





Senat.

Fortsetzung.

Der Senat für die bildenden Künste besteht folgend Mitgliedern.

1, der Direktor und 1 Vice-Direktor der Kunstschule,
2. der Direktor der Kunst- u. Gewerbeschule,
3. Der Direktor der Bauakademie,
4, Die Vorsteher der Meister-Ateliers,
5. 2 Maler
2 Bildhauer
2 Architekten,
von denen je einer aus der Sektion der Mitgliederversammlung für bildende Künste gewählt wird
u. s. w.
6. Zwei Maler und 1 Bildhauer, aus den ordentlichen Lehrern der Künstler-Schulen über.
7. 2 bis 3 Kunstverständige Männer, welche nicht ausübende Künstler sind,
8, 1 bis 2 Kunst- und Kunstverständige Männer
9. der Sekretair.

23 Männer, sind mehr Meister-Ateliers so steigert sich die Anzahl.

Gesetzentwurf zu einem Statut für die K. Akademie der Künste zu Berlin.

1860.

§ 28 u. 29. Senat.

§ 29. Der Senat besteht aus:

1. Direktor,
2. Vizedirektor,
3. dem Rector der akademischen Hochschule

Aufstellung aus

14 künstlerischen Mitglieder der nämlich

6 Maler
3 Bildhauer
3 Architekten
2 Kupferstecher
3 Musiker.

Angelegenheit für die Akademie der bildenden Künste an Seine Majestät.

1790.

Senat § 6.



Diejenigen Mitglieder des Senats, welche demselben als Inhaber eines bestimmten Amtes angehören, scheiden aus, sobald sie ihre Stelle zu bekleiden (6).
Die übrigen werden auf ~~Lebenszeit~~ drei Jahre ernannt; Wiederwahl ist zulässig. (§ 6 Nr. 6)

Zusammensetzung

bildender Kunst.

5 Jahr.
~~26~~ Maler
3. Bildhauer } gewählt
2. Kupferstecher } bestätigt.
14. Künstler
2 -
2.
18.
Mitglieder 12.

§ 6.

Der Senat zerfällt in zwei Sektionen, eine für bildende Kunst und eine für Tonkunst.

Er besteht aus folgenden Mitgliedern.

A. Sektion für bildende Kunst.

1. der Direktor der Kunstakademie;
2. der Direktor der Kunst- und Gewerbeschule,
3. die Vorsteher der Meisterateliers (§ 38)
4. der Sekretair der Akademie.
5. der Direktor der Bauakademie
6. vier Maler, drei Bildhauer, zwei Architekten, welche von der Sektion der Mitglieder ~~versammlung~~ für bildende Kunst unter Beifall der Bestätigung des Ministers gewählt werden.

Das erste Jahr scheiden aus, ein Maler, ein Bildhauer, ein Architekt; das zweite Jahr, ein Maler, ein Bildhauer, ein Architekt, das dritte Jahr die drei übrigen.
Die Bestimmung der Ausscheidenden geschieht in den ersten beiden Jahren, soweit nöthig durch Loos.

7. zwei Männer, welche ihre ausübende Künstler zu ihrer Aufgabe die bildende Kunst theoretisch erworben haben,
8. ein Mann von großer Kenntniß und mannichfaltigkeit kundige Männer.
Die ~~[illegible]~~ werden von Minister ernannt.

B. Sektion für ~~Tonkunst~~ Musik.

1. der ordentliche Lehrer der Abtheilung für musikalische Composition an der Königlichen Hochschule für Musik,
2. der der Abtheilung für ausübende Tonkunst an derselben Hochschule, der Direktor, der Vorsteher der Gesangsabtheilung ~~und der Instrumentalabtheilung~~
3. der Direktor der Instituts für Kirchenmusik.
4. der Sekretair der Akademie des Senats
5. zwei Musiker, welche von der Sektion der Mitgliederversammlung ~~für die Tonkunst~~ auf je drei Jahre gewählt werden. Das Loos scheidet einer, der durch das Loos bestimmt wird, nach zwei Jahren aus.
6. ein Musikkenner ~~ausübender~~, der ~~nicht ausübender~~ Künstler ist. Er wird vom Minister ernannt.

zu 7. Ein Sonderbarer erwarb bildende oder musikalische Kunst, hat gewisse Kenntnisse nur dieselben, und kann doch dabei sehr wenig von derselben verstehen. Er soll durch selbst bei wichtigen Gelegenheiten der Senat ~~[illegible]~~ die nicht aus bloßen Dilettanten welche im Sonderbar Liebhaber Silber und Steinen haben, sondern aus Kunstgelehrten wird. Such, Franz Schlegel und Kugler.
F. Moritz geb. 1757, † 1893 [illegible]
Alter Stadtbibliothek und der Gewerbe der Kunst bei der Akt. der bildenden Künste ~~[illegible]~~ [illegible]

## Der Präsident.

§ 23. Der Präsident ist zugleich Vorsitzender der Sektion, welche er ernennt.

Sekretariat

7. die dem ad A. 8 Genannten. Dieselben sind in den Sitzungen dieser Sektion zu erscheinen nur dann verpflichtet, wenn Fragen, die ihre Spezialfächer betreffen, auf der Tagesordnung stehen.

§ 7.

An der Spitze des Senats und der gesammten Akademie steht ein Präsident, welcher vom Senat unter Vorbehalt der Bestätigung seiner Majestät des Kaiser und Königs auf je drei Jahre aus seinen Mitgliedern gewählt wird.
Wiederwahl ist jederzeit zulässig, allerdings nur auf eine fünfjährige Frist.

§ 8.

Die Wahl erfolgt in einer besonders für diesen Zweck mindestens 6 Wochen vor Schluß des Semesters zu berufenden Gesammtsitzung des Senats, in welcher mindestens Zweidrittel der sämmtlichen Mitglieder des Senats anwesend sein müssen.
Ist keine beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern erschienen, so ist binnen 8 Tagen eine neue Versammlung zu berufen, welche alsdann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Dies ist in der Einladung zu derselben ausdrücklich zu bemerken.

§ 9.

Die Wahl erfolgt mittels Abstimmung durch Stimmzettel nach absoluter Mehrheit der Anwesenden. Die Zählung der Stimmen erfolgt durch den Präsidenten und den ständigen Secretair.
Ist keine absolute Mehrheit erreicht, so werden die drei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl gebracht, bei Stimmengleichheit hierbei entscheidet das Loos.
Ergiebt sich auch bei dieser engeren Wahl keine absolute Mehrheit, so werden die beiden, welche die meisten Stimmen haben, auf die engere Wahl gebracht, indem auch hier bei Stimmengleichheit das Loos entscheidet.
Wird bei dieser Abstimmung die Mehrheit erzielt, ist gewählt; ist Stimmengleichheit vorhanden, so entscheidet das Loos, wer als gewählt zu betrachten ist.

§ 10.

Die Wahl ist unter Einsendung des Wahlprotokolls dem Minister anzuzeigen, welcher die Allerhöchste Bestätigung dafür einholt.
Wird die Wahl nicht bestätigt, so ist eine Neuwahl nach den obigen Bestimmungen (§§. 8–10) vorzunehmen.

§. 11.

§. 11.

Der Amtsantritt des Präsidenten erfolgt am 1 October.

§. 12.

Der Präsident führt sämmtliche Siegel des Akademiepalais
ausgehenden Schriftstücke oder Bekanntmachungen
Er übernimmt alle Anträge, Gutachten oder sonstige Berichte
des Senats und seiner Sektionen, sowie der Mitgliederversammlung an den Minister.

§. 13.

Der Präsident führt den Vorsitz in allen Gesammtsitzungen des Senats und der Mitgliederversammlung
Er ist befugt allen Sektionssitzungen des Senats und der Mitgliederversammlung beizuwohnen und von den akademischen Institutionen und ihrer Verwaltung jederzeit Einsicht zu nehmen.
Er führt die laufenden Geschäfte in einer Gesammtsitzung des Senats ein und verpflichtet sie durch Handschlag zur Beobachtung eines Gelöbnis der Statuten.

§. 14.

Der Präsident hat auf Vorschlag des ständigen Secretairs (§. 17) die Bibliothekare und Custos-Beamten, die erstmalige und Genehmigung des Ministers anzunehmen, soweit dieselben Beamten der Akademieinstitute zugewiesen sind, gehört die Anstellung auf Vorschlag der Directoren derselben.
Er übt über die Bibliothekare und Custos-Beamten die Disciplinarbefugnisse des Vorstandes einer Staatsbehörde

§. 15.

Der Präsident wird vertreten durch einen Vizepräsidenten, welcher gleichzeitig und nach denselben Bestimmungen wie der Präsident vom Senat gewählt wird.

§. 16.

Der Präsident hat jede Abwesenheit von Berlin über die Dauer einer Woche dem Minister anzuzeigen.
Ein Urlaub auf länger als eine Woche bedarf der Genehmigung des Ministers.

§. 17. Ständiger Secretair.

Dem Präsidenten steht ein ständiger Secretair zur Seite, welcher auf Antrag des Ministers von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige ernannt wird.
Derselbe hat die äußeren Verwaltungsgeschäfte der Akademie zu führen und den Präsidenten, die Directoren der Akademieanstalten und die Vorsteher der Kunstmuseen

§ 26. Geschäftsordnung

in

Secretair A. O. v. 1890. § 21.

der Sekretair wird schon zu finden sein.

G. J. v. 1860 – § 26.

Der Sekretair steht hier auch dem Rang dem Rang des Dirigenten des Alt. Mus. (§. 5.) gleich.

in der Führung der ihm zugewiesenen Verwaltungsgeschäfte zu unterstützen.

Er führt die nächste Aufsicht über die Bibliothek und Archive der Akademie, welche seinen Anordnungen unterstellt sind.

Das Nähere über seine Tüchtigkeit und sein Verhältniß zum Präsidenten und den übrigen Beamten der Akademie bestimmt ein vom Minister zu erlassendes Reglement.

§. 18.

Dem Secretair und den übrigen Beamten ist der Präsident befugt, Urlaub bis zu 14 Tagen zu bewilligen und hat an der Bewilligung dem Vorsitzenden der Section Mittheilung zu machen.

Längerer Urlaub ist bei der betreffenden Section des Senats zu beantragen und von dieser beim Minister nachzusuchen.

§. 19.

Geschäftsführungen des Senats finden statt:

1. Behufs der Wahl des Präsidenten,
2. zur Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs und zur Festfeier am 3. August,
3. wenn allgemeine Kunst- und Wissenschaftsfragen zu begutachten oder zu erörtern sind, welche die bildenden Künste und die Tonkunst gleichmäßig betreffen,
4. wenn Fragen zu erledigen sind, welche die Gesammtverhältnisse der Akademie oder Sammlungen, insbesondere ihre Bestimmung, ihre Mittel, welche die Mitwirkung des Senats in seiner höheren Gesammtstellung erfordern, die Begutachtung von Mitgliedern, Vorschläge für die Ernennung der ausländischen Ritter des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Künste nach Maßgabe des Allerhöchsten Beschlusses vom 24. Januar 1846 betreffen.
5. stellt der Minister eine Berichterstattung des Gesammtsenats erforderlich

§. 20.

Zu diesen Gesammtsitzungen des Senats erläßt der Präsident die Einladungen unter Angabe der Tagesordnung.

Er entscheidet die einzelnen Fragen zum Vortrag in den Sitzungen auf die Mitglieder. Sobald er selbst das Referat übernimmt, tritt er den Vorsitz an seinen Stellvertreter ab

Die



Die Abfassung der gefaßten Beschlüsse und der Entwürfe zu erstattenden Berichten, zu erlassenden Bekanntmachungen pflegt, soweit sie nicht im einzelnen Fall vom Präsidenten dem Referenten übertragen wird, dem Secretair zu.

§. 21.

Der Section für die bildenden Künste liegt insbesondere ob:

1. die Feststellung der vom Minister erforderten oder sonst nothwendigen, die bildenden Künste betreffenden Gutachten.
2. die Pflicht für Beobachtung der Grundbestimmungen bei der Künstlerschule und der Kunst- und Gewerbeschule sowie für die Wahl der Vorsteher der Meisterateliers dem Minister motivirte Vorschläge zu machen.
3. die Aufstellung eines Normalreglements für die Künstlerschule und die Kunst- und Gewerbeschule (für welche letztere es bereits besteht) nebst Vorlegung von deren Statuten sowie die Vorlegung der Pläne an den Minister.
Dazu die Prüfung von Vorschlägen für Neuerungen oder vorübergehende außerordentliche Abweichungen von den Normalreglements und Einholung der Genehmigung des Ministers für dieselben.
4. die Prüfung und Regelung resp. Begutachtung aller die Meister-Ateliers, die Künstlerschule und die Kunst- und Gewerbeschule gemeinsam betreffenden Angelegenheiten.
5. die Ausschreibung der jährlichen Concurrenzen nach dem festgestellten Turnus und Entscheidung derselben unter Mitwirkung von Mitgliedern der Akademie nach dem bestehenden Reglement, resp. die Revision der geltenden Concurrenzordnung.
6. Ausschreibung der Kunstausstellungen nach angestellter Genehmigung des Ministers, und Leitung derselben unter Mitwirkung von Mitgliedern der Akademie, welche nicht schon zum Senat gehören, ~~und äußern deutschen Künstlern nach gleichmäßiger Bestimmung~~
7. Vorschläge zur Festsetzung der academischen Medaillen auf den Ausstellungen nach Maßgabe der Allerhöchsten Beschlüsse vom 3. März 1845 und vom 22. October 1855, sowie zur Festfeier am Geburtstage des 3. August für die Schüler der Künstlerschule und der Kunst- und Gewerbeschule.
8. Beschließung und Beschluß des Ganzen der halben Gemälde innerhalb der im Etat angeschriebenen Grenzen an die Schüler der Meisterateliers, der Künstlerschule

und

und der Kunst- und Gewerbeschule auf Vorschlag der bez. Vorsteher und Directoren.

9. die Prüfung der Zeichenlehrer auf Grund der Instruction vom 2 October 1863 und der später ergänzenden Bestimmungen, die Zeugnisse sind sodann vom Vorsitzenden, dem der Section und dem Secretair zu unterzeichnen

10. Vorschläge auf Bewilligung von Auszeichnungen an bildende Künstler.

§. 22.

Der Section für Kunst liegt im Besonderen ob:

1. die Feststellung der vom Minister verlangten, oder sonst erforderlichen, die Kunst betreffenden Gutachten;
2. die Pflicht für Besetzung der Directorstellen bei der Abtheilung für ausübende Kunst in der Gewerbeschule für Musik, sowie der Lehrerstellen bei der Abtheilung für musikalische Composition, dem Minister motivirte Vorschläge zu machen.
3. die Aufstellung eines Normal-Lehrplanes für die Gewerbeschule für Musik ~~vorbehaltlich~~ für die Abtheilung ~~für ausübende Kunst~~ und für das Institut für Tonkunst auf Vorschlag von deren Directoren, sowie die Vorlegung der Pläne an den Minister.

Ferner die Prüfung von Vorschlägen für dauernde oder vorübergehende wesentliche Abweichungen von den Normallehrplänen und Einholung der Genehmigung des Ministers für dieselben.

4. die Prüfung und Begutachtung, resp. Regelung aller der beiden Abtheilungen der Gewerbeschule in ihrem Zusammenhang und das Institut für Tonkunst gemeinsam betreffenden Angelegenheiten,
5. die Festsetzung von Prüfungen und die Entscheidung der Streitfragen nach den Bestimmungen der §§. 10. 11. des Statuts vom 12. Januar d. J.
6. Bewilligung von Schluß des ganzen oder halben Semesters für die Schüler der Abtheilung für ausübende Kunst innerhalb der im Etat vorgeschriebenen Grenzen auf Vorschlag von deren Director.

§§ 22.a ?

Der Vorsitzende jeder Sectionen sind berechtigt, einzelne der ihnen obliegenden Geschäfte mit Genehmigung des Ministers auf besondere mit ihrer Wahl genehmigte Commissionen zu übertragen.

Sicher der Genehmigung des Ministers vorzuschlagen. Es gehört dieser Beschluß der Genehmigung des Ministers vor. Entweder wenn es auf dem Stelle. Welches Gut unterbricht diese Geschäftsführung?

§. 23.

Der Präsident der Akademie ist zugleich Vorsitzender der Section, welcher er angehört.

Die andere Section wählt, sobald die Wahl des Präsidenten bestätigt ist nach denselben Bestimmungen über die Form der Wahl aus ihren Mitgliedern ihren Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.

§. 24.

Die Vorsitzenden der Sectionen unterzeichnen die von den Sectionen zu erstattenden Berichte und die sonstigen von ihnen ausgehenden Schriftstücke, sowie die von ihnen zu erlassenden Bekanntmachungen.

Sie laden zu den Sitzungen der Sectionen, welche diese in der Regel wöchentlich eine halbe, ~~oder Angabe der Tagesordnungen~~, und verfügen die ~~eingelaufenen~~ Sachen zur Bearbeitung und zum Vortrag an die Mitglieder. Die Abfassung der an den Sectionen gefaßten Beschlüsse und zu erstattenden Gutachten liegt, soweit sie nicht vom Vorsitzenden dem betreffenden Referenten übertragen wird, dem Secretair ob.

Die Vorsitzenden der Sectionen erlassen die nöthigen Bekanntmachungen über den Beginn des Unterrichts, den Schulplan, den Termin der Meldung und Aufnahmeprüfung für die zu der betreffenden Section gehörigen Unterrichtsanstalten spätestens 6 Wochen vor Beginn jedes Semesters auf Grund des von den Vorstehern und Directoren ihnen zu übergebenden Materials (§§. 73. 66.)

§. 25.

Ueber jede Sitzung des Senats und seiner einzelnen Sectionen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches nach erfolgter Genehmigung von dem Präsidenten, bez. dem Vorsitzenden der Section und dem Protokollführer vollzogen und in Abschrift dem Minister eingereicht wird. ~~Die Führung des Protokolls erfolgt unter den Mitgliedern des Senats, bezüglich seiner Sectionen, mit Ausnahme des Präsidenten bez. der Vorsitzenden.~~

§. 26.

Die Sitzungen des Gesammtsenats und seiner Sectionen, fallen nicht in der Regel von und nach den Ferien und vom 3. August bis 1 October.

In diesen Zeiten sind dringliche Sachen durch den Präsidenten, bez. durch die Vorsitzenden der Sectionen unter Zuziehung

nöthigenfalls

wenigstens zweier anderer Mitglieder des Senats, bey der betreffenden Section selbstständig zu erledigen. Soweit dieselben von Bedeutung sind, sind sie nachträglich zur Kenntniß des Senats, bezw. der einzelnen Sectionen zu bringen.

## B. Mitglieder-Versammlung der Akademie.

§. 27.

Die Mitglieder ~~der Versammlung~~ des Senats werden durch aus hervorragenden, fachlichen und artistischen Einflüssen, welche nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 35 f. 38 f. zu ~~Mitgliedern der Königlichen Akademie der Künste~~ gewählt und bestätigt sind. Sie scheiden sich in die Sectionen für die bildende Kunst und in eine Section für die Tonkunst, deren jede ihren Vorsitzenden und einen Stellvertreter im Amte jedesmal auf ein Jahr wählt. Wiederwahl ist zulässig.

Das Ergebniß der Wahl ist dem Minister anzuzeigen. Die Gewählten übernehmen den Vorsitz mit dem 1. October.

§. 28.

Die Rechte der Mitglieder ~~versammlung~~ bezw. ihrer Sectionen sind folgende:

1. die Wahl der Vorsitzenden (§. 27.)
2. Anträge an den Senat und durch diesen an den Minister zu richten,
3. die Wahl neuer Mitglieder und Ehrenmitglieder (§. 33) der Akademie der Künste nach den Bestimmungen der §§. 31-35.
4. die Wahl von Mitgliedern des Senats (§. 6. A. 6. B. 5.)
5. Betheiligung bei Feststellung der Concurrenz-Preise nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen.
6. die Pflicht für die bildende Künste liegt insbesondere ob, die Wahl von Mitgliedern zur Prüfung und zur Commission für Aufstellung der Kunstwerke bei den akademischen Kunstausstellungen nach den besonderen Reglements.

Außerdem bleibt dem Minister vorbehalten, über Fragen, für die er wünschen erscheint, durch den Senat der Akademie der Mitgliederversammlung der ihrer Sectionen zu hören.

§. 29.

Die in §. 28 aufgeführten Rechte können nur persönlich ausgeübt werden.

Sie

Sie Recht auf Einladung zu den Versammlungen steht allen den in Berlin ~~wohnenden~~ Mitgliedern zu.

§. 30.

Zur Ausübung der im §. 28 aufgeführten Rechte und Pflichten werden die Mitglieder von dem Vorsitzenden der betreffenden Section je nach Bedürfniß berufen. Außerdem hat derselbe eine Versammlung anzuberaumen, sobald 15 Mitglieder der Section es verlangen.

~~Gemeinschaftliche Versammlungen beider Sectionen steht der Zustimmung der Akademie zu berufen und zu leiten. Es ist befugt auch den Sectionsversammlungen beizuwohnen.~~

§. 30a.

In den ~~Monaten Juli~~ August und September, sind keine Mitgliederversammlungen zu berufen.

§. 31.

Zur Aufstellung einer Mitglieder-Liste sind die in Berlin wohnhaften Mitglieder der betreffenden Section mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich unter Angabe des Zweckes einzuladen.

Liegen bestimmte Vorschläge vor, so sind den betreffenden Personen bei der Einladung mitzutheilen. Auch sind die Mitglieder zu veranlassen, etwaige Vorschläge bis acht Tage vor der Wahl an den Vorsitzenden einzureichen, welcher dafür zu sorgen hat, daß dieselben in der Versammlung jedem Anwesenden schriftlich vorliegen.

§. 32.

Die Wahl neuer Mitglieder erfolgt in einer Versammlung der betreffenden Section, in welcher mindestens zweidrittel ihrer in Berlin ~~wohnhaften~~ Mitglieder anwesend sein müssen.

Ist keine beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern erschienen, so ist binnen acht Tagen eine zweite Versammlung unter den gleichen Formen zu berufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Dies ist in der Einladung besonders anzugeben.

Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung über jeden vorgeschlagenen Candidaten einzeln. Als gewählt ist zu betrachten wer von zwei Dritteln der Anwesenden erhalten hat.

Eine Wahlversammlung ist zu berufen, so oft mindestens fünf

Soll ~~ohne~~ die Bemerkung enthalten zu werden, welche eine Schätzung §. 13. der Summe der Einkünfte enthält in dem Aufsatz d. Sachverhalts.

Abstimmungen?

Zu 14 Tagen sollen die Wähler vorgeschlagen durch eine Schätzung zusammenfinden.

Die Angaben der Namen beziehen sich dann [illegible]

§§. §§. 9-10-11-12-13-14. 15-16-17.

fünf? 20.

Zum Sinden allerhöchsten 10 Ehrenmitglieder stets.

15.

wenigstens ~~10~~ und bis ordentlichen Mitgliedern ~~und~~ 5.?

sämmtlich der in Berlin ansässigen Mitglieder der betreffenden Section ist beim Vorsitzenden beantragen.

§. 33.

Personen, welche sich durch Künstler zu seyn, sich um die Akademie oder die Kunst im Allgemeinen Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern der Königlichen Akademie der Künste ernannt werden.

Dieselben nehmen an den Rechten der Mitglieder nicht Theil.

Anträge auf Wahl von Ehrenmitgliedern müssen von mindestens sechs Mitgliedern gemeinschaftlich an den Präsidenten der Akademie gerichtet werden. Die Wahl findet in einer von dem Präsidenten zu berufenden gemeinschaftlichen Mitgliederversammlung beider Sectionen statt. Die Einladung dazu und die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen des §. 31. 32. alinea 1. 2. 3.

§. 34.

Ueber die nach Maßgabe der §§. 31–33 vollzogenen Wahlen wird ein Wahlprotocoll aufgenommen, welches nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden der Section bzw. dem Präsidenten der Akademie, und zwei Mitgliedern vollzogen wird.

§. 35.

Die von einer Section bzw. der gesammten Mitgliederversammlung vollzogenen Wahlen von Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern werden in einer Gesammtsitzung des Senats (§. 19. N. 4) und mit deren Votum dem Minister unter Beifügung des Wahlprotocolls zur Bestätigung vorgelegt. Die Veröffentlichung der Wahlen erfolgt Namens der Akademie durch den Präsidenten.

§. 36.

Für die nach §. 28. 1. 2. 4 zu vollziehenden Wahlen gelten die für die Wahl des Präsidenten §. 8. 9. getroffenen Bestimmungen.

Das Ergebniß der Wahl von Senatsmitgliedern §. 28. 4 ist dem Minister unter Beifügung des Wahlprotocolls zur Bestätigung vorzulegen.

§. 36a.

Über alle Sitzungen der Mitgliederversammlung und ihrer Sectionen, ist ein Protocoll aufzunehmen und nach Feststellung dem Minister in Abschrift einzureichen. Die Führung des Protocolls verfällt unter den Mitgliedern der Versammlung, bzw. der Sectionen.

Protocollführer?

C.



## C. Meister Ateliers.

§. 37.

Für die Königliche Akademie der Künste werden eine Reihe von Meisterateliers eingerichtet:

für Figurenmalerei,
für Landschaftsmalerei,
für Bildhauerei
für Kupferstecherkunst.

Ist Arch. Kurse für Figurenmalerei eingestellt.
Bis ist die Architekturmalerei?

§. 38.

Dieselben haben die Bestimmung, den in die aufgenommenen Schülern Gelegenheit zur Ausbildung in selbstständiger künstlerischer Thätigkeit unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung eines Meisters zu geben.

§. 38a.

Jedes Atelier steht unter selbstständiger Leitung eines ausübenden Künstlers, welcher dem Minister allein verantwortlich ist. Er ist als Inhaber des Ateliers Mitglied des Senats der Akademie.

Jeder Meister ist verpflichtet mindestens bis zu 6 Schülern anzunehmen.

§. 39

Ordentliche Lehrer der Künstlerschule oder andere fungirende Künstler keine, insbesondere auch sie in §. 37 nicht angeführten Fächer betreten, sie es admittirt Atelier mit einem Schülerraum geräumt werden, wenn sie sich zur unentgeltlichen Anfertigung mindestens zwei Schüler verstehen.

Für eine Anzahl eines Meisters ateliers nicht bestimmt ist.

In Bezug auf die Leitung dieser Schüler gelten für sie die Bestimmungen dieses Abschnitts C. dagegen haben sie auf keinen Anspruch auf Rath und Stimme im Senat.

§. 40

Für die Ateliers gelten die Ferien der Künstlerschule (§. 73.); jedoch steht den Schülern frei mit Genehmigung des Meisters auch während der Ferien ihr Atelier im Atelier fortzusetzen.

§. 41

Wenn der Meister für länger als eine Woche verhindert ist, im Atelier anwesend zu sein, so hat er dem Minister Anzeige zu erstatten. Die Abwesenheit auf länger als 14 Tage bedarf der Urlaubsbewilligung durch den Minister.

Vorsit

Soweit eine solche Erlaubniß schon bei der Ertheilung zugesichert ist, bedarf es nur der Anzeige von Beginn des Erlaubnißes und der Wiederaufnahme der Atelierarbeitung.

§. 42

Der Ateliervorsteher hat für die Dauer seiner Abwesenheit wegen Beschäftigung seiner Schüler Anordnung zu treffen und von dem Geschehenen dem Meister Anzeige zu machen.

§. 43

Die Aufnahme von Schülern findet in der Regel nur zu Ostern und Michaelis statt. Spätestens 8 Wochen vorher übergeben die Vorsteher der Ateliers dem Vorsitzenden der Prüfungscommission für die bildenden Künste die nöthigen Daten zur Veröffentlichung der bezüglichen Bekanntmachungen. Die Schüler haben sich vor Beginn des Semesters bei dem Meister zu melden, um sie sich anzuschließen wünschen. Auch können hier nur solche werden, welche sich ausreichend ausweisen:

a. über eine untadelhafte sittliche Führung,

b. über eine Begabung, welche sie voraussichtlich zu erfolgreicher beruflicher Ausübung der Kunst befähigt,

c. über eine künstlerische Vorbildung, wie die erfolgreiche Absolvirung der Kunstlerschule sie gewährt.

Diejenigen, welche die Kunstlerschule absolvirt haben und ein Zeugniß des Direktors über eine entsprechende Ausbildung beibringen, haben im Vorrath auf Aufnahme Anspruch. Von den Erfordernissen ad a und b ist überhaupt nicht zulässig, von Dem ad c nur mit Genehmigung des Ministers.

Schülern der Kunstlerschule, welche gleichzeitig ein Meisteratelier besuchen wollen, ist dies nur zu gestatten, wenn sie die Genehmigung von deren Direktor beibringen.

§. 44

Dem Meister bleibt es überlassen, sich über die Erfüllung der Erfordernisse §. 43 ad b und c, nöthigenfalls durch besondere unter seinem Augen anzufertigende Probearbeiten Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 45.

Hat der Meister genügt den Schüler aufzunehmen und erachtet die Bedingungen des §. 43 abc erfüllt, so macht er von der Bewilligung zum Eintritt dem Inspector Anzeige.





ge, der, gegen Belegung einer Schule von ..... Thlr. Immatriculationsschein für 3 Jahre ausstellt. Nach Abfassung dieses Scheines und der Anzeige über das gezahlte Honorar ist der Eintritt in das Atelier, sowie in der Folge der Austritt nach Beginn eines neuen Semesters zu gestatten.

§. 46

Der Meister hat über seine Schüler eine Stammrolle zu führen, welche diejenigen des Direktors der Kunstlerschule über die Schüler dieser Anstalt entspricht.

§. 47

Die Aufnahme in ein Atelier berechtigt in der Regel zum Verbleib in demselben auf 3 Jahre.

§. 48.

Der Schüler ist berechtigt am Ende eines Semesters die Aufnahme in das Atelier eines anderen Meisters nachzusuchen.

§. 49.

Für gewaltsame definitive Entlassung eines Schülers wegen anstößigen Betragens, mangelnden Fleißes oder ungenügender Begabung ist das Einverständniß der Vorsteher des Amts für die bildenden Künste erforderlich; ausserdem ist die Aufnahme in ein anderes Atelier zu versagen.

§. 50.

Glaubt der Meister nur persönlich einen Schüler nicht nützen zu können, so kann er ihn mit Ende eines Semesters entlassen. Der Eintritt in ein anderes Atelier ist demselben dadurch nicht verschlossen.

§. 51.

Das Honorar ist halbjährlich praenumerando an den Inspector zu zahlen.

Kein Schüler hat ein Anrecht auf Erstattung von bereits gezahltem Honorar.

§. 52.

Gesuche um Erlaß des Honorars oder Unterstützungen sind an den Ateliervorsteher zu richten. Dieser legt dieselben der Commission für bildende Kunst mit seinem Vorschlage vor, welche darüber innerhalb der im Etat festgestellten Grenzen entscheidet.

§. 53.

Die Aufnahme in ein Meisteratelier berechtigt zur Benutzung

F Könnte fall der Schüler ins Ministerium verlegt werden, wenn er die Hülfswissenschaften noch nicht durchgemacht hat?

nützung der Bibliothek und der Lehrmittel der Akademie, zum Besuche der Vorträge über die Hülfswissenschaften bei der Künstlerschule und mit Genehmigung des Malerinnenschul zur Theilnahme an einzelnen Uebungen dieses Instituts, soweit der Director darselben Raum zur Verfügung stellen kann, sowie zum Zeichnen in der Königlichen Gemäldegallerie gegen Vorlage eines vom Vorsteher des Atelier ausgestellten Zeugnisses über Aufführung des Schülers und zum unentgeltlichen Besuche der academischen Kunstausstellungen.

## D. Allgemeine Künstlerschule.

§. 54.

Die Künstlerschule bezweckt eine allseitige Ausbildung in den bildenden Künsten und ihren Hülfswissenschaften, wie sie der Maler, Bildhauer und Architect gleichmäßig bedarf und die spezielle Ausbildung für die selbstständige Ausübung der einzelnen Zweige der bildenden Kunst.

§. 55

Der Unterricht ist obligatorisch.
Elementarunterricht im Zeichnen ist ausgeschlossen.

§. 56

Die Künstlerschule steht unter einem eigenen Director mit einer Amtsdauer von mindestens 5 Jahren, welcher auf den Vorschlag des Ministerii von Seiner Majestät dem König ernannt wird. Derselbe ist für die Dauer seines Amtes Mitglied des Senats der Akademie und nur dem Ministerium verantwortlich.

§. 57.

Der Director hat für Heranziehung geeigneter Lehrkräfte zu sorgen, welchenfalls er bei Erledigung erledigter Lehrerstellen für ihre Besetzung und wenn der Unterricht vollständig erscheint, für die Ergänzung desselben durch Gründung und Besetzung neuer Stellen motivirte Vorschläge zu machen. In letzterem Falle werden die Lehrfächer durch den Senat mit dessen Gutachten eingereicht.
Hülfslehrer werden unter Vorbehalt des Widerrufs von Director mit Genehmigung des Ministerii angenommen.

§. 58.

Die ordentlichen Lehrer bilden unter dem Vorsitz des Directors das Lehrercollegium, welches, so oft dieser es für gut findet, mindestens aber halbjährlich einmal zur Berathung der Lehrplans (§. 60) sich versammelt, über die ihm vorgelegten Angelegenheiten berathet und etwa erforderliche Gutachten abgiebt.
Aber diese Sitzungen ist ein Protocoll zu führen, welches nach Genehmigung vom Director und dem Protocollführer unterzeichnet wird.

§. 59

Der Director ist der nächste Dienstvorgesetzte der Lehrer; dieselben haben dessen Anordnungen innerhalb ihrer amtlichen Verpflichtungen Folge zu leisten.

§. 60.

Der Director ordnet unter Mitwirkung des Lehrercollegiums für jedes Semester den Lehrplan auf Grund des Normallehrplans (§. 21. Nr. 3); er verfasst die Pläne nach Anhörung der Lehrer in die einzelnen Unterrichtsstunden (§. 63) und bestimmt, in wie weit Fremden ein gleichzeitiger Besuch am Meisterateliers zu gestatten ist.
Fremde und mitbringende Abweichungen vom Normallehrplan sind der betreffenden Sektion des Senats zur Begutachtung und durch diese dem Minister zur Genehmigung vorzulegen.

§. 60a

Der Director ordnet unter Anhörung des Lehrercollegiums die dringen Anlage auf Bewilligung erforderlicher Geldmittel für das Institut an den Minister spätestens bis zum 1. Juni jedes Jahres. Er bleibt ihm überlassen, hierbei die Mitwirkung des Senats für die bildenden Künste in Anspruch zu nehmen.
Ueber die Mittel ~~des Instituts~~ verfügt der Director selbstständig nach Maßgabe der Bestimmungen des Etats und der allgemeinen die Geldverwendung betreffenden Vorschriften.
Er trägt Sorge für das Inventar und die Lehrmittel des Instituts und verfügt über deren Benutzung.

§. 61.

Urlaub für länger als eine Woche hat der Director bei dem Minister nachzusuchen. Soweit ihm ein solcher Urlaub bei seiner Anstellung zugesichert ist, bedarf es nur der Anzeige vom Antritt des Urlaubs und der Wiederaufnahme der Directorialgeschäfte.
Urlaubsgesuche der Lehrer sind an den Director zu richten und können von diesem für die Dauer einer Woche bewilligt werden. Für längeren Urlaub ist die Genehmigung des Ministerii erforderlich

F §. 60 F Könnte fall einem Schüler der dem ganzen Lehrfach der Künstlerschule noch nicht vollendet hat ins Ministerium verlegt werden?

F fehlt der Dirigent und das Inventar! F
fehlt ist ein Teil des Instituts.

Alt b –

§. 62.

Der Unterricht beginnt für die Abschnitte von halbjähriger Dauer, welche zu Ostern und Michaelis beginnen.
Das genauere Verzeichniß ist rechtzeitig dem Lehrer bekannt.

§. 63.

Schüler.

Zur Aufnahme in die Kunstlerschule ist erforderlich:
a. eine allgemeine Bildung, welche zum einjährigen freiwilligen Militairdienst berechtigt,
b. eine untadelhafte sittliche Führung,
c. eine für erfolgreiche Ausübung der Kunst ~~die einen~~ F Kunstgewerbe genügende Begabung und eine über das Normale hinausgehende Fertigkeit im freien Handzeichnen.

F Kunstgewerbe, dazu ist gut die Kunstschule.

§. 64.

Die Abiturienten haben sich beim Direktor schriftlich zu melden und einen selbstgefertigten Lebenslauf und einen schriftlichen durch sämmtliche beigelegten Nachweis über Erfüllung der Bedingungen ad a. b. beizubringen. Ueber die ad c. verlangte Qualifikation haben sich die Abiturienten durch eine Prüfung vor dem Direktor und dem Lehrerkollegium auszuweisen.
Von dem Erforderniß ad a kann der Direktor im Einverständniß mit dem Lehrerkollegium ausnahmsweise bei hervorragender künstlerischer Begabung, insbesondere auf an Ausländer Bezirk erfolgen und hat in solchen Fällen den Lehrlingen zur nachträglichen Erwerbung seiner allgemeinen Bildung anzuhalten. Von den Erfordernissen ad b und c. ist eine Dispensation überhaupt unzulässig.

§. 65.

Die Aufnahme erfolgt zu Ostern und Michaelis. Auf Begehren des Vormundes ist die Aufnahme neuer Schüler in der Regel nicht zulässig.

§. 66.

Den Termin der Aufnahmeprüfung bestimmt der Direktor und übergibt dem Vorsitzenden der Kommission für die bildenden Künste Behufs Erlassung der nöthigen Bekanntmachungen spätestens 8 Wochen zuvor die Bestimmungen über den Aufnahmetermin des Unterrichts den Tag der Aufnahmeprüfung und das Lehrfach des Vormundes.
Nach der Aufnahmeprüfung erfolgt auf Anweisung des Direktors die Immatrikulation gegen Erlegung einer Gebühr von 5 auf 3 Jahre. Ihre Gültigkeit kann von dem Direktor verlängert werden.

F Immatrikulation? Wer nimmt vorzunehmen? Wer unterzeichnet die Matrikel? Wer verwaltet die Kosten?

§. 67.

Schülern, welche den Besuch der Kunstlerschule abbrechen, wird auf Verlangen ein Zeugniß über ihre Leistungen und die erlangte Ausbildung ausgestellt, welches der Direktor im Einverständniß mit dem Lehrerkollegium feststellt. ~~Soll der Direktor sich nöthig, so kann von den Schülern zu diesem Behufe die Aufstellung besonderer Probearbeiten erfordert werden.~~

§. 68.

Die Schüler haben den gesammten Unterricht nach der von Anfang jedes Semesters zu erfolgenden Anweisung des Direktors pünktlich zu besuchen.
Wegen Nichtbesuch haben sie sich bei dem betreffenden Lehrer schriftlich unter Angabe der Gründe des Versäumnisses zu entschuldigen.

§. 69.

Die Schüler haben das Recht zur Benutzung der Bibliothek ~~und der Lehrmittel der Akademie~~, sowie zum Eintritt in den Königlichen Museen gegen Belege ~~und von dem Direktor ausgestellten Zeugniß über ihre Schüler~~.

Lehrmittel? Auch Museen selbst der Akademie?

§. 70.

Schüler, welche durch Nichtbesitz der durch einen zu Tage tretenden Mangel an Begabung keine Hoffnung auf erfolgreiche Benutzung des Unterrichts gewähren, oder ein sittlich anstößiges Betragen sich zu Schulden kommen lassen, können vom Direktor auf Beschluß des Lehrerkollegiums ohne Weiteres entlassen werden.
In dringenden Fällen kann der Direktor den Besuch des Unterrichts und der Kunstsammlungen sofort untersagen, vorbehaltlich der definitiven Entlassung.

§. 71.

Wer außerordentlicher Weise im Laufe eines Semesters eintritt, hat für das ganze Semester Honorar zu entrichten.
Kein Schüler hat Anspruch auf Erstattung bereits gezahlten Honorars.

§. 72

Nach Schluß des Honorars und Genehmigung von Unterstützungen entscheidet innerhalb der durch den Etat festgesetzten Grenzen auf Antrag des Direktors die Kommission für bildende Künste.

§.

~~Die Hauptferien fallen in den August und September jedes Jahres. Außerdem fällt der Unterricht nur in der Ost- und Osterwoche, in der Pfingstwoche, in der Weihnachtswoche~~

## E. Kunst- und Gewerb-Schule:

Nach dem bestehenden Reglement vom 14. August 1869.

## F. Hochschule für Musik:

Nach dem Statut vom 12. Januar 1874 mit den nähern (unbedeutenden) Modificationen.

## G. Institut für Kirchenmusik:

Nach besonderem neu zu entwerfenden Statut und Etat.

---

Inspector

Bibliothek.

42

die Leitung der Professoren erfolgt jedes Mal, wozu die Vicemaßgeb. für ihr Fach [illegible] Lehrkräfte [illegible]

~~Die Hauptferien fallen in den August und September jedes Jahres. Außerdem fällt der Unterricht noch in der Ost- und Pfingstwoche, in der Weihnachtswoche~~

10 Uhr 1 Uhr Schule.

48

Der Jahresbericht besteht.

Kann beginnt dessen Abschnitte.

z. B.

1, Wer führt das Journal über alles ein und abgehende Schüler.

2, Das Inventarium.

3. Die Anfragen.

4, Die Einschriften.

5, Wer verwaltet die Kasse.

6. Wann wird das Honorar gezahlt.

1 Ramstedt
2 Mandel
3 v. Heyden
4 Gleffert
5 Gropius
6 Wirdow
7 Wegerhein
8 Begas
9 v. Werner
10 Hellbornd
11 Becker
12 Lucow

No. 754.

Berlin, den 14. April 1874.

Pr. d. 17/4. 75. Pr. Dg. 179.

J. N. 1979. U. IV.

Seine Majestät der Kaiser und König haben geruht, mittels Allerhöchsten Erlasses vom 6. d. M. das Reglement für die Königliche Akademie der bildenden Künste und mechanischen Wissenschaften vom 26. Januar 1790 aufzuheben und die Einführung des in 100 Exemplaren beiliegenden provisorischen Statuts der Königlichen Akademie der Künste zu genehmigen.

Ich darf mich der Hoffnung hingeben, daß alle Betheiligten, wenn sie nach besten Kräften und Gewissen zur Feststellung des gemeinten Statuts mitgewirkt haben, so nun bestrebt sein werden, eine weitsichtige und sinngemäße Ausführung desselben zu sichern. Wenn es das allgemeine Bestreben gewesen ist, mit diesem Statut einen Rahmen zu schaffen, innerhalb dessen sich alle dienstlichen Kräfte frei und sicher bewegen und entfalten können, so wird nunmehr das Gelingen des Gesammtwesentlich von der hingebenden und aufopfernden Thätigkeit derjenigen abhängen, welche zur Mitwirkung an demselben berufen sind.

Mit der Hinweisung auf den Direktorium und dem Senat erbei gefügten Verfügung vom 29. Dezember v. J. eingesandten provisorischen Statute über die der Verwaltung des Statuts zu gewärtigenden Verhältnisse weiter zugehen lassen, will ich nicht unterlassen, die wichtigsten Punkte zu bezeichnen, in Betreff welche ich nicht geglaubt habe, Seiner Majestät die Annahme der Vorschläge des Senats anzuempfehlen zu dürfen.

Die Wahl des Präsidenten auf drei Jahre sowie die Ausscheiden Theil seiner Mitglieder, wie sie von

Putbus

An
das Direktorium und den Senat
der Königl. Akademie der Künste
(Friedenthal).

Leider das Prinzip vorgeschlagen worden, ist bedenklich erschienen. Wenn die Berufung des Präsidenten durch Wahl überhaupt nur auf den Wunsch berufen kann, zu vermeiden, daß in einem viele verschiedene Elemente vereinigenden Institute Reibungen über diese verschiedenen Elemente vorfallen zur Leitung der Geschäfte berufen werden können, so würden durch die beantragten Bestimmungen die Reibungen aber tiefer Zwiespalt in Frage gestellt. Auch muß zur Erwägung kommen, daß es nach einer lange fortgesetzten unterbrochenen Amtsführung schwierig und bedenklich erscheinen könnte, dem Inhaber die nicht unerhebliche mit derselben verbundene Remuneration zu entziehen.

Für die Perioden eine Wahl auf 6 Jahre festzusetzen, habe ich um so mehr Bedenken getragen, als ein für die unbeschränkte Wiederwahl der Mitgliederversammlung die Möglichkeit giebt, die Kontinuität, wo sie erforderlich erscheinen sollte, zu sichern.

Für den ständigen Sekretair war die Bezeichnung „Generalsekretair" vorgeschlagen. Ich habe geglaubt, an der bei Akademien allgemein üblichen Bezeichnung festhalten zu sollen, und habe zugleich einem Wunsche der musikalischen Partei durch die Bestimmung entsprochen, daß ein geeigneter ständiger Sekretair mit den Geschäften derselben betraut werden soll. Daneben nach dem Inhalt der Kunstgeschichte die Stelle als Sekretair des Senats zu übertragen, ist nicht angängig erschienen. Die Zahl der Beamten würde mehr, als erforderlich sein dürfte, vermehrt werden und die Betheiligung des Sekretairs an den Verhandlungen des Senats durch die Aufgabe, beständig das Protokoll zu führen, in unerwünschter Weise

beschränkt



beschränkt werden. Es ist demgemäß durch eine allgemeinere Bestimmung in §. 6. A. N.: 7 dafür Sorge getragen, daß die Kunstwissenschaft im Senate vertreten sei.

Im Übrigen habe ich allem wesentlich den Vorschlägen des Senats gern zugestimmt.

In Bezug auf die Einführung des Statuts bestimme ich im Allgemeinen Folgendes:

1. Die sämmtlichen Beamten der Königlichen Akademie der Künste bleiben in ihrer bisherigen Stellung, soweit und so weit ihre Funktion nicht auf neu zu bestellende oder zu wählende Beamte übertragen sind. Insbesondere verbleibt bis dahin dem jetzigen Direktorium auch nach dem Inkrafttreten des Statuts das Direktorium der Allgemeinen Akademie der bildenden Künste die Leitung der Verhandlungen des Senats und seiner Sektionen, sowie alle in dem Statut vom 6. April d. J. dem Präsidenten übertragenen Geschäfte.

2. Da die nach §. 33. jährlich im Januar abzuhaltende Wahlversammlung der Mitglieder der Akademie in diesem Jahre auch nicht hat erfolgen können, so ist dieselbe von dem Direktorium nachträglich sofort auszuschreiben. Hierbei bleiben im Allgemeinen Übrigen die Bestimmungen der genannten Paragraphen in Geltung, wonach die beiden Sektionen gesondert Versammlungen abhalten und die Einladung vierzehn Tage vor dem Tage der Versammlung erfolgen muß, auch Vorschläge für die Wahlen bis acht Tage vor der Wahl an den Vorsitzenden einzureichen sind. Für die Wahl selbst gelten die Bestimmungen des §. 34. Den Vorsitz führt nachmaliger in beiden Sektionen der bisherige Vorsitzende des Senats.

3. Sobald die Wahlversammlungen abgehalten und die etwa erfolgten Wahlen von mir bestätigt sind, werden von der Mitgliederversammlung die Wahlen von Mitgliedern des Senats nach Maßgabe des §. 6 vorzunehmen und mir zur Bestätigung anzuzeigen sein.

4. Nach Vollziehung dieser Wahlen hat die Konstituirung des Vereins zu erfolgen und dieser dann die Wahl des Präsidenten und dessen Stellvertreters vorzunehmen. Beide werden jedoch für die Zeit bis zum 1. October 1876.

5. Mit der ebendem vorzulegenden Allerhöchsten Bestätigung des gewählten Präsidenten tritt der provisorische Verein in allen seinen Theilen in Kraft.

6. Diejenigen Mitglieder des Vereins, denen dieses Amt übertragen worden ist, verbleiben Mitglieder desselben und bleiben im Genuß der bisher bezogenen Raumnormalien auch wenn sie dem Verein nach den Bestimmungen des neuen Statuts nicht angehören würden. Die durch Wahlen der Vertreter der Mitgliederversammlung in den Verein gelangenden Mitglieder treten in den Genuß der statutenmäßigen Raumnormalien nur in so weit eine solche innerhalb der im Etat ausgeworfenen 33 Pauschalerstattungen möglich wird.

Weitere Bestimmungen behalte ich mir vor.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.:) Falk.

51

Angelegenheiten

des Bremsch Provinzialverein

Antwort

Verein

Verein zur Pflege

Krankenpflege

Schleswig-Holstein

Nr. 1532. Erlässe

Verein zur Pflege

Ihro Königl. Majestät haben bei Gelegenheit der Ernennung des Regierungsrathes Kolbe zum Direktor der Porzellan-Manufaktur daraus Veranlassung zu nehmen geruht, daß sich empfehlen möchte, dem Direktor dieser Anstalt, welches wie dies in Sèvres der Fall ist, einen Rath von Fachverständigen, aus Künstlern und einem Chemiker bestehend, beizugeben, dessen Aufgabe es sein würde, ohne Einmischung in die Verwaltung der Anstalt mit seinem sachkundigen Urtheil bei der Wahl neuer Formen und bei Ausführung von Arbeiten, welche in das Kunstgebiet gehören, beizustehen, namentlich aber bei Herstellung größerer Arbeiten den ästhetischen Gesichtspunkt wahrzunehmen. Da bei ist in Erwartung meines näheren Berichts über eine dauernde Regelung von Seiten Majestät allergnädigst bemerkt worden, daß Allerhöchstdieselben in Betreff der Auswahl unter den in den Ehrenrath zu berufenden Künstlern, ohne meinen Vorschlägen vorzugreifen, auf Ew. Hochwohlgeboren hinweisen wollen.

Ich erlaube mir deshalb, indem meine Wünsche bezüglich der Bildung des Ehrenrathes sich dieser Allerhöchsten Andeutung auf das Vollkommenste anschließen, Ew. Hochwohlgeboren ganz ergebenst um eine gefällige Aeußerung darüber zu ersuchen, ob Sie geneigt sind, in ein solches Ehrenamt einzutreten. Die näheren

Wo.

Mitgliedern der Mitwirkung des Beirathes, welche bei Feststellung der oben im Allgemeinen bezeichneten Grundzüge für die Entscheidung desselben und mit Rücksicht darauf, daß das hiesige Institut einen großen Theil seiner Thätigkeit, unter Verzichtleistung auf künstlerische Zwecke, der Erzielung bestimmter Einnahmen durch Anfertigung gewöhnlicher Gebrauchsartikel zu widmen muß, für die Herren Mitglieder mit einem erheblichen Zeitaufwande nicht verbunden sein wird, dürften sich demnächst am einfachsten in einer Berathung zwischen denselben und dem Direktor der Manufaktur aufstellen lassen, und behalte ich mir hierüber eine weitere Benachrichtigung bis nach dem Eingange Ihrer Erklärung vor.

Berlin, den 1ten Oktober 1850

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
von der Heydt

An
den Königlichen Professor pc
Herrn Daege
Hochwohlgeboren
hier

IV 11,743.

Ew. Wohlgeboren benachrichtige ich mit Bezug auf die Verfügung vom 29. v. Mts., daß ich mir vorbehalte das dem Amt. vorliegende Reglement über die Mitwirkung eines Gewerkes bei den künstlerischen Leistungen der Königlichen Porzellan-Manufaktur in der am nächsten Montage den 4. d. Mts. Vormittags 11 Uhr im Manufakturgebäude anstehenden Conferenz dem Gewerk zur Erklärung vorzulegen. Zugleich bemerke ich, daß ich in Folge der bei jener Berathung erfolgten Aeußerung auch den Herrn Professor Schirmer eingeladen habe, in diesen Gewerk einzutreten und sich zu jener Conferenz einzufinden.

Berlin den 2. November 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten

von der Heydt

An

den Königlichen Professor Herrn Daege

Wohlgeboren

Hier.

W. 15057.

Vorort.

Nachdem auf Grund der von Ew. Hochwohlgeboren bereitwillig erklärten Einverständnisses Ihre Ernennung zum Mitgliede des Generalrats für die Königliche Porzellan-Manufaktur erfolgt ist, und die Constituirung des Generalrats am 4ten d. Mts. stattgefunden hat, übersende ich Ihnen in der Anlage ein Exemplar des über die Errichtung und über die Functionen desselben erlassenen Reglements vom demselben Tage, welches dem Generalrate in meinem Auftrage in jener Versammlung zugestellt worden ist.

Berlin den 8ten November 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt

An
den Königlichen Professor
Herrn Daege
Hochwohlgeboren
hier

IV. 15337. Circulaire

IV. 15337. Reskript

An
den Königlichen Professor
Herrn Daege
Hochwohlgeboren
Leipzig

Leipzig, den 26

# Reglement

betreffend die Wirksamkeit eines Schiedsrathes bei den künstlerischen Leistungen der Königlichen Porzellan-Manufaktur.

§. 1.

Zur Beförderung der künstlerischen Zwecke der Königlichen Porzellan-Manufaktur wird ein Schiedsrath eingesetzt, dessen Mitglieder von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ernannt werden, und dessen Aufgabe dahin geht, ohne Einmischung in die Verwaltung der Manufaktur, bei der das Kunstgebiet berührenden Darstellungen der Verwaltung mit sachkundigem Urtheil zu unterstützen.

§. 2.

Der Schiedsrath erwählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§. 3.

Er versammelt sich in ordentlichen und außerordentlichen Konferenzen, wozu der Direktor jedesmal von dem Vorsitzenden einzuladen ist.

§. 4.

Zu den ordentlichen Konferenzen ist der Regel nach der erste Montag jedes neuen Quartals bestimmt. In denselben sind, nach vorher Erörterung der künstlerischen Leistungen der Manufaktur, die etwa bemerkten Mängel und die Mittel zu deren Abhülfe festzustellen, sowie die jedesmal von dem Direktor mitzutheilenden Projekte zu beabsichtigten Kunstausführungen zu berathen. Außerdem sollen diese Versammlungen dem Schiedsrathe Gelegenheit bieten

baten, sich nicht nur im Allgemeinen über die Richtungen auszusprechen, in welchen eine Ausbildung des Gesellenstandes vorzugsweise wünschenswerth scheint, sondern auch seinerseits Vorschläge zu bestimmten Ausführungen in dieser oder jener Richtung zu machen.

§. 5.

Zu außerordentlichen Konferenzen wird der Ehrenrath nur in solchen Fällen berufen, wo er auf sein Gutachten über Verhältnisse aufmerksam, deren Ausführung keinen Aufschub erleidet. Die Berufung erfolgt durch den Vorsitzenden und kann von demselben nicht versagt werden, wenn ein Mitglied des Ehrenrathes oder der Direktor darauf anträgt.

§. 6.

Die Beschlüsse des Ehrenrathes in sich werden durch Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 7.

Die Wirksamkeit des Ehrenrathes ist nicht auf die Theilnahme an den Konferenzen beschränkt, vielmehr bleibt den Mitgliedern desselben vorbehalten, auch in der Zwischenzeit dem Direktor Entwürfe zu neuen Statuten, Einrichtungen für die Bewirthung u. s. w. oder auf Abänderungen mitzutheilen, welche zur Abhülfe angefallener wichtiger Mängel führen können.

§. 8.

Es steht deßhalb den einzelnen Mitgliedern frei, sich über die sittliche Tüchtigkeit der Mamsellen zu jeder Zeit mit vorgängiger Benachrichtigung des Direktors am Ort und Stelle zu informiren.

§. 9.

Auch wird dem Ehrenrathe überlassen, die specielle Einwirkung auf die verschiedenen Zweige der Kunst und Industrie unter die Mitglieder angemessen zu vertheilen, desgleichen Verabredungen über die Einholung schriftlicher Aeußerungen der einzelnen Mitglieder Seitens des Vorsitzenden zu treffen.

§. 10.

Der Direktor hat in der Zeit von einer Konferenz zu der andern im Allgemeinen nur mit dem Vorsitzenden zu verhandeln, insoweit er von diesem nicht in Vorfolge der Bestimmungen des vorigen §. veranlaßt ist, für bestimmte Gegenstände einzelne Mitglieder zuzuziehen.

Es hat jedoch auch von jeder derartigen Zuziehung der Vorsitzende zu benachrichtigen.

§. 11.

Meint der Direktor auf eine ihm durch den Ehrenrath oder durch einzelne Mitglieder desselben angefallene Ausführung nicht eingehen zu können, so ist er gehalten, dem Ehrenrathe spätestens in der darauf folgenden Versammlung von den seinen

Wei-

Meinung nach entgegenstehenden Gründen Kenntniß zu geben. Ist die Meinungsverschiedenheit durch die Konferenz nicht auszugleichen, so ist mittelst gemeinschaftlichen Berichts die Entscheidung des Ministers einzuholen.

§. 12.

Über jede Konferenz ist ein Protokoll aufzunehmen und nach Vollziehung Seitens der Betheiligten gemeinschaftlich dem Minister zu überreichen. Auch behält der Minister sich vor, den Konferenzen selbst beizuwohnen, oder einen Commissarius zur Theilnahme an denselben abzuordnen.

Berlin, den 4ten November 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

MON. PR. MINIST. F. HANDEL, GEWERBE U. OFFENTL. ARBEITEN
GEHEIME KANZLEI

Für einstige Abschrift
Lange
Geheimer Kanzlei-Inspector.

Reglement
betreffend die Wirksamkeit eines Gewerberaths bei den künstlerischen Leistungen der Königlichen Porzellan-Manufaktur.

---



Indem ich Ew. Wohlgeboren für die Bereitwilligkeit, mit welcher Sie Sich in dem gefälligen Schreiben vom 8ten d. M. geneigt erklärt haben, in den zur Beförderung der künstlerischen Zwecke der Königlichen Porzellan-Manufactur zu bildenden Gewerbe-Rath einzutreten, danke, ersuche ich Sie, behufs näherer Feststellung der Mitwirkung dieses Rathes Sich gefälligst am nächsten Dienstage, dem 29ten d. Mts. Vormittags 11 Uhr in meiner Dienstwohnung zu einer Besprechung einfinden zu wollen, zu welcher auch der Herr Director von Cornelius, die Herren Professoren Rauch, Begas und Magnus und der Herr Geheime Ober-Baurath Stüler nach Zusage der Betheiligung an der beabsichtigten Einrichtung eingeladen worden sind.

Berlin, den 25ten October 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt

An
den Königlichen Professor Herrn Daege
Wohlgeboren
Hier.

IV. 14422. Citissime.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Justizministers, und in Voraussetzung Ihrer Bereitwilligkeit habe ich auf den Vorschlag des Königlichen Geheimen Regierungs-Raths Dr. Kugler Ew. Wohlgeboren zum ordentlichen Mitgliede des artistischen Prüfungsstandigen. Warnins ernannt, und das Königliche Stadtgericht hierselbst ersucht, Ihre Anerkiedigung für das Amt zu veranlassen.

Sobald diese erfolgt ist, ersuche ich Ew. Wohlgeboren, Sich bei dem Herrn Geheimen Regierungs-Rath Dr. Kugler zu melden.

Berlin, den 5ten September 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

v. Raumer.

An
den Maler Herrn Professor Däege
Wohlgeboren
No. 19513. U.

Hier.

Ur.

---

IV. 14422.

An
den Königlichen Professor
Herrn Daege
Wohlgeboren
Hier
Königstraße No. 56.

P. 3/4. 73



Berlin, den 28. März 1872.
U. 5623.

Ew. Wohlgeboren benachrichtige ich hierdurch, daß ich im Einverständniß mit dem Herrn Justiz-Minister Excellenz auf Anregung des Herrn Ober-Appell.-Rath Dr. Dambach zum Stellvertreter des Vorsitzenden des ärztlichen Sachverständigen-Vereins in Behinderungsfällen ernannt habe.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung.

Müller.

An
den Königlichen Professor
Herrn Däge
Wohlgeboren

Berlin.

* Daß die umgeschlagenen Muster im Bonner Fuchs nachstehend sind als eine Mutmaßung. †

Ich habe bei dem hiesigen Königlichen Oberbergamte, Abtheilung für Untersuchungsachen schon mehrere Untersuchung gegen den Buchhändler Otto Janke geführt ist eine Beschwerde über die in dem Status causae et controversiae vom 25 Juni 56 d. J. beziehende des vorläufigen Kommissars zur Begutachtung

Ich habe

aufgestellten Sätze ad 3, a, b, c.

* Sind die in der Bonner Muster und Musterzeichnung vorkommenden Muster, nämlich

a). die beiden Hauptmuster.

Wenn dem dem nicht so gewesen ist daß das Hauptmuster im „Bonner" Fuchs nachstehend ist vom das Muster des „Musters und Musterzeichnung" so ist das Letztere eine Lüge, und zwar aus dem Grunde, weil es eine unmöglichkeit ist daß zwei Zeichnungen die Muster enthalten, sich in jeder Beziehung der Linien, der einzelnen Theile und gleichen Angabe vorkommen, das Muster hingegen keine, ohne daß das eine Zeichnung die Zeichnung des Anderen gesehen hat. Selbst die Summe der ganzen Motive und verschiedenen Stellung eines Musters immer in Hinsicht der Angabe vorkommen, eine andere Zeichnung verursachen, oder kommen wenn nicht eine die gleiche Zahl vorkommen. Wenn es auch alle vorkommen das Muster ergänzt eine

Die oben § 3. a. b. c. benannten Muster sind einzeln genommen

denn alle Muster

Wenn dem dem nicht so gewesen ist

* daß

b. Muß zu einer Seite bestehen.

Ist eine schlechte Lage der Mauer im Bauge
No. 7. die Gründe sind dieselben wie bei a
und kommt noch hinzu daß der Mauerstock zu
nahe derselben Gränze ist, oder daß Ausgemauer

c

c, Das Ausgemauerte muß unter No. 1.

stehen die Schwellen im Baugrund finden und.
Gesichertheit ist wie die Zerstörung in der Mauer
und Modernisirung so ist die Lage eine
Lage, daß genau auf den Rand angestoßen
Gründen, denn sie sind ebenfalls die Sicherheit
~~Zu sicherlich bedeutet~~
~~sicherlich~~, so wie eine gleiche Anzahl
gleiche Stellung von Bindlöchern, gleiche Lage
von einem L — und daß daß eine
Daß Lage möglich ist.



a. Ausgemauert. Wenn das Ausgemauerte ist daß die Schwellen
im Baugrund finden und [illegible] ist wie die
Zerstörung in der Mauer [illegible] ist [illegible]
daß die Lage eine [illegible]
der Schwellen [illegible] ist, [illegible]
und [illegible] ist es [illegible]
[illegible] Gründen der Mauer
eine Ausgemauert [illegible]
Bindlöchern, [illegible] eine
von Bindlöchern, [illegible]
~~Bindlöchern~~, gleiche Lage [illegible] in der
[illegible] Lage ~~der Ausgemauert~~ Daß
~~Bindlöchern~~ Lage daß daß eine
Zerstörung der Gründe [illegible]
Selbst jedoch die Zerstörung der Mauer
finden [illegible] eine [illegible]
Lage der [illegible], [illegible]
[illegible] Gründen.

b. Schwellen. Ist eine schlechte Lage der Mauer im Baugrund
No. 7, und genau ~~in~~ ~~eine~~ eine Lage die
daß Sicherheit Zerstellt ist. ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ — indem alle ~~[illegible]~~ dieselben für
eine in der Mauer der Lage und auch
nicht die genau Abmessung in Zerstörung
der Gründe [illegible] finden.

§ 18

jedes Anwendung auf gegenständliche, topographische, naturwissenschaftliche u. architektonische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht allen Bürgern zu bekannten sind.

Auf den §. Zeichnungen u. Abbildungen den Schutz anzudehnen läßt, so sind doch unter Abbildungen im Gesetze zu Zeichnungen, solche Gegenstände zu verstehen, zu denen den Sinn verbreitenden keine Erfindung bedarf, sondern wo es sich vorfindende Gegenstände, als z.B. Bäume, Felsen, Thiere, Menschen, abbildet, und nicht eine durch mögliche geistige Produktion hervorgebrachte Gegenstände. Dagegen wird die Erfindung von Maschinen, wozu auch eine geistige Produktion, wenn auch in Verhältniß zu anderen Gegenständen eine bescheidene ist, den gewollten Anspruch auf den Schutz des § 18 nicht hindern, den nach dem Gesetze das Produkt für seine Herkunft zeugt sich, als Erfindung zu betrachten ist. Wenn das Gesetz die Erfindung von Gegenständen, wozu in der Regel eine bloß mechanische Kunstübung und Geschicklichkeit erforderlich ist, den Schutz gegen Nachbildung und nicht den ganzen Umfang der Erfindung, die ihnen gebührende Gemeinschaft zu gestehen lassen wollen.

den Schutz auch auszudehnen lassen wollen, den § wieder schon Nachbildungen schützt,

gebunden

gegen Nachbildung zu schützen, sondern ist nicht nöthig, die Erfindung von Maschinen jeder Art, zu den jenigen Gegenständen zu zählen, die im § 18 des Gesetzes vom 11 Juni 37. aufgezählt sind.

zu Aufsehen, wie eine ähnliche Norm § 18. schon Abbildungen der auf Erfindung keinen Anspruch machend gegen Nachbildung schützt, so kann es auch einfach

der §. 18 findet auch Anwendung auf
zum Unterricht, Lehrzwecken, wissenschaftlichen
technischen ~~Zeichnungen~~ und über-
haupt Zeichnungen und Abbildungen,
welche nach ihrem Hauptzwecke nicht
als Kunstwerke zu betrachten sind.

Dagegen ~~Zeichnungen~~ und Abbildungen
dem Schutz unterliegen ~~nicht~~, so fern sie
~~auch~~ andere Abbildungen im Gegen-
satz zu Zeichnungen und solche Gegenstände
zu umfassen, zu denen die Herstellung
einer Erfindung bedarf, sowie auch
solche umfassen, welche Vorrichtungen
z. B. Werkzeuge, abbilden, welche keine
eigenthümliche Form (Gestalt) zu
~~[illegible]~~ erzeugen. ~~Dagegen unterliegen~~ die
Herstellung von Werkzeugen, ~~[illegible]~~
nur zweckmäßige Form wird,
im Verhältniß zu anderen Gegen-
ständen nur untergeordnet, wie fer-
ner daß, der gewerbliche Zweck auf
auf dem Schutz [illegible] gesichert kann.

Weshalb diese Zeichnungen und

Zu 18 Absatz

[illegible] die Absicht des Gesetzgebers wird durch nicht ausgeglichen, wenn die Bestimmung, die gemäßigte Strafen bei Fahrlässigkeit, zu bestimmen, [illegible] § 18 schon ab bildungsgut, die auch Fahrlässigkeit keine Anschauung machen, genügend Nachbildung [illegible] für, die Fahrlässigkeit jedoch [illegible] Strafen zu einigen gemäßigten Strafen zu zählen, die durch § 18 des Gesetzes vom 13. Juni 87. gegen die [illegible] Nachbildung schützt.

[illegible] bei dieser [illegible] die Fahrlässigkeit [illegible] Strafen [illegible] § 18 [illegible] 116 [illegible] [illegible]

[illegible] Strafen [illegible] 1 [illegible] Strafe [illegible] Kapitel zu [illegible] werden

[illegible] § 256

[illegible]

[illegible] schon für [illegible] § 18 [illegible]

der Gemälde des Kapitels vom Christkind kann bei dem kleinen Maßstab der hier Skizzen nicht in Betracht kommen, da es sich nur darum handelt, das Bild mit der schon vorhandenen Umgebung in Harmonie zu bringen.

Blatt I. Es war die Aufgabe das Bild der schon vorhandenen Dekoration der Nische wie dieselbe auf Blatt I abgebildet ist, entsprechend zu colorieren. Nach vielen Versuchen hat sich ergeben daß nur ein hellen Hintergrund mit einer guten Harmonie herzustellen ist, und daß dunkel gefärbte Hintergründe eine unvortheilhafte Wirkung erzeugen.

Der auf Blatt I angegebene Goldgrund entspricht zwar dem Charakter der romanischen Architektur, ist aber keineswegs so vortheilhaft wie ein farbiger, indem das Gold, auf so großer Fläche angewandt, dem Auge nicht die erforderliche Ruhe gewährt, auch die Verschmelzung des Goldes mit der Farbe nicht eine so innige sein kann, um überhaupt die zu einem harmonischen Bilde erforderliche Wirkung hervorzubringen.

Es ist eine eine Anschauung zu erhalten, wenn dem Mittelbilde zu den Seiten die Evangelisten zu gesetzt werden, zur linken Seite des Christus ein Evangelist hingestellt.
Wenn das Mittelbild Goldgrund erhalten sollte, und die Evangelisten nicht hingestellt werden, so könnten die Seitenfelder Statt mit Marmor auch mit goldenen Teppichen dekoriert werden, denn Mittel mit den Emblemen der Evangelisten zu verzieren sein würden, wie das Feld zur rechten des Mittelbildes zeigt.

Blatt II. Auf diesen befinden sich dieselben Verzierungen wie auf Blatt I, nur ist Statt des Goldgrundes ein farbiger angegeben; die Gewänder des Christus sind dem Grunde entsprechend gefärbt.

Blatt III. Das einzelne kleine Bild des Christus gesetzt auf Blatt I zwischen die Marmorfelder.

Auf dem Baume zwischen dem Christus und der Gestalt des Christus kann eine Bibelstelle, oder die Inschrift des Donators angebracht werden.

H. Dinger.

mitgetheilt d. 9 Mai. } 57.
abgegeben d. 27 Juni }

In der Untersuchungssache wider den Buchdruckereibesitzer Bernhard Rühn zu Neu Ruppin wegen Nachdrucks habe ich meine Gutachten über die in dem status causae et controversiae Seitens des antragstellenden Vereins zur Begutachtung aufgestellten Fragen
hierin ab.

ad 1. Sind die Schnorr'schen Bilder, wegen Fehlen eines eigenen Gemälds zum Vorbilde zu dienen haben, hinsichtlich ihrer ganzen Composition noch als Original Kunstwerke anzusehen?

Die Schnorr'schen Bilder zur Bibel sind schon Artnach als Original Kunstwerke zu betrachten, und auch als solche von der ganzen deutschen Kunstgemeinschaft, so wie den kunstgebildeten Gebildeten längst anerkannt worden. Die Auffassung der Gegenstände und die Darstellungsweise derselben ist eine dem p. Schnorr eigenthümliche, durch seinen Charakter bedingte, die sich allerdings durch das Studium der grossen Meister der Kunst gebildet und zu der bedeutenden Höhe, auf der sich dieselbe befindet, entwickelt hat, aber durchaus fremd ist von aller Nachahmung. Die von dem p. Rühne besonders angeführten Details, Gesichter auf dem Bilde, Gesichter und die Sonnenstrahlen, und die Engelgruppe auf dem Bilde. Die Gebärde Christi, welche derselbe als nach Raphael, entlehnt bezeichnet, begründen besonders die Engelgruppe, wie wenig dem p. Rühne + die Raphaelische Darstellungsweise kennt, indem gerade diese Gruppe die allerwenigste Raphaelische, so wohl in der Auffassung wie Darstellungsweise, mit Raphael hat, so daß es wohl keiner weiteren ausführ.

+ Auffassung wie.

Einrichtung durch und das p. Rückert's richtige Beschaffenheit näher zu beweisen.

ad 2. Sind die Rückertschen Bilder bloße Nachbildungen der Schnorrschen Bilder oder sind sie als eigenthümliche Kunstwerke anzusehen?

Es sind auch bei dieser Frage die Rückertschen Bilder in keinem Sinne als eigenthümliche Kunstwerke zu betrachten, sondern nur als Nachbildungen der Schnorrschen Bilder.
Die Rückertschen Bilder sind allerdings dem Stoffe nach größer als die des Schnorr, dagegen haben aber die Figuren dieselben Größe, sie sind sogar durchgängig niedrig, und kommen auch dem Raum überhaupt, mehr allerdings einzelne Figuren, auch Gruppen und Nebensachen, näher miteinander gestellen sind, um den größeren Stoff einfacher auszufüllen. Die Nachbildung geht so weit, daß nicht blos die Motive der Gemälde, sondern die Einzelheiten derselben in Hinsicht der Behandlung mit dem Schnorrschen übereinstimmen, was selbst bei einer fremden Hand, bei so wenig künstlerischer Geschicklichkeit mit die Rückertschen Bilder beurtheilen, unmöglich gewesen wäre. Die Stoffe kommen im Verhältniß zu der Schnorr, die sich fast durchgängig auch den Nachbildungen zeigen, bestimmen und das Nichtverstehen des Originals, sind Mangel von Worten, und beweisen auch die Ungeschicklichkeit dessen, der die Nachbildung angefertigt hat.

Auch der Kolorirung der Nachbildungen kann die letztere nicht zu Originalen machen, indem die einzelnen ~~Theile der~~ Gestalten auf den Holzschnitten schon durch die Zeichnung eine bestimmte plastische Form erhalten haben, und indem die Gestalten selbst nach der geistigen Auffassung des Gegenstandes durch das hinzufügen der Farben im Ganzen verändert worden sind.

Indem dasselbe Theil der Gestalten schon in der Nachbildung durch die Farben eine bestimmte plastische Form erhalten, oder, als Theil [illegible] durch die Farben eine bestimmte plastische Form erhalten, und indem die Gestalten selbst nach der geistigen Auffassung des Koloristen durch [illegible] Gegenstand

Ja

Gestalten

Auch der Umstand der mangelnden und unrichtigen Farben und Unterschrift erhält nicht, so kann dieselbe nicht in Betracht kommen, indem es sich hier nicht darum handelt, was neben, über oder unter der Bildfläche befindlich ist, sondern auch derselbe, und das ist wenigstens nach ganz einfach. Die Farben oder Unterschrift kann aber so wenig wie der Rahmen eine eigene Bilder, der ganz verändert sein kann von dem des Originals, die Copie zum Original machen.

Auch das colorieren der Nachbildungen kann dieselben nicht zum Original machen, in dem durch das Anlegen [illegible] im Original angegeben und Stäuben, [illegible] durch Hinzufügen der Gestalten eine plastische Form erhalten, und indem einzelne Theile der Composition [illegible] und [illegible] eine [illegible] Gestalt [illegible] und die geistige Auffassung des Gegenstandes nicht verändert worden kann.

Ja so wenig wie die Nachbildung einer Composition, wenn man dieselbe colorirt zum Original, durch die Unterschrift, einen Bilderrahmen zu colorieren, oder die Composition zu einem solchen machen wird jeder Beweis.

ad 3. Ist anzunehmen, daß der Aufsteher Wigand durch die von Kahne gemacht gegebenen Hilfe: im Stimmen, ihn als Anlegen des Schnt: Silber. merkt zu kommenden, sehr stattfinden und noch möglicher Gemerkt geschmälert wird.

Die Frage ist nun so nun der Handel betreffend, daß ich außer Stande bin dieselbe zu bejaht mentum, der Fall ist

ad 3. welche dieselben nun der gemachten Hymnen Kunsthaendler vorzulegen.

ad 3.

ad. ad 5.

Der Wingand von jeder seiner Holzgestellen, nun Bleigiß fest anzulegen lassen, so bleiben seine Gestellen sind nun ihr mitgegeben.

[illegible] gegebenen Schriften, ganz oder theilweise von neuem abdrucken oder auf eigene [illegible] menschenfreundlichen Wege vervielfältigen zu lassen. Steht nun dem Autor derselben oder demjenigen zu, welcher ihm Auftrag dazu von ihm ertheilt.

§ 2. Jeder Versuch einer Vervielfältigung, wenn sie ohne Genehmigung des dazu ausschließlich Berechtigten geschieht, heißt Nachdruck, und ist verboten.

§ 3. Den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachdruck und diesem gleichgestellte Handlungen (§ 2. 23) soll dem Autor einer Schrift, Kunst- oder Musikalien einer Person Lebens zu Theil werden.

§ 18. Was vorstehend in den §§. 12. 5–17 über die Schließung der Grenzen zur Vervielfältigung von Schriften verordnet ist, findet auch Anwendung auf geographische Landkarten, Seekarten, Himmelskarten, und topographische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche auch ihrem Hauptgenusse nach als Kunstwerke zu betrachten sind.

als eine unbefugte Nachbildung, Abbildung oder
Abdruck an den Bogen und zwar

a.

b. —

c. , von mitgetheilten Mustern zu erachten

und sind die erwähnten Bogenmuster überhaupt solche Zeichnungen, welche gegen die Nachbildung durch den § 18 des Gesetzes vom 11ten Juni 37. geschützt sind?

freilich die Kunst des Malers eine Zeichnung würde ohne deren Nachbildung ein ganz andres Ansehen gewinnen, in Hinsicht auf Größe u. Angabe von Farben, etc.

Eine Akademie als Lehrinstitut unterscheidet sich mit einer Corporation von Künstlern, ist sehr zu unterscheiden von einer, die nur als Lehrinstitut besteht. Die Lehrer, wo in der Regel der Vorsteher die geistigen und technischen Elemente der Kunst in seiner Auffassung zur Darstellung bringt, ist nicht blos nicht mehr als eine Musterschule, sondern die Vorzüge und Schwächen derselben sind eines Sinn, eine geschichtlich nachweisbare nicht lange auf dem Wege des Schulschreitens befindlichen, indem ihr alles Streben zum Wetteifer mit anderen Richtungen fehlt. Daher dieses Institut auch nur an Orten bestehen, wo nicht eine Anzahl von Künstlern der verschiedensten Richtungen leben.

Eine Akademie mit einer Künstler-Corporation dagegen enthält die Künstler der verschiedensten Richtungen, und sorgt, daß die Wissenschaft durch Rede der Mitglieder stattfindet, für die Richtigkeit derselben. Sie stellt daher auch einen ganz anderen Standpunkt mit den Lehrern, sie bewirkt ihre Zöglinge so zu fragen nur vor, so daß dieselben nach dieser langwierigen Vorbereitung sich einen von den Künstlern wählen, ob derselbe in geistiger Auffassung, wie in der ausführenden Schärfe mit ihrer Eigenthümlichkeit, die sie von der Natur erhalten haben, in Einklang steht, und bilden sich alle dann zu selbstständigen Künstlern. Daß hat den großen Vorzug, daß die vielfältigsten Richtungen zugelassen werden, daß jeder Meister darstellen eine eigene Schule besitzt, die ihren Centralpunkt in der Akademischen Corporation findet. So entsteht eine Wechselwirkung der verschiedenen Richtungen der Meister, und eine Wettfahrt zwischen den verschiedenen Schulen, der zum Vortheile nothwendig ist, und der eine so die Schüler vor Stillstand und Einseitigkeit bewahren kann. Dazu noch hierfür hat man selbst Beleg gegeben, in den 80er Jahren, wo die Schüler von

von Wackl, Begas, Herfel, Hübner und andere gute, deren Schüler sich in den immer immer wiederkehrenden Wettstreit besonders, und deren mannichfaltige Richtungen sich in den Ausstellungen zeigten. Dabei gehörten die Schüler der sämmtlichen Schulen der Akademie an, was sich im Winter gemeinschaftlich um den Preis concurrirten.

Hüllmann und die Brüder konnten keine solche Meisterschüler nur neben, nicht in einer (aber) oder verbunden mit einer großen Akademie sein, aber nur wenn man sonst versuchen sein, der ob der günstigen so wie der bescheidenen Richtungen (die zu meinen Zeiten führen) verschiedenartigste zeitlebens, und es wohl nicht nothwendig wäre, nur eine, als die allein gültige hinzustellen, die neue Planung als die akademische bezeichnet würde, d. h. sich aussprechen; daß die günstige Auffassung der Gegenstände, so wie die Behandlung des Technischen der andern Meister nicht die richtige nämlich.

Der akademische Unterricht würde sich nicht immer nur auf einen, auf das sorgfältigste gemalten Unterricht beschränken müssen, der die Vorzüge nur für die Meisterschüler auf das unbestimmteste so recht theoretisch wie praktisch verbereitet.

Im Mai 1857.

Bei Einrichtung eines Privatlehrerschen Atelier für die Malerei u. s. w. Akademie.

69

Ich habe bei dem hiesigen Königlichen Stadtgericht, Abtheilung für Untersuchungssachen schwebenden Untersuchung gegen den Schriftsteller Ernst Dachs gebe ich meine Gutachten über die in dem Actus causae et controversiae Sachen des antischeinen Sachverständigen Commissions zur Beantwortung aufgestellten Fragen ad 1 & 2 dahin ab.

Ad I. ob der auf dem Titelblatt und dem Umschlag der Gall'schen Broschüre befindliche Holzschnitt, das Brustbild und die Unterschrift gebunden darstellend, eine unerlaubte Nachbildung der oben erwähnten beiliegenden Dellmers'schen Aquarelle im Sinne des Gesetzes vom 11 Juni 1837. ist.

Gesetz vom 11 Juni 1837. §. 21. seq.

Die Untersuchung ergiebt, daß der Holzschnitt der Vignette, auf Dem Stich benützt worden ist, dieselbe nach der von Dellmers gezeichneten und von Knoll gemalten bei Storck und Kramer erschienenen

Agnanelle zu arbeiten, und generalisirt hat. Es bedarf es eigentlich nicht der Theilhaft der Sachverständigen, in dem durch die Aussage des Holzschneiders schon festgestellt ist, daß die Vignette eine Nachbildung der Agnanelle ist, wenn auch Jedermann keine ~~wenigstens~~ Verschiedenheit bei der Arbeit zugeben wird. Sei es aber der y. Dellmers zum Schutze gegen Nachbildung seiner Agnanelle, alles gesetzlich vorgeschriebene Verschriften vorgenommen ist, so kann ich nach meiner Ueberzeugung die Vignette nach §

nur für eine verbesserte Nachbildung der Agnanelle halten.

ad II. ob die von dem Dellmers bei. anschnittene Länge Entschädigung von 75 rc oder welche Entschädigung sonst angemessen ist.

Die Entschädigung von 75 rc erachte ich aber für zu groß, indem nicht angenommen ist, daß durch die Nachbildung dem Debit des Dellmersschen Agnanelle Nachtheil zugefügt, da die Vignette



eine sehr untergeordnete Nachbildung ist, die in keiner Beziehung mit dem Original in Concurrenz treten kann, auch nicht außer Acht zu lassen, daß wenn jemand eine bildliche Darstellung des Amtsinnere, Aufsehen erregend besitzen will, sich derselben als Form die Brochüre mit der Vignette kaufen wird. Ich glaube daher daß der y. Dellmers nicht mehr beanspruchen kann, als wenn er dem Aufsatzes erfüllt hätte, die Vignette zu zeichnen, welches selbst wenn er dieselbe von einem nach der Natur gezeichnet hätte, höchstens ein Honorar von 20 rc Thlr beanspruchen könnte.

Schulze und Kugler 23 April.
Kugler und Daege 5 Mai.
Daege und Kugler 17 Mai.

Ich also bei dem jetzigen Königlichen Marktgericht, Abtheilung für Wasserstreitsachen, schon bestehenden Verhältnisse, zwischen den Schutzgrenzen Lentze und Oppenhoff L. 70, 55. gehört ich meine Schlußsache über die in dem Protokoll conf. et contr. vom 27ten Februar d. J. ~~zur Beantwortung vorgelegten~~ (Seitens des) artistischen Vergleichung

nachgestellten Fragen ad I – III wie folgt ab

ad I

Ist die Schutzgrenze 44 (vierzigvierter)

Die Frage läßt sich im allgemeinen nicht beantworten.

Die Schutzgrenze einer Druckform, in welcher die Lichte und Schatten Massen durch Balancirung der Schutzgrenzen nicht mehr verändert werden können, das Bild, ~~hilfsgrenzen~~ ~~Schutzgrenzlich~~ ist also eine rein mechanische Verrichtung zu machen, da der Verfertiger der Schutzgrenzen keinen Einfluß auf die Veränderung des Originals

ergänzen kann, und welche von seiner Seite eine künstlerische Einwirkung auf das neue Bild – die Photographie – nicht denkbar ist.

Dagegen ist das Verfahren der Photographie bei denjenigen Kunstwerken, bei welchen der Photographie nach Belieben Licht und Schatten hervorbringen kann z.B. bei Skulpturen nicht als ein rein mechanisches zu betrachten, da dasselbe lediglich von seiner geistigen Auffassung abhängig ist.

ad 2/ — Frage eingehend /

Diese Frage läßt sich von einem sachverständigen rein Standpunkt aus platt nicht beantworten

ad II / eingehend /

Die Frage ist zu bejahen. Die Photographie gebe in ihren Schattengebilden die Grundzüge vorliegender der Menschen Kopfform so wieder, daß sie mit klaren Augen wahrgenommen sind, welche auf jede andere Darstellung des Original Bildes deutlich sein würde

ad III / — /

Die Frage läßt sich von artistischem Standpunkt aus

beantworten, und hängt es lediglich von der richtigen Auffassung ab, ob die Farben, und Gemälde vollständig die in wahrnehmlich verwickelnden Werk verkörpert haben.

Die Frage

ad III / Pl 53

ist durch Beantwortung der Frage ad II bereits erledigt, nach welcher der Photographie geht, daß die Abbildung nicht vom Original sondern von dem Menschen Kopfgerüst ist. Es bedarf, und dient zu erfahren, gewiss einer genauen und viel größeren geschulten Vergleichung, zu derselben ist aber eine Lüge nicht erforderlich

aufgestellt den 26 Mai 62.
abgegeben d. 18 Juni 62

In der Untersuchungs Sache wider den Kitzo in Sachen wegen Nachbildung Behufs gebe ich meine Gutachten über die in dem Actus causae et controversiae Seitens des antistischen Sachverständigen Vermöge zur Begutachtung aufgestellten Fragen Folgendes ab.

ad 1. Sind die von dem Professor Hofemann auf Anstellung des Weinhändlers Wuttard gefertigten Weinetiquetten als Original-Kunstwerke im Sinne des Gesetzes anzusehen.

Die Weinetiquetten des Prof: Hofemann sind Org: Kunstwerke. Der Beweis der Autor des y: Hofemann der Urheber, also der Erfinder der Weinetiquetten ist, und ~~der Erfindung keine Org: Kunstwerk hervorgebracht~~ worden kann, ~~so unterliegt es gar keinem Zweifel~~ Daß die genannten Etiquetten als Original zu betrachten sind, denn es kommt dem Gesetz gegen (§ 21) nicht schematisch, nicht oder wenigstens auf die Geschicklichkeit bei der Ausführung der Erfindung an. ~~gekommen, ob eine Zeichnung Org: Kunstwerk sei oder nicht, als solche auf die Erfindung, und diese ist hier~~ Eigenthum des y: Hofemann.

~~auf eine subjective Ansicht~~

Daß das Gesetz gegen Nachbildung von das Gesetz vom 11 Juni 37. ~~auf den Org: Kunstwerken~~ zweifel, ~~nicht auch Werke von allen Org: Kunstwerken zu kommen,~~ sondern lediglich von den in § 21 vorgeschriebenen Anzeigen derselben bei dem obersten Curatorium der Künste (Ministerium des Geistl: Unterrichts und

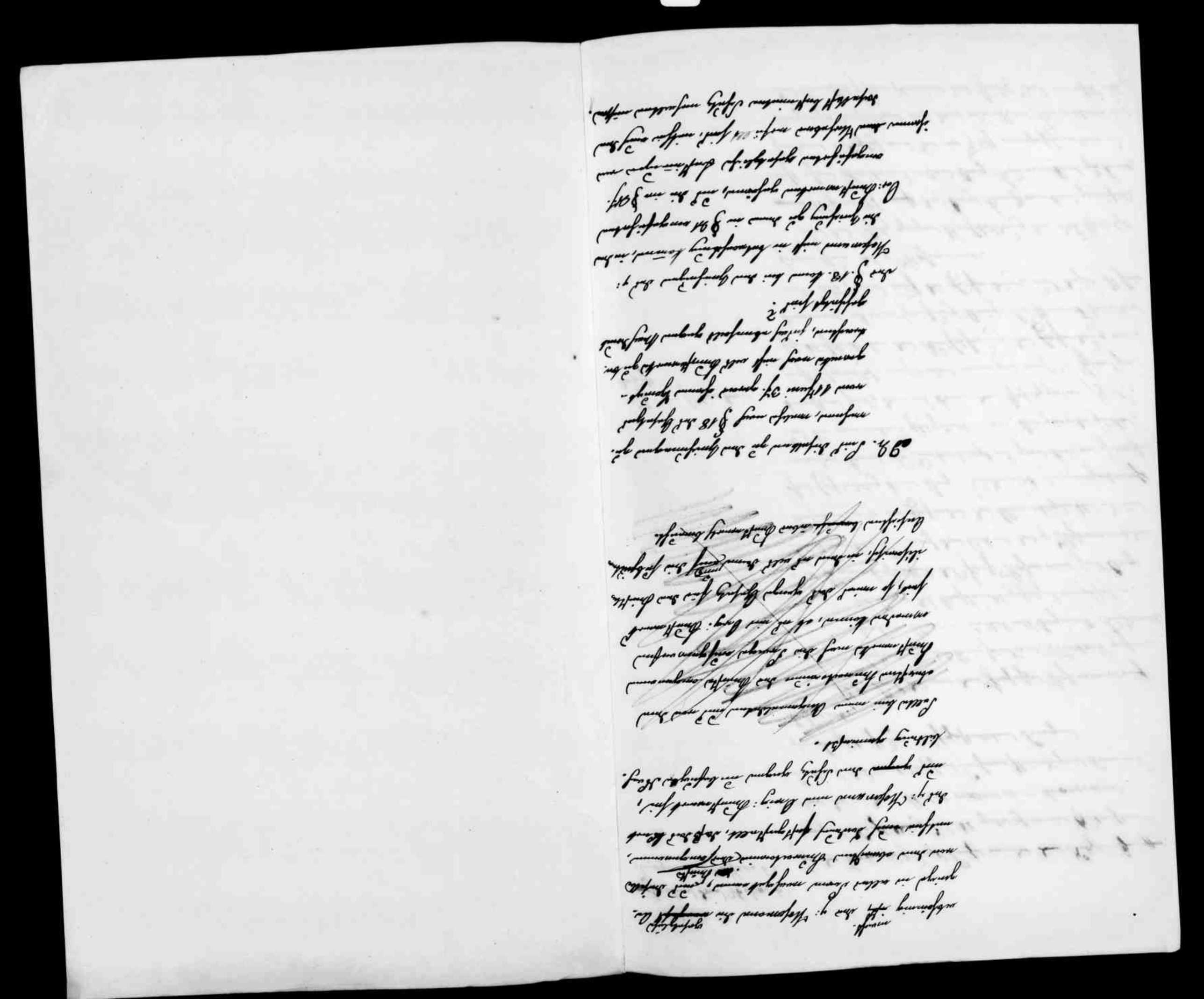

Die von dem Bildhauer Heinrich Sachs hierselbst nach Raphaels Sibyllen in der Kirche S. Maria della Pace in Rom gefertigte Zeichnung, zu deren Ausführung in Kupferstich, wie Ew. Wohlgeboren aus meinem Schreiben vom 15. m. Mts. ersehen haben werden, ein Darlehn aus dem zur Förderung der bildenden Kunst bestimmten Fonds bewilligt ist, befindet sich nebst zwei Kupferstichen des p. Sachs auf einige Tage im Lokal meines Ministeriums für die Herren Mitglieder der betreffenden Commission ausgestellt, um zu der einem Jeden gelegenen Zeit, wo möglich bei Tageslicht, besehen werden zu können.

Ich möchte, durch Vermittel über den Autorn des p. Sachs, welcher dahin geht, zur Ausführung der Kupferstiche der Sibyllen einen jährlichen Darlehnsbeitrag von 400 Rthlr. auf vier Jahre zu erhalten, eine Besprechung der hiesigen

Com

Commissionsmitglieder stattfinde, zu welcher ich Ew. Wohlgeb.
hiermit

Dienstag den 9ten d. M. Abends 7 Uhr

mit dem ergebensten Ersuchen einlade, im Verhinderungsfall eine schriftliche Notiz in der Sache gefälligst eingehen zu lassen.

Berlin, den 7. Februar 1867.

Ergebenst
v. Richter

An
Herrn Professor Paege
Wohlgeboren

U. 3312. Lier.

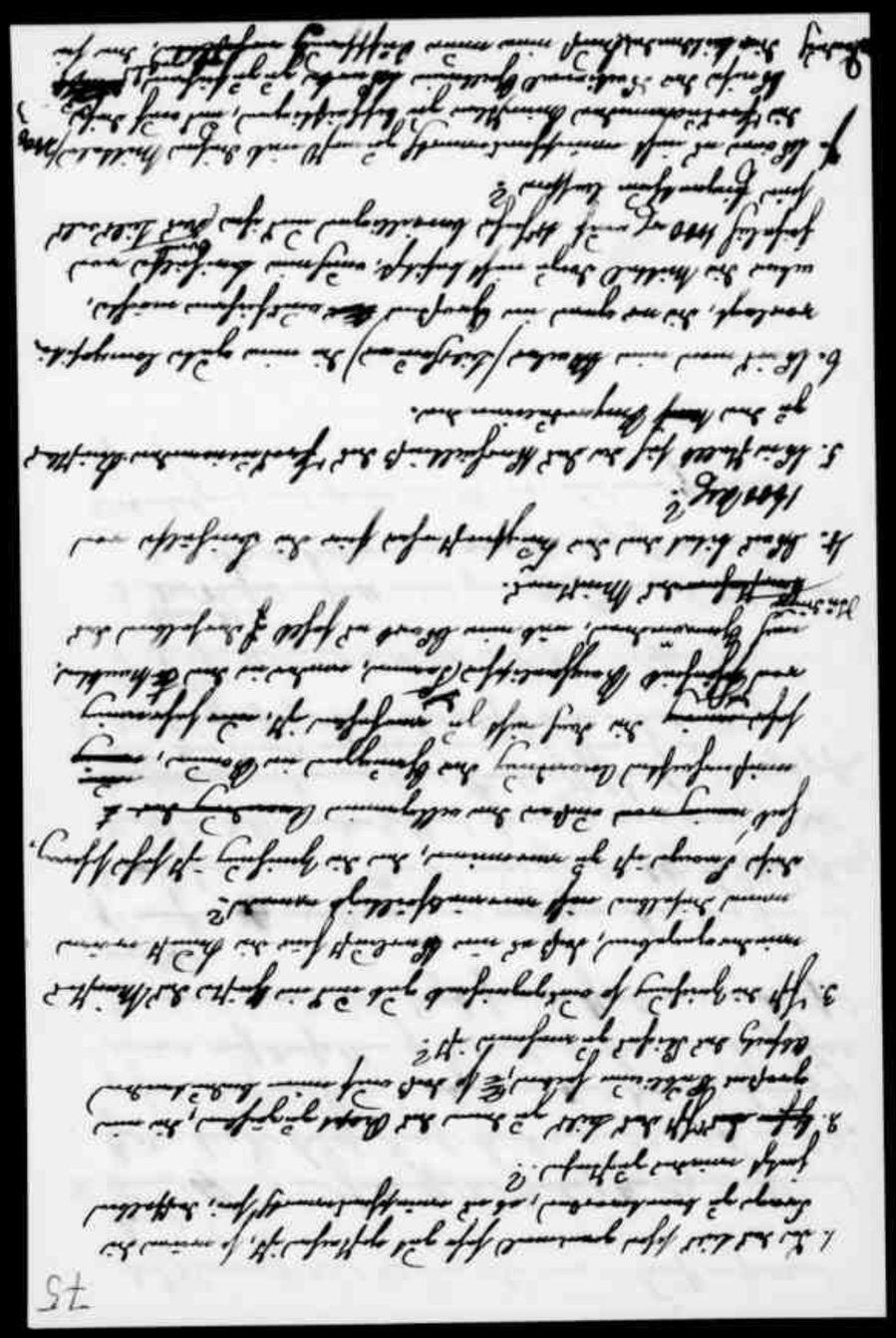

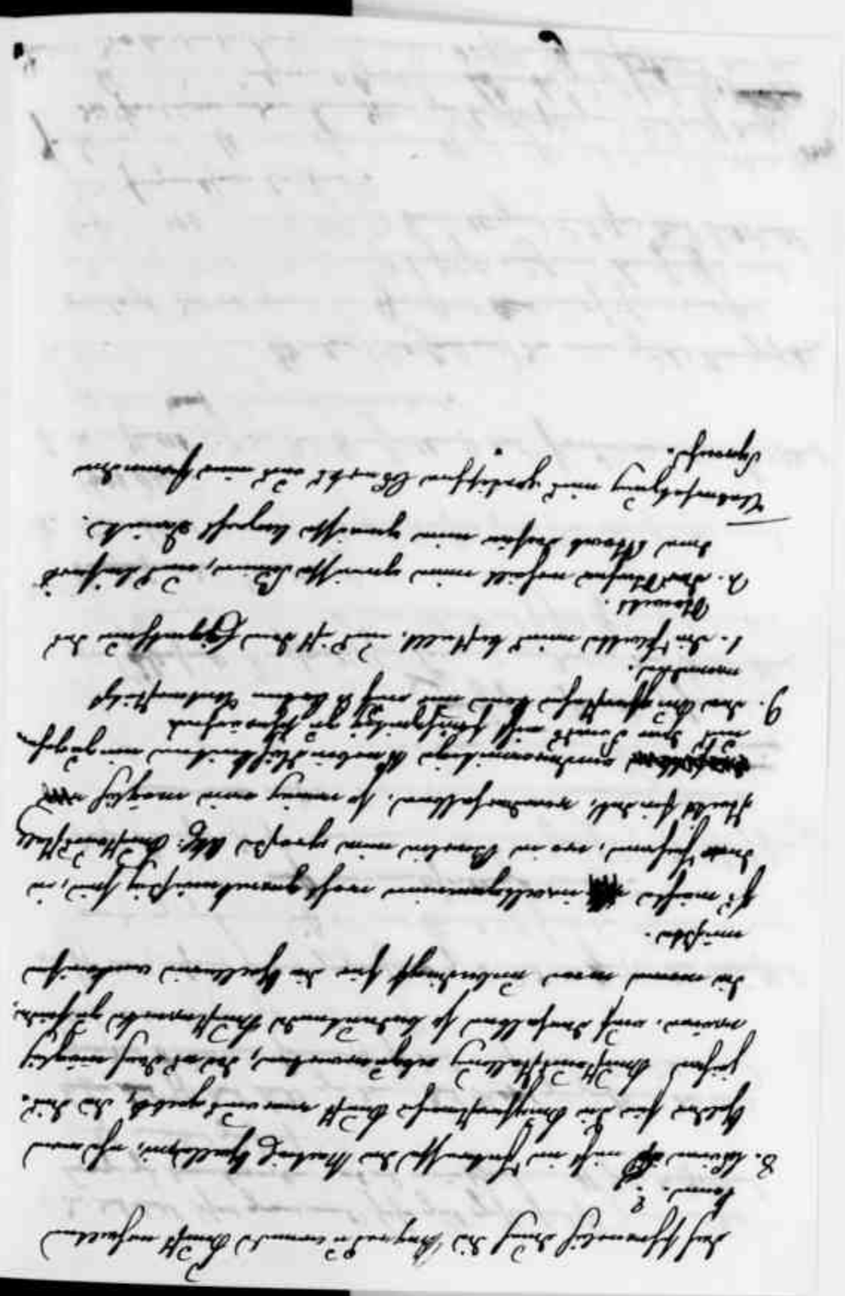

Über den Ankauf des zur Aufnahme in die Nationalgalerie bestimmten Lessingschen Gemäldes „Huß vor dem Scheiterhaufen" zu dem Preis von 15,000 Thlr. ist mit dem Commerzien-Rath Sachse hierselbst ein Kauf-Vertrag geschlossen worden, welcher in §2 die folgenden Bestimmungen enthält:

„Die Übergabe des Bildes soll am 1 April 1864 Behufs der Prüfung gegen Zahlung des Kaufgeldes in Berlin stattfinden. Bis zu diesem Zeitpunkt steht dem Verkäufer frei, dasselbe für seine Rechnung öffentlich auszustellen. Es bleibt jedoch für jede Beschädigung des Bildes dem Käufer garantiemäßig, welcher, wenn sich derartige Beschädigungen vorfinden sollten, die Wahl hat, entweder die Wiederherstellung des Bildes auf Kosten des Verkäufers zu verlangen, oder die Summe zu vergüten und vom Vertrage zurückzutreten."

Das Gemälde hat eine Beschädigung erlitten und die Wiederherstellung desselben hat sofort auf Veranlassung des p. Sachse stattgefunden. Es erscheint unter diesen Umständen nöthig, daß durch eine Commission von Sachverständigen festgestellt werde, ob die Wiederherstellung befriedigend geschehen ist oder ob etwa das Gemälde wesentlich an seinem Werth verloren hat. Ich habe dem p. Sachse überlassen, seinerseits zwei in diese Commission aufzunehmende Sachverständige vorzuschlagen, er hat jedoch trotzdem vorgeschlagen und die

Uebergebung ausgesprochen, daß man jedem einzelnen Kunstfreunde die Besichtigung als unschädlich und das Gemälde zu seinem Kunstgenuß als vielleicht nur wünschenswerth würde bezeichnen werden.

Ich wünsche, daß Ew. Wohlgeboren nebst zwei von Ihnen zuzuziehenden Mitgliedern des Senats der Akademie als Sachverständigen-Commission den Zustand des Gemäldes prüfen und mir berichtet einen gutachtlichen Bericht darüber erstatten.

Der p. Sachse, in dessen Local sich das Gemälde befindet, ist von mir mit der besonderen Benachrichtigung versehen und ersucht worden, der Commission die von ihr etwa gewünschte nähere Auskunft über die stattgehabte Besschädigung des Bildes zu ertheilen.

Berlin, den 7ten März 1864.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Mühler

An
den Königlichen Professor
Herrn Dauge
Wohlgeboren

U. 4720. Sno

Mr.

77

Ew. Hochwohlgeboren

beehre ich mich ~~ergebenst~~ ~~ich nicht~~ auf den mir durch die hohe Verfügung vom 7. März, U. N.° 4720, erstatteten Auftrag, mit Hinzuziehung von zwei Mitgliedern des Senats der Königl. Akademie der Künste, ~~[illegible]~~ die von dem Besschädigten ~~[illegible]~~ Theil des Schreiberhauptes ~~[illegible]~~ ausgeführten Restaurationen des Bildes zu begutachten, ganz ergebenst zu berichten.

Zu Mitgliedern der Commission habe ich die Professoren Historienmaler Eybel und Schrader ~~zuzuziehen~~ und mich mit denselben am Montag, den 14. März, Nachmittags 4½ Uhr, im Lokal des Hr. Commerzienrath Sacke begeben, woselbst mir die ~~von dem Bilde ausgeführten Restaurationen einer gründlichen und gewissenhaften Prüfung unterworfen haben.~~ Ausstellung des Bildes

Auf beiden Seiten des Bildes

Es ist beim Reinigen der Oberfläche des Bildes, das von dem Schreiberhauptes ausgeführte Restaurationen zu bezeichnen.

Hat die Commission den Zustand des Bildes vor Abschluß des in der hohen Verfügung erwähnten Contracts nicht geprüft gehabt, so konnte ihre Aufgabe auch nur dahin gehen, in dieser Beziehung nicht sich über den ~~aufgefallenen~~ später erfolgten ~~Transport des Bildes entstandenen~~ Schaden u. dessen Restauration ~~sich~~ zu äußern.

Die schadhafte Stelle des Bildes befindet sich an einem Theil ~~des~~ vom Hintergrunde und des Mittelgrundes und im untern Theile ~~des Gewandes~~ vom Gewande des Mönchs, und besteht in einem schmalen Schramm von etwas über 3 Fuß Länge. Es ist nur die Farbe von der Leinwand gerieben, und ~~dieselbe~~ letztere vollständig erhalten. ~~Die Commission ist einstimmig der Ansicht, daß die Restauration nach Art der Verletzung befriedigend ausgeführt ist.~~

Die Commission ist einstimmig der Ansicht, daß das Bild, da die restaurirte Stelle keinen wesentlichen Theil desselben betrifft, mithin den Eindruck ~~nicht~~ des Ganzen nicht beeinträchtigt, und kaum an seinem künstlerischen Werth nicht verloren hat, ~~und~~ und daß die Restauration nach Art der Verletzung befriedigend ausgeführt ist.

welche ein unter [illegible] Beachtung sehen konnten,

An
des Wirklichen Geheimen Staatsministers Herrn Dr. von Mühler Excellenz

In tiefster Ehrerbietung
Ew. Excellenz

Cöln

gez. gehorsamst.

Von dem Königlichen Professor Tressin in Königsberg, über dessen Gesuch um Unterstützung seines Unternehmens der Anfertigung einer Kupferstich nach dem in dem hiesigen Königlichen Museum befindlichen Gemälde von Murillo, der heilige Antonius, Ermittelungen der betreffenden Commission stattgefunden haben, ist jetzt die nach diesem Gemälde von ihm gefertigte Zeichnung mir eingesendet worden. Ew. Wohlgeboren stelle ich ergebenst anheim, dieselbe nebst zwei beigefügten Kupferstichen des p. Tressin zu einer Ihnen gelegenen Zeit im Local meines Ministeriums gefälligst in Augenschein nehmen zu wollen, und behalte mir vor, Ew. Wohlgeboren demnächst zu einer Besprechung über diese Angelegenheit einzuladen.

Berlin, den 22ten März 1864.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

v. Mühler

An
den Königlichen Professor
Herrn Dalge
Wohlgeboren
Hier

4790. U.

R.

An
Herrn Königlichen Professor
Tressin
Königsberg

U. 4790.

An
den Königlichen Staatsanwalt
Herrn Dr. Jacobe
Wohlgeboren
hier.

N. 1190.



# Zweites Gutachten

des

ärztlichen Sachverständigen-Vereines

in der Voruntersuchung

wider den Denunzianten

R. K. Barheine.

Nachdem der Verein bereits am 7. Mai pr. ein Gutachten in dieser Sache erstattet, ist er nunmehr in Folge der Requisition des Königl. Stadtgerichts vom 7. November pr. wiederum zu einem solchen und zwar namentlich zur Beantwortung der

1. in der Requisition des Staatsanwalts vom 7. Juli pr.
2. in dem Nachtrage zum Status causae et controversiae vom 31. Oktober pr.

aufgestellten Fragen aufgefordert.

Ad 1. In der Requisition des Staatsanwalts wird zunächst die Frage vorangestellt:

Ob die Herstellung einer Statue im Marmor als in unter den §. 22 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 fallende Vervielfältigung anzusehen sei?

Diese Frage war in dem Gutachten vom 7. Mai pr. als eine in der Sache liegende angesehen, jedoch als eine Rechtsfrage und nicht zur Entscheidung des Vereins gehörig betrachtet, und der Staatsanwalt fügt sie jetzt durch die Bemerkung an, daß sie keineswegs eine rechtliche, sondern überwiegend künstlerisch-technischer Natur sei. Ob dies richtig ist, kann hier gestellt bleiben, da der Verein bei der hier rein technischen Fassung des seine Wirksamkeit bestimmenden §. 31. a. a. O. keine Veranlassung hat, eine vom Gesetze ihm ausdrücklich vorgelegte Frage abzulehnen.

Die

Die Beantwortung derselben setzt voraus, daß man sich über die verschiedenen Arten der Nachbildung eines Kunstwerkes, deren Unterscheidung ein rechtliches Interesse hat, klar geworden sei. Es kommt dabei besonders auf den Unterschied zwischen der künstlerischen, oder, wie man sie auch bezeichnen könnte, individuellen und der auf mechanischem Wege gewonnenen Nachbildung an. Die erste ist eine solche, welche zu ihrer Ausführung und Vollendung die Thätigkeit eines Künstlers verlangt und daher auch in jedem Exemplare eine gewisse Individualität, den Ausdruck einer individuellen Auffassung haben wird. Die zweite dagegen ist eine solche, bei der, wenn auch eine Vorbereitung von Künstlerhand erforderlich sein sollte, die einzelnen Exemplare durch ein mechanisches Verfahren hervorgebracht und daher (abgesehen von den Ungleichheiten, welche durch ein zufälliges Ein- oder Mißlingen oder durch Abnutzung der dazu dienenden Vorrichtungen entstehen können) durchaus gleich sind. Das wesentliche Interesse der Unterscheidung dieser beiden Klassen, der künstlerischen Lyrik und der mechanischen Vervielfältigung, liegt bekanntlich darin, daß jene langsam und vermöge der zeitraubenden Arbeit eines Künstlers zu Stande kommt und meistens einen hohen Preis erfordert, während diese eine große Zahl von Exemplaren für einen geringen Preis auf den Markt bringt und so, wenn der künstlerische Gedanke des Originals Beifall findet, dem Unternehmer einen großen Gewinn abwerfen kann.

Unter den verschiedenen Arten der mechanischen Vervielfältigung giebt es einige, welche wie das Abformen plastischer Werke, die Photographie ꝛc. gar keine künstlerische Mitwirkung erfordern, während bei andern, dem Kupferstiche, Holzschnitt u. s. w. erst eine neue und eigenthümliche künstlerische Arbeit der mechanischen Vervielfältigung vorangehen muß. Allein dieser technische Unterschied ist in Beziehung auf das geistige Eigenthum an Original-Kunstwerken ohne Bedeutung, indem das Wesentliche, die Vervielfältigung auf mechanischem Wege und somit die aufsprießende Ausbeutung des künstlerischen Gedankens, beiden Klassen gemein ist.

In einigen Gesetzgebungen kommt dieser Gegensatz nicht zur Sprache, die französische z. B., indem sie dem geistigen Eigenthume des Künstlers den weitesten Schutz gewährt, auf jede Nachbildung von der edelsten künstlerischen Lyrik bis zu der rohsten Verwendung von industriellen Fabrikaten, von der Genehmigung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger bezieht, bewußt der mechanischen Vervielfältigung nicht erst zu gedenken. Diejenigen Gesetzgebungen aber, welche zwar recht einigen Schutz gewähren, aber doch die Sphäre des künstlerischen Verkehrs und künstlerischen Wirkens nicht allzusehr beschränken wollen, haben gerade durch jene Unterscheidung die Grenze gefunden, innerhalb welcher sie sich halten, indem sie nur die Vervielfältigung auf mechanischem Wege, als die dem Vermögen Interesse gefährlichste Art der Nachbildung, zum Gegenstande des Verbotes machten.

Namentlich hält sich der Beschluß des Deutschen Bundes vom 9. November 1837 in dieser Grenze und überhaupt sind, obgleich dieser Beschluß nur das geringste Maß des Schutzes feststellen sollte, welches in deutschen Bundesländern den Schriftstellern und Künstlern zu gewähren sei, die meisten Bundesstaaten treu geblieben, und haben sich begnügt, die zur die erforderliche Genehmigung erfolgte Vervielfältigung auf mechanischem Wege oder (wie sich das Würtemberg'sche Gesetz ausdrückt) durch mechanische Mittel zu verbieten. Nur Bayern und Braunschweig sind weiter gegangen, aber es ist für den vorliegenden Zweck bemerkenswerth, daß sie dabei nicht, wie es in Frankreich geschehen, im allgemeinen Worte jede Nachbildung untersagt, sondern sich gleich-

bedeutend das Ausdrücken bedienen, daß Kunstwerke zur Einwilligung unter und nachgebildet, auch auf mechanischem Wege vervielfältigt wer, den dürfen, daß auch sie mithin jenen Unterschied zwischen individuel, ler und mechanischer Nachbildung im Auge behalten haben.

Leider ist die Bestimmung des preußischen Gesetzes vom 11. Juni 1837 nicht so klar. Die §§. 21. 22. desselben erklären nämlich für verboten, wo die erforderliche Genehmigung erfolgte:

Vervielfältigung von Zeichnungen oder Gemälden durch Kupferstich, Nachstich, Holzschnitt, Lithographie, Farbendruck, Uebertragung u.s.w., sowie von Bildnissen aller Art durch Abgüsse, Abformungen u.s.w.

Da das Wort: Vervielfältigung hier zur den Gesetz: auf mechanischem Wege gebraucht ist, wird man zunächst untersuchen müssen, was der Begriff in dieser weiteren Fassung bedeute. Vervielfältigung ist zur Zeit, fall diejenige Handlung, durch welche ein Gegenstand zu vielfach, in vielen Wiederholungen oder Nachbildungen hergestellt werden soll. Da aber der Begriff der Vielheit an sich ganz unbestimmt ist, und nur durch seinen Gegensatz gegen den Begriff der Einheit begrenzt wird, so fällt schon jede Nachbildung unter den Begriff der Vervielfältigung. Denn sie entzieht dem Originale die Eigenschaft, die einzige Darstellung dieses Gedankens zu sein, und wenn man auch zwei Exemplare dem Gesetzgeber nach nicht als viele bezeichnen wird, so ist doch, da es zwischen der Mehrheit und Vielheit keine Grenze giebt, schon die erste Vervielfältigung ein nothwendiger Schritt zur Erlangung von vielen und somit eine Vervielfältigung. Daß dies begrifflich und sprachlich richtig ist, ergiebt sich sogleich, wenn man die Vervielfältigung auf mechanischem Wege im Auge faßt, da Niemand zweifeln wird, daß eine solche vorhanden sei, wenn auch nur das erste Exemplar des Kupferstiches gedruckt ist.

Das

Das Wort Vervielfältigung ist nun zwar nicht ohne nähere Bestimmung geblieben, und beide Gesetzgeber geben gewisse Merkmale an, durch welche die Vervielfältigung geschehen sein soll, und zwar durchaus solche, welche auf mechanischem Wege operiren. Allein andererseits behelfen sich das „u.s.w.", welches beide Male der Aufzählung dieser Verfahrungsweisen folgt, daß nicht bloß diese, sondern auch andere Vervielfältigungen verboten sein sollen. Diese andern müssen unter der mechanischen zu suchen, sind wir logisch berechtigt, denn wir haben keine Andeutung, daß der Gesetzgeber bei jener Aufzählung gerade das Mechanische das Verfahrens im Auge gehabt habe und daß also sein „u.s.w." zu übersetzen sei in die Worte: „oder eine andere Vervielfältigung auf mechanischem Wege". Wir sind vielmehr zur Ergänzung jener Lücke nur auf den Begriff der Vervielfältigung hingewiesen, und da dieser abgesehen die künstlerische wie die auf mechanischem Wege erlangte Logie umfaßt, sind wir logisch berechtigt, auch jenes „u.s.w." in diesem weiten Sinne zu deuten.

Indessen ist es eine verkehrte Interpretationsregel, daß man nicht versuchen dürfe, daß Worte des Gesetzes ohne Bedeutung sein, und dies wird von dieser vorteilhaften Beispiel-Sammlung um so mehr gelten müssen, als sie augenscheinlich den Zweck hat, das unbestimmte Wort: Vervielfältigung näher zu erklären. Ja man muß selbst annehmen, daß der Ausdruck: Vervielfältigung statt des näher liegenden: Nachbildung nicht gewählt sein würde, wenn der Gesetzgeber seinem Verbote jene weite Ausdehnung geben wollte. Man könnte daher versucht sein, darin eine tiefere Absicht zu vermuthen, etwa die, einen Mittelweg zwischen der mechanischen Vervielfältigung und dem Verbote jeder individuellen Logie einzuschlagen, das Verbot nicht an das Weiterreinen des Mechanischen zu knüpfen,

wohl

nicht aber andere Arten der Nachbildung nur dann zu strafen, wenn sie auf eine Vervielfältigung im engeren Sinne des Wortes, nämlich wirklich auf die Herstellung einer Vielheit von Exemplaren abzielt, wie dies ja auch schon durch fabrikmäßige Herstellung von Objekten geschehen kann und wirklich geschehen ist.

Allein eine solche Auslegung würde theils zu künstlich sein, theils ein zu enges Resultat geben, und man wird daher nach einer weiteren suchen müssen. In der Verfassung des Gesetzes von einer Vervielfältigung spricht und zur Erläuterung der Arten mechanischer Vervielfältigung aufzählt, wird es zweckmäßig auf eine Erklärung des auffallenden Umstandes ankommen, weshalb er, wenn er wirklich nur Vervielfältigungen dieser Art verhindern wollte, sich nicht der einfachen direkten Bezeichnung des mechanischen Verfahrens bediente. Wenn man den sich aufklärenden Gebrauch der Worte: mechanisches Verfahren und Kunstverfahren im §. 29 des Gesetzes und überhaupt die Unbekanntschaft mit den Technischen der Kunst, welche das Gesetz verrieth, in Rücksicht, wird man darauf hingeführt, daß die Verfasser des Gesetzes bei Abfassung der §§. 21. 22 darauf aufmerksam wurden, daß einige der Verfahrungsarten, welche zweifelhaft zu verbieten waren, Zeichnung, Steingravirung, Holzschnitt u. s. w., eine künstlerische Arbeit voraussetzten, und daß dieser Umstand es ihnen zweifelhaft machte, ob das Wort: mechanisch darauf anzuwenden sei. Dieses, wie oben gezeigt, dadurch abgeänderte Bedenken bewog sie dann das Wort zu streichen und es blieb eine Aufzählung der wichtigsten, ihnen bekannten dem Verbote zu unterwerfenden mechanischen Vervielfältigungen zu setzen, denen Reihe dann freilich, da sie durch neue Erfindungen vermehrt werden konnte, ein „u. s. w." anhängte.

Eine Bestätigung oder Widerlegung dieser Auslegung in den übrigen

übrigen Bestimmungen des Gesetzes zu entdecken, wird nicht gelingen. Der §. 23, indem er bestimmt, daß Abweichungen von dem Originale in der Regel die Strafbarkeit nicht ausschließen, hat gewiß, wie der Gesetzgeber gegen überwiegende Veränderungen, welche die Arbeit als ein eigenthümliches Kunstwerk darstellen, bewirkt, auch kleinere künstlerische Veränderungen im Auge, geht aber dessenungeachtet auch auf die oben gegebene Auslegung der §§. 21. 22, da wenigstens einige mechanischen Vervielfältigungen eine künstlerische Arbeit voraussetzen. Der §. 27, indem er zur Erhaltung des dem Künstler ausschließlich zustehenden Rechts der Vervielfältigung von demselben eine Anzeige fordert, „ehe noch die erste Copie von einem Anderen abgelassen wird," könnte auf den ersten Blick verleiten, an künstlerische Copien zu denken, so daß auch diese in jenem ausschließlichen Rechte einbegriffen scheinen könnten; allein da zugleich diese erste Copie mit dem „Unternehmen" einer Vervielfältigung in Verbindung gebracht ist, so scheint auch hier nur an eine mechanische Vervielfältigung gedacht zu sein, bei welcher der erste „Copie", d.h. dem ersten Exemplare mehrere nachfolgen sollen, und auch die künstlerische Copie nicht passt, weil dieselbe, wenn auch mehrmals wiederholt, doch stets eine von allen andern unabhängige Arbeit ist.

Vollkommene Aufklärung über die Absicht des Gesetzes durfte durch Einsicht derjenigen vorbereitenden Verhandlungen des Ministeriums gegeben werden; in Ermangelung derselben aber dient es aber Beachtung, daß Hitzig, der die Akten eingesehen hatte, in seiner Erläuterung des Gesetzes (S. Seite 85.) es deutlich und als zweifelhaft aufstellt, daß es zwar Jedem erlaubt sei eine Copie von dem Kunstwerke zu nehmen, aber nicht dieselbe zu vervielfältigen. Endlich ist es sehr bemerkenswerth, daß die Kunstsch-

sch

sche Regierung selbst bei den Verhandlungen über den, die Rechte der Autoren in gewissen Beziehungen erweiternden Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845. zur Zustimmung an die Bundesregierung kundgab, daß nur von dem Nachdrucke und der Nachbildung auf mechanischem Wege die Rede sei, also die Bestimmung darüber, in wie weit der Autor gegen Nachbildungen, die eine eigentlich künstlerische Thätigkeit bedingen, zu schützen sei, Sache der Landes-Gesetzgebungen bleibe.

Wir hätte zu diesem Vorbehalte durchaus kein Interesse gehabt, wenn sie sich nicht bewußt gewesen wäre, daß ihre eigene Gesetzgebung sich auf das Verbot der Nachbildungen auf mechanischem Wege beschränke.

Aus allen diesen Gründen wird man dem gründlichsten Schriftsteller über diese Materie, Dr. Waechter, Das Verlagsrecht, Stuttgart 1857, beipflichten müssen, wenn er ohne alles Bedenken für den die Reise derjenigen deutschen Staaten stellt, welche auch die Vervielfältigung auf mechanischem Wege mit Strafe belegen.

Die Frage: Ob die Herstellung einer Lyra in Marmor als eine unter den §. 22 citirt fallende Vervielfältigung anzusehen sei? ist daher zu verneinen.

Zwar ist dabei darauf aufmerksam zu machen, daß eine auf einer an sich nicht strafbaren künstlerischen Idee erzeugte, nun Vervielfältigung auf mechanischem Wege (durch Guß abgeschlossen) allerdings unter den §. 22 fallen würde, weil daß daß möglicherweise die Anfertigung einer solchen Idee, wenn mit der Absicht jener Vervielfältigung verbunden, als ein Versuch zu dem Vergehen der strafbaren Nachbildung angesehen werden könnte.

könnte. Indessen fällt es, abgesehen von den Bedenken, welche aus dem juristischen Begriffe des strafbaren Versuches fließen könnten, im vorliegenden Falle an allen Orten, daß eine solche Vervielfältigung beabsichtigt sei, zu welcher es nicht der Kosten, zur Ausführung in Marmor bedurft, nachdem das derselben zum Grunde gelegte Gyps-Modell ausgereicht haben würde.

---

II. Die zweite Frage der Hauptverhandlung:

Ob es möglich ist, daß der Burkheinesche Engel lediglich nach der Angreifbarkeit aus dem Kunstblatt vom 1. Januar 1859 entnommenen Kopfe gebildet worden, oder ob dabei der Gipsguß vom Geiß vorgelegen haben muß?

ist nur für den Fall der Bejahung der ersten Frage gestellt und daher auch hier nur eventuell, für den Fall, daß diese Bejahung der vorstehenden Urtheilsunterstellung entgegen eintreten sollte, zu beantworten.

Auch dann aber dürfte sie unerheblich sein. Wenn die Nachbildung in Marmor überhaupt zu den verbotenen Vervielfältigungen gehört, so kann sie nicht dadurch straflos werden, daß der Verfertiger das Gesetz gehabt hat, sie auch ohne einen physischen Abguß nach bloßen Zeichnungen herzustellen. Der §. 24. des Gesetzes vom 11. Juni 1837, resp. der jetzt an dessen Stelle getretene §. 1. des Gesetzes vom 10. Februar 1854 kennen beide gar nicht zur Sache, denn sie setzen voraus, daß Original und Nachbildung verschiedene, das eine jenseits, das andere gleichzeitig Technik angehören, während hier beide gleicher, nämlich plastischer Technik sind. Der eine der in diesen §§. für erlaubt erklärten Fälle, die plastische Nachbildung eines durch die Malerei oder

oder eine der zeichnenden Künste hervorgebrachten Werkes, hat gar mit der hier vorausgesetzten plastischen Ausführung nach Zeichnungen eine gewisse technische Aehnlichkeit, obgleich nächstens nicht die plastische Arbeit nach der Zeichnung eines ursprünglich plastisch gedachten Werkes sich von der plastischen Umgestaltung eines malerisch gedachten Werkes wesentlich unterscheidet. Allein jedenfalls kommt es auf diese technische hier nicht an. Die Nützlichkeit, welche der §. 24 gewährt, ist nicht eine Prämie für das Gefühl des Plastikers, der nach einer blossen Zeichnung arbeitet, sie hat einfach, wie das ganze Gesetz, ihren Grund in der Rücksicht auf das pecuniäre Interesse des Urhebers des Originalwerkes. Der Gesetzgeber nahm an, daß eine Nachbildung in einem ganz andern Kunstgebiete ihm keine irgend anerkennenswerthe Concurrenz machen könne. Die Motive der Regierung bei Vorlegung des Entwurfes zu dem Gesetze vom 20. Februar 1854 an die Kammern bestätigen dies vollkommen. Als Grund, warum die frühere unbedingte Nützlichkeit solcher Nachbildungen für den Fall, wenn sie auf rein mechanischem Wege verfertigt seien, aufgehoben sei, wird nur die Voraussetzung angegeben, daß die inzwischen erfundene Maschine Collas, welche zum Druck geeignete Zeichnungen von Reliefs liefert, der plastischen Vervielfältigung von Reliefbildern schaden könne.

Ist hiernach der §. 24 unanwendbar, so ist (immer unter Voraussetzung der Neuheit der Manier) Dritte als solcher der Inhaber des Vorzugsrechts durch das thatsächliche Vorhandensein der Nachbildung genügend festgestellt, ohne daß es darauf ankommt, das technische Detail der Herstellung derselben und die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit einer nach blossen Zeichnungen bewirkten



bewirkten Arbeit zu untersuchen.

---

Soll demnach die gestellte Frage in praktischer Beziehung beantwortet werden, so hält der Verein der Sachverständigen es nicht für möglich, daß die qu. Marmorfigur nach einer und namentlich nach der in den Akten vorliegenden Zeichnung gefertigt sei, sondern sogar für sehr unwahrscheinlich. Die Praxis zeigt nämlich auf der einen, in der Zeichnung sichtbaren Seite eine gewisse Uebereinstimmung mit dem Springerschen Modell, auf der andern dagegen sowohl im Einzelnen als im Allgemeinen größere Abweichungen, welche nicht zu erklären sein würde, wenn die Arbeit nach einem Abgusse, nach dem Sinkgypsmodell gemacht wäre. Noch kann hierbei thatsächlich bemerkt werden, daß seit Erstattung des ersten Gutachtens das mitunterzeichnete Mitglied des artistischen Sachverständigen-Vereins Professor A. Fischer auf einer Reise nach Carrara Gelegenheit gehabt hat, die Werkstätte des dortigen Bildhauers Franchi immer zu besuchen und das daselbst befindliche Gypsmodell zu der Marmorfigur in Augenschein zu nehmen. Abgesehen davon, daß dies Modell dieselben Bemerkungen über die Verschiedenheit ihrer beiden Seiten darbietet, macht es nur noch für sich die Arbeit nach der Zeichnung unwahrscheinlich, ja fast gewiß, da der Bildhauer Franchi, wenn er im Besitze eines Sinkgypsmodells gewesen wäre, sich desselben als seines Modells bedient und sich die zeitraubende und kostspielige Arbeit des Gypsmodells erspart haben würde.

Dem Verein ist behufs der Vergleichung auch ein bei Geiß gefertigter Sinkabguß zur Disposition gestellt worden. Diese Vergleichung, welche von mehreren Mitgliedern vorgenommen ist, hat ergeben, welche von mehreren Mitgliedern vorgenommen ist, hat ergeben, daß sie mit dem Original-Modelle eine andere Aehnlichkeit zeigten, als die mit dem Original-Modell

dell, wie dies auch, bei Benutzung der geringen Zeitschrift des Fortgangs, sich vorgenommenen Abänderungen, der Natur der Sache nach nicht anders sein konnte.

Nachdem im Vorstehenden die von der Rechtsanwaltschaft aufgeworfenen und durch die Requisition des Rechtsgerichts dem Vereine zur Beantwortung übermittelten Fragen erledigt sind, bleibt noch

2. die in dem Rechtsspruche zum status causae & controversiae vom 31. October pr. aufgenommene einzige Frage übrig.

Der Bildhauer Afinger hat nämlich eine Entschädigung von 1600 Tlr. in Anspruch genommen und zu deren Rechtfertigung angeführt, daß diese Summe der Kaufpreis des von Barheine für die Statue gezahlten Preises sei. Barheine hat sich über die Höhe dieser Entschädigung nicht auslassen wollen und behauptet, daß er die qu. Statue auf gar nicht gekauft habe, dieselbe vielmehr Eigenthum des in Carrara wohnenden Agenten Bossart sei.

Ueber die Höhe dieser Entschädigung ist das Gutachten des artistischen Sachverständigen-Vereins gefordert.

Dessen die Entschädigung mit dem von Barheine gezahlten Preise in Verbindung gebracht werden sollte, ist aus den Akten nur zu bemerken, daß Bossart in einem Briefe an Barheine für die Abtretung eines solchen Engels 1600 francs fordert, welche Summe jedoch unter gewissen Umständen ermäßigt werden soll. Es scheint indessen, daß es auf diesen Preis nicht ankommt, und der Schaden, welcher dem Afinger durch diese Verwendung erwachsen ist, wird vielmehr danach zu berechnen sein, welcher ihm erwachsen wäre, wenn eine solche Manoverstatue bei ihm bestellt wäre. Wenn man dabei in Anschlag bringt, daß die sehr bedeutenden Ausgaben für Ein- und Herbeischaffung des Marmors und für Arbeitshilfe von dem Preise in Abzug kommen müssen, wird man diesen Schaden auf 800 Rtlr. schätzen können, welche Summe der Verein hiermit als Entschädigung, insofern überhaupt auf eine solche zu erkennen, von neuem, gutachtlich in Vorschlag bringt.

Berlin, den 25. April 1864.

Der artistische Sachverständigen-Verein.

An
den Königlichen Professor Herrn Daege, wohlgeboren

hier

Leipzigerstr. 56.

Angelegenheit der artistischen Sachverständigen-Vereins.

(erledigt spätl. Firma)

Schreibstunde Herrn Klein

85

Herrn Professor E. Daege
Hochwohlgeboren.

An
den Königlichen Hofrath und Regierungs-Rath
Herrn Dr. Pinder

1049.

Hochwohlgeboren

Hier

An ordentlichen Mitgliedern der hiesigen Königlichen Akademie der Künste, Professoren Julius Schrader, Schirmer und Eybel habe ich zur Entschädigung für die Mühewaltung und den Zeitaufwand in Folge ihrer Mitwirkung bei der drei mal nothwendig gewordenen Umstellung der Wagener'schen Gemälde-Sammlung eine Remuneration von „Einhundert und Zwanzig Thalern" für jeden bewilligt.

Ew. Wohlgeboren veranlasse ich, die Betheiligten hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß sie die gedachten Remunerationen gegen Quittung bei der General-Kasse des Ministeriums erheben können.

Berlin, den 3. November 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

v. Bethmann

An
den Königlichen Professor,
Herrn Däge,
Wohlgeboren
U. 19323. hierselbst.

Berlin den 4. Oktober
63. 87

Ew. Wohlgeb.

benachrichtige ich ganz ergebenst, daß Se. Excellenz der Herr Minister von M. Schwerin zur Entschädigung für die Mehrarbeit in der Zeit vom 1ten Juli ins Folgende Mehrarbeit bei der 1mal nothwendig gewordenen Umstellung der Wagenerschen Gemälde-Sammlung einen Baumwollenen ~~[illegible]~~ bewilligt hat und daß Sie dieselben gegen Quittung bei der General Casse S. M. entheben können.

Für Wohlgeb.

ergebenster
H. v. Ponge

An
die Königl. Professoren
Schroeder, Eybel u. Scheirener.

Im Königlichen Museum
Wohlgeboren Herrn Professor Daege,
Wohlgeboren
Berlin

19323 N.

Pr. 3 5/6. 66. ft. Pg.

88

Zu dem über die Eingabe des Professors Bach vom 24. April c. erstatteten Bericht vom 15. v. Mts. wird auf eine Sitzung der musikalischen Section der Königlichen Akademie der Künste vom 19. v. Mts. Bezug genommen, welche allein zu der gedachten Eingabe Veranlassung gegeben haben kann, auch wird vermutet, daß der g. Bach in der Sitzung vom 12. v. Mts. eine Ausnahmestellung unter den übrigen Mitgliedern der Section und der Akademie in Anspruch genommen habe. Ew. Hochgeboren ermuntere ich, die Protokolle der beiden Sitzungen nebst etwaigen weiteren Bemerkungen, sofern solche zur Kenntniß des Sachverhalts nöthig sind, an mich einzusenden.

Ich wünsche, daß die Eingabe des g. Bach, in welcher derselbe wegen einer Verschiedenheit der Ansicht über daßjenige, was in die Protokolle aufzunehmen sei, meine Bestimmung erbeten hat, nicht etwa zu Mißhelligkeiten Anlaß gebe, und ersuche Sie, hierauf möglichst hinzuwirken.

Berlin den 2. Juni 1866.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

v. Bismarck

An

den Vorsitzenden des Senats der Königlichen Akademie der Künste,

Herrn Professor Daege

Hochgeboren

Hier

11326. U.

[illegible] Erledigung [illegible] bei [illegible] die Stenographen in Erledigung der [illegible] Sitzung am 2. Juni d. J. das Protokoll ~~der Sitzung am 12. Mai~~ und die außerordentliche Sitzung am 12. April d. J. ~~und die außerordentliche Sitzung am 12. Mai d. J.~~ vorgelesen und benachrichtigen zu die erstere klärlich zur Berichtigung einiger der Sachverhalt erläuternder Bemerkungen.

Seit dem 28. November vorigen Jahres hat bis zu 19. April dieses Jahres keine Sitzung der mathematisch-physikalischen Section stattgefunden, so daß aus ~~einer~~ die geringe Anzahl, welche in diesen letzten Sitzung vorkam, an Herrn Prof. Bach gemacht sein kann.

Da bei der Abfassung des Protokolls der Sitzung der mathematisch-physikalischen Section am 19. April ein Versehen, wie es vorfällt ist, in keiner Weise vorausgesehen werden konnte, ist es nicht besonders angezeigt worden, daß Professor Bach bei seinen Vorlesungen, seine Worte in den Bericht der Akademie aufgenommen zu sehen, an den Vorsitzenden auf ein Begrenzen Worten verwiesen wird, was ein so wenig eilbedürftiges, als Herrn Prof. Bach selbst dem Abstand nahe, es sich mit der Vorlesung zu der den Rhetor diktirten Fassung vereinigte. Erst als die Versendung zur Kenntniß der Akademie kam, ist in der Protokollsitzung vom 12. Mai zur Anzeige gebracht wurde,

sah der Vorsitzende sich genöthigt auf diese Frage zurückkommen und noch ein Mal erklären, in dem Protokolle der letzten Sitzung sei Professor Bach auch ein Gegenstand Motiven erwähnt worden.

Es waren dieser Sitzung aus Seit Professor Bach Aussagen, welche deutlich dafür gingen, daß er gesonnen sei, Altar und seine Wirksamkeit der Aufsicht hier, daß sein Urtheil über jedesmal zur Kenntniß Sr. Hoheit zu bringen sein, der Hofdirektor ganz besonders sein Urtheil einholen wollen. Daß diese in einer andern Aussagen sah der Vorsitzende sich genöthigt, sofortig bestimmt auszusprechen, daß alle Collegen sein in gleichen Verhältnisse und Rechten dastände und keiner von den andern irgend ein Vorrecht in Anspruch zu nehmen habe. Daß Protokoll ist aber durch absichtlich nicht in das Protokoll aufgenommen worden, weil ~~die Angelegenheit ihm Protokoll nach endlich~~ es im Wirken nicht festgehalten werden sollte, zumal da Professor Bach ~~sich~~ die Ansicht des Vorsitzenden stillschweigend für sich und in den ganzen Collegium bis ~~auf~~ der Wahl ~~die~~ aufgab, die auf einem Mißverständniß beruhende Sache beizulegen zu suchen. Es ist dann aber diese letzte Wahl im Protokolle ausgedrückt worden, zumal da der Vorsitzende und Protokollant von der Ansicht ausgingen,



‡ daß der von ihm persönlich verfaßte Bericht glaubten und aber dieselben sich auf die Aussagen des Prof. Bach beziehen zu müssen, so fand sich dann erst der Vorsitzende der Zeugen Aussagen an Sr. Hoheit zu wenden hatte.

daß die ganze Angelegenheit den Bericht nicht berühre und auf andern Weg ihre Erledigung finde müsse. ‡

beide Protokolle in der nachfolgenden Stelle ist ganz Prof. Bach selbst sein Gegenstand des Urtheils.

Schließlich dieser die gehorsamst unterzeichnete die Versicherung hinzufügen, daß der ~~einzige~~ bedauerliche Vorfall der durchaus keiner Verletzung seiner Ehre und Rechtlichkeit seit Professor Bach ~~Seiten~~ vollständig aus der Welt in der letzten Zeit besteht.

An den hohen Rath der Königlichen Akademie der Künste.

Herrn Director Professor Grapius zur gefälligen schriftlichen Äußerung vorgelegt.
Kr. Pange.

Durch Krankheit verhindert in der Sitzung anwesend zu sein, bin ich genöthigt eine Mittheilung, welche ich mündlich zu machen vorhatte, hier schriftlich niederzulegen.

Es war, wie die Protokolle ausweisen, beschlossen worden, daß ich die Geschäfte der Akademie, welche einen sich anschließenden Theil des Akademie-Gebäudes entbehren sollte. Ich habe die auf gutem Maßgabe wie mir die dafür bestimmte Räume zu Theil wurden. Herr Architect Grapius verzichtete dieselben und erhielt sich zuletzt auch während der Sitzung ein besonderes für das mittlere Risalit. Ich übergab auch diese Räume, mit Ausnahme auf das Wohlwollen:

Heil dir im Siegerkranz,
Heil, Kaiser, dir!

so sah ich mich vor einem Tage vor dem Hinzug Constatin aufzuziehen, von dem Kaiser auf meine Geschäfte zählt. Der Rath muß glauben, daß diese Geschäfte von mir sind, daß sind sie dieses nicht und ich weiß auch bis heute nicht welcher Beschluß in der Akademie Rücksichtnahme des Königlichen Gebäude mit seiner Hoheit gefaßt hat.

Ich beschränke mich durch diese Unregelmäßigkeit einfach dem Senat anzuzeigen, halte mich aber um so mehr dazu verpflichtet, als dieselbe nicht einzeln dasteht, sondern mehrere neben sich hat, wie dies auch die Protokolle ergeben, besonders aber deßhalb, weil jener Direktor Grapius, der früheren in gleicher Weise mit mir zu schaffen hat, es nicht für nöthig befunden, dem Senat und mir gegenüber irgend ein Wort der Entschuldigung zu verlieren. Ich kann absolut die Ansicht gelten lassen, daß dafür keine Zeit gewesen, weil auch einmal solcher Fall niemals eintreten kann, und es vor allerdings Zeit, in solcher Weise mehrere Tage vor der Sitzung beschäftigt zu werden, sowohl gegen mich als gegen den Senat.

Ich halte für erforderlich, daß diese Mittheilung in das Protokoll aufgenommen wird, als einzig noch mögliche Abhülfe.

Am 7. Juli 1871.

C. F. Grappe
Rektor der Akademie.
und Mitglied des Senats.

Berlin d. 11ten Juli. 1871.

An Hochgeboren

Herrn von Linde zu den Verein der Kunst. Abdemie der Künste zwischen Mittheilung des Herrn Prof. Gruppe für Äußerung zurückhalten, und unterlasse ich nicht diese Äußerung mir hiermit zu bemühen.

Die Inschriften, welche mir der H. Prof. Gruppe übergeben hatte lauteten.-

Für die Schlacht
1) Suum cuique
2) Vom Fels zum Meer.
Für den Wettkampf.
„Auf provocirtem Angriff, der deutschen Volker Einheit"

Mit diesen letzteren, welche keinerlei keine Beziehung auf den übrigen natürlichen und geistigen Schmuck der Gebäudes enthielt hatte H. Gruppe noch eine andere vorgeschlagen welche lautete.

Heil dir im Siegerkranz!
Heil Kaiser dir.

Ich kann nicht läugnen daß mir diese Inschriften in jeder Beziehung unzureichend erscheinen, und daß ich sie deshalb nicht für absolutely mit dem edlen Schmuck des Gebäudes halten konnte.

Ich hätte sie nicht allein ganz anders gewünscht, ich hielt auch außerdem das Anbringen an bedeutenden und kostbaren Dimensionen unter den Umständen für zwecklos, aber ich gestehe es, die Mehrheit hat, wie H. Gruppe sich der ihm gewordenen Obermeister Aufträge entledigt hatte, so wie

Sein.

An
den Hrn. Minister der Künste
Abdemie der Künste
Herrn Professor Dage.

Nicht erscheinen in der ersten Sitzung der Ausschmückungs-Commission, zu welcher er ausdrücklich durch Ihr Hochwohlgeboren deputirt war, berechtigten mich kaum zu hoffen daß es besonderen Erfolg haben würde, wenn ich meinen Wunsch, die drei bereits gelieferten Inschriften durch inhaltreichere zu ersetzen, und mich selbst anders dazu, zu verstehen, wie es für die dargestellten Personen erforderlich war, Herrn Professor Gruppe vortrüge.—

Während dem, wurden mir durch den Herrn Justizrath Gerloff mit welchem ich über die große Schwierigkeit passende Inschriften zu beschaffen, gesprochen hatte, nicht allein für den Fries, sondern auch für die Portraitfiguren Inschriften zur Verfügung gestellt, die mir so ganz geeignet schienen, daß ich kein Bedenken trug sie anzuwenden, nachdem Hr. Gerloff mit der größten Bereitwilligkeit bis die, von hinzugezogenen geeigneten Sachverständigen gemachten Ausstellungen sehr gründlich beseitigt hatte.

Ich habe zugleich die Rücksicht auf den Gedanken des Ganzen voranstellen zu dürfen, gegen welche das persönliche Interesse des Einzelnen, nicht zurücktreten muß, und wenn mir etwa daraus ein Vorwurf gemacht werden könnte, daß ich nicht vorher dem Senat über die Sachlage berichtet habe, so bitte ich ganz ergebenst berücksichtigen zu wollen, daß dazu in der That keine Zeit vorhanden war, da die schließliche Feststellung des größten Theils der Inschriften, erst ganz kurz vor dem Beginn erfolgen konnte.—

Ich erkenne allerdings an, daß ich leider bequem, auch das persönliche Interesse des Hr. Gruppe nicht die wünschenswerthe Rücksicht haben nehmen zu können, und ich würde ihm dies auch mitgetheilt haben, wenn ich nicht fürchten mußte, daß das dann unvermeidliche Auseinandersetzen der Gründe keinen Vortheil, ihn sehr wenig zufriedengestellt haben würde.

Hochachtungsvoll

ganz ergebenst

M. Gropius

1) daß ich eine Aufforderung in der Ausschmückungs-Commission zu erscheinen nicht erhalten habe, daß sich Herr Dr. Gropius überhaupt nicht persönlich mit mir in Verbindung gesetzt, sondern nur einmal in der Senatssitzung an mir eine Inschrift für das mittlere Relief verlangt, welche ich abgab und er annahm, daß derselbe kein Bedenken gegen das an mich Gegebene in keiner Weise bemerklich gemacht hat. 2)

‡ daß ich im Auftrage des Senats war und als solcher die Arbeit geschehen habe, endlich 3)

Ich erlaube mir hierauf zu erwidern, daß es sich ganz und gar nicht um mein persönliches Interesse handelt, sondern daß nach Lage der Sache diese bereits Angelegenheit des Senats geworden war ‡ ~~[illegible]~~ daß Herr Dr. Gropius auch nicht die Mühe sich gehalten hat hinterdrein mit irgend einem Wort sich zu entschuldigen. Ich war meinerseits ~~[illegible]~~ Anzeige an den Senat ~~[illegible]~~ schuldig und halte damit die Sache für abgethan.

O. F. Gruppe.

Directorium
der Königlichen Akademie
der Künste.

Berlin, den 17 August 18

Ich

An Stelle der erwarteten Zettel für die Bildnerei und Kupferstiche habe ich am Sonnabend Abend einen neuen Rest von Zettel von Gemälden erhalten, so daß die schon abgeschlossene und alphabetisch geordnete Arbeit von neuem gemacht werden muß. Das hat der gestrigen Tag gekostet und mich überdies krank gemacht. Ich bin an Kopf und Hand wieder so leidend, daß ich zur Arbeit unfähig bin und ich erwarte nicht, daß ich zu einem Bedenken mich bei der Jury sein, um sie auf die Wege zu führen, die bei mittelmäßigen Schreibdienste einzuschlagen.

Ich will hoch sein, um es möglich wird bei dasein, wo die Jury ihr bedarf, den Katalog der Bildnerei, Kupferstiche u.s.w. zu schreiben. Dazu muß ich aber vor allem daß die bezüglichen Zettel erhalten, was bis jetzt trotz aller Anstrengung nicht gelungen ist. Ich bitte daß mit einem Dienstbote drei Tage zu wollen.

Der Druck des Schreibens der Akademie muß sofort beginnen. Ich werde deshalb der Nöthige bei Decker besorgen.

In der Chronik des vorigen Jahres stehen
noch die in Folge der Ausstellung von 72
ertheilten Medaillen, die ja doch hinzukommen
müssen. Ich bitte mir dieselben, oder das
bezüglich Aktenstück senden zu wollen, damit
ich auch diesen Posten
Ich bitte auch um das große Aktenstück,
das ich für die laufende Sache benötigt
habe, übersende für diese laufende Ge-
schäfte bis Mittwoch wird schwerlich kom-
men ich noch nicht.

Bitte mich bei der Jury zu entschuldigen
aber ich kann mich nicht verdoppeln?
bin wirklich leidend in allen Richtungen.
Herr Hankel, oder auch Wernicke werden
der Jury besser dienlich leisten können
als ich vermag, denn bei ihnen ist in Wahrheit
das die Bilder schon durch ihre Hände ge-
gangen sind.

Nochmals dringend: die Zettel für die Bild-
werke.

O. F. Gruppe.

(Nun ist der Nachtrag eingeschlossen, es wurden die
Zettel von Pirsch als letzte ~~[illegible]~~ (auf den 10. Aufsätzen
ist nicht die Nummer der Verfasser eintragen)



Anbei der Katalog für die Gemälde, der, wo
es nöthig werden sollte, zum Nachschlagen
dienen kann. Ich bitte nicht Einzelheiten
sondern nur eben eine Liste dessen aufzu-
stellen, was die Jury verurtheilt. Denn
der Katalog von neuem zu bearbeiten,
ist dann mein Fach.

Kaufhaus, den ich um 8 Uhr bestellt hatte, kommt
jetzt um 4 Uhr. Alles läßt mich im Stich!
Sie bringen neulich in ungehörig malerischen
Formular Sachen ich erst nach 2 Uhr Nachts
auch dergleichen Arbeit.

Berlin den 13/8. 74

Auf Deine Schreiben v. 1 f. d. M. erlaube ich mir zu bemerken, daß es nicht zu den Functionen des Directors gehört, die zur Kunstausstellung eingesandten Sammlungen zu sammeln und dem Secretair, dessen alleinige Sache es ist, das Verzeichniß der Kunstwerke für den Ausstellungskatalog, so wie die in demselben aufzunehmenden Gemälde der Akademie einzusendigen, zu besorgen. Noch viel weniger gehört es aber zu meinen Obliegenheiten, die dem Secretair etwa fehlenden Daten aus den Protokollen oder Akten herauszusuchen und ihm zuzustellen. Aber selbst wenn ich mich dieser (nur gar nicht ~~zu bemerkenden~~) Arbeit unterziehen wollte, würde es mir doch meiner sehr in Anspruch genommenen Zeit nicht gestatten.

Ich muß Dir daher verneinend geben, alles zu Deinen akademischen Arbeiten mehr oder weniger Gehörige aus den Protokollen und Akten, wie die oben angeführten Sammlungen von dem Inspector der Akademie einzufordern, welcher ja die Verpflichtung hat, die dieselben auch Deinen Vorgesetzten zu übersenden.

Was Deine Bitte betrifft, „mit einem Sammelwagen Dienstag zu sprechen", so fehlt mir alle und jede Veranlassung dazu, so wie die Adresse, an welche ich denselben wischen soll. Ich muß Dich daher bitten, es selbst zu besorgen. Ich Dy

18/8 74 97

Lieber Jäger,

Dein Brief ist wohl von Mißverständnissen, in Beziehung auf welche ich Deine Aussagen hinzunehmen nicht willens bin.

Vor allen Dingen habe ich mich kurzweg wehren müssen; das geringste meiner Leiden ist ein sehr heftiger Anfall, welcher mich aufgeregt hindert, ich muß also in Beziehung auf das mir unentbehrlich Material hier in Anspruch nehmen. Daß mir der Inventar-Auszug aus den Protokollen nach Hause, habe ich mit keinem Wort verlangt, ebenso wenig Streichung der Formulare, ich habe mich nur bei dem mit der Inventarisation-Ge

höchst beunruhigt darüber, Ge-
legenheit, daß ich trotz aller
Bemühungen in Dresden nicht den
von den Ministerien erlangten
Urlaub, was sie leisten sollte, hier
gehabt auf meinem Posten
im Frühjahr der Direktor
in seiner Allmachtstraum allein
zieht zu dessen Funktion.

Ich selbst bin noch voll
vieler Mühe überhäuft in dieser
Arbeit, die gar nicht auf
von einer Hand bewältigt werden
kann – in der Arbeit, der dabei
so wichtig vorhanden ist, nicht
noch zu vermehren.

Ich hoffe noch hier zu kön-
nen. Es ist mir aber das Schreck-
liche auch das Wenigste mehr.

In alter Liebe

O. F. G.

Directorium
der Königlichen Akademie
der Künste.

Berlin, den 19 August 1874

Lieber Freund!

Dein Vorschlag, wenn ich ihn recht verstehe, heute nicht zu arbeiten, ist mir sehr genehm und so danke ich auch für die freundliche Sendung des Zeitungsblatts. Es enthält Besser nicht, denn das ist ja in gehörigem Umfang entstehen, da ich am 3. August vorgetragen habe. Heute ist auch bereits die Ausstellung Bergeler eingetragen, wie folgt aus der Datum der Eingabe, das im Saal hinzugefügt werden kann. Dagegen sah ich erstaunt, daß in dem von Dr. Dobbert eingegebenen Brief vom 3. August 1872 die Medaillen nicht aufgeführt sind. Es sagen wurde ich nur der Abteilung „Medaillen". Es spricht gleichzeitig dasselbe an Magberg, so wie ich auf den Entwurf des Katalogs der Kupferstich-, Lithographie- und Xylographie-Sammlung, die Bildwerke hat an Schwind. Auf dieses Gesuch ist bei die Antwortschreiben die Colonne Trajane – das andere Buch bei Leider nicht dictiren oder von mir zu schreiben einem Neuvorgestellten. Die einzige Sache ist mit der Protokoll, der Eingang bleibt unsere. Wenn mein Entwurf es gestattet will ich heute abend ich frei, um mit dem Kopf zu Ruhe. Lebwohl für heute.

O. F. G.

pr. 3257/765.



Zur Vorbereitung der zu Paris im Jahre 1867 bevorstehenden internationalen Industrie- und Kunst-Ausstellung wird eine Central-Commission im Königlichen Ministerium für Handel pp. zusammentreten. Ew. Wohlgeboren beauftrage ich, an den Arbeiten dieser Commission, soweit sie sich auf die Abtheilung der Kunst beziehen, als Commissarius in Gemeinschaft mit dem Geheimen Regierungs-Rath Dr. Pinder Theil zu nehmen. Die Einladungen zu den Sitzungen der Commission werden Ihnen durch das Königliche Ministerium für Handel pp. zugehen.

Berlin, den 25. Juli 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten
In Vertretung
Lehnerdt

An
den Königlichen Professor
Herrn Prange
Wohlgeboren
hier.

U. 16472.

100

Berlin, den 28. Februar 1872.

Um die Betheiligung unserer vaterländischen Landwirthschaft, Industrie und Kunst an der nächstjährigen Wiener Welt-Ausstellung vorzubereiten und zu organisiren, ist hier in Berlin eine Kommission aus Beamten der betheiligten Ministerien und anderen Sachverständigen gebildet worden, welche, unter der Bezeichnung: „Königliche Landes-Kommission für die Wiener Welt-Ausstellung" ihre Thätigkeit demnächst eröffnen wird. Ew. Hochwohlgeboren ernennen wir hiermit zum Mitgliede dieser Kommission.

Das Programm der Ausstellung und nähere Mittheilungen über die Bedingungen der Beschickung werden Ihnen demnächst durch die Königliche Landes-Kommission zugehen.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Itzenplitz

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Falk

An
den Professor an der Königlichen
Akademie der Künste,
Herrn Historienmaler Daege,
Hochwohlgeboren
hier.

W. 2572. L. M.
5145. U. M. d. g. A. Eilsache.

87.

Berlin, den 27. Februar 1872.

Ew. Hochwohlgeboren sind bereits durch unser Schreiben vom 24. d. Mts. von dem Zusammentritt der Königlichen Landescommission für die Wiener Weltausstellung in Kenntniß gesetzt worden.

Die erste Aufgabe derselben wird der Entwurf eines Aufrufes zum Zwecke der Herbeiführung einer möglichst allgemeinen Betheiligung sein, der schon in den nächsten Tagen mit der Unterschrift sämmtlicher Commissionsmitglieder versehen, erscheinen soll. Einen Entwurf des Aufrufs fügen wir zu vorläufiger, jedoch lediglich vertraulicher Kenntnißnahme und mit dem Ersuchen bei, falls – wie wir voraussetzen dürfen – Ew. Hochwohlgeboren demselben zustimmen, Ihr Einverständniß unter der Adresse des unterzeichneten Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ungesäumt anzuzeigen.

Die Feststellung des Anmeldeformulars für Kunstwerke sowie die Publikation desselben und des bezüglichen Special-Programms wird demnächst erfolgen.

Zur Berathung über das Anmeldungsformular ersuchen wir Ew. Hochwohlgeboren am Freitag den 1. März d. J. Mittags 12 Uhr im Handels-

Ministerium

Ministerium, Wilhelmstraße 79 mit den Commissionsmitgliedern, Consistorial-Rath Graf Unruh und Regierungs-Assessor Nieberding zusammenzutreten.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Talk

In Auftrage,

Mohr

An
den Königlichen Professor
Herrn Daege
Hochwohlgeboren
Berlin

IV. M. f. H.
II. M. d. g. A.

Schon

Berlin, den 5. November 1872.

102

Von Seiten der im Sommer d. J. aufgelösten Commission für die Pariser Weltausstellung von 1867 sind durch Vermittlung des Auswärtigen Amts verschiedene Schriftstücke zur Vertheilung an die damaligen Mitglieder und Mitarbeiter der Commission und Jury des Norddeutschen Bundes hierher gelangt. Hiervon übersende ich Ew. Wohlgeboren anbeim zur gefälligen Verfügung anliegend je 1 Exemplar:

1, des von der Kaiserlichen Commission erstatteten Berichts,

2, des Katalogs der prämiirten Aussteller.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Itzenplitz

An
den Herrn Professor und
Historienmaler Daege
Wohlgeboren

Hier

IV. 12489.

Pr. 3 14/6 71. ff. Pj.

103

Berlin den 14ten Juni 1871.

No 679. B.

Auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers und Königs habe ich Euer Wohlgeboren hierdurch ein, an der Enthüllungsfeier des Denkmals Seiner Majestät des Hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III am 16ten d. Mts. Theil zu nehmen. Demgemäß ersuche ich Sie, an dem genannten Tage sich zu diesem Zwecke Nachmittags halb zwei Uhr vom Schloßplatze aus durch das Königliche Schloß, Portal No II, über den Schloßhof nach dem Lustgarten zu begeben, wo in der Nähe des Denkmals Plätze bereit gehalten werden.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Müchler

An
den Königlichen Professor Herrn
Herman Daege
Wohlgeboren
hierselbst.

104

# Deutsch-Oesterreichischer Telegraphen-Verein.

Monat November 186 6.

**Berlin** von Sanssouci

| № | Klasse. | Zahl der Tax-Worte. | Zeit. Datum. | Stunde. | Minute. | Tagszeit. | Dienstliche Zusätze ꝛc. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 19 | P | 22 T. / 22 W. | 4 | 7 | 55 | A | via: |
| | | | | | | | Bezahlte Antwort ad №: ..... von ..... |
| | | | | | | | Verzögert durch: |
| | | | | | | | der Aufgabe (die Aufgabe-Zeit ist die der Central-Stelle desjenigen Staates, in welchem das Telegramm aufgegeben wurde). |
| | | | | | | | der Aufnahme in ..... (erste preußische Aufnahme-Station). |
| | | | 4 | 7 | 16 | A | der Ankunft in Berlin (Endgeld, Berliner Zeit). |
| | | | | | | | Aufgenommen von Sanssouci durch Wolfenschmidt |

An den Direktor und Professor an der Akademie der Künste

Herrn Drake in Berlin
Schellingstraße No 8.

Ihre Majestät die Königin Elisabeth kommen morgen, Montag, früh mit 10 Uhrzug nach Berlin

Bernsdt

Es bedeutet: **Anh.** Anhäufung. **St.** Störung. **Pr.** auf preußischen Linien. **Ausl.** auf ausländischen Linien.
Etwaigen Reklamationen ist diese Ausfertigung im Original beizufügen. Desgleichen ist dieselbe bei Aufgabe bezahlter Rückantworten vorzuzeigen.

Lit. B. a. No. 4. Berlin.

Ich habe die Kundgebung des Beileids, welche die Akademie der Künste im Hinblick auf den Heimgang Ihrer Majestät der Königin Elisabeth in dem Schreiben vom 28. d. M. Ausdruck giebt, mit um so innigerer Empfindung entgegengenommen als Ich weiß, welche rege und fördernde Beziehungen auch die schönen Künste an der Dahingeschiedenen verloren haben. Das ist die erhebende Hinderung, womit die Akademie Ihren Theilnehmer begleitet, nicht ohne tröstlichen Eindruck auf Mich gewirkt. Ich danke der Akademie dafür von ganzem Herzen. Berlin, den 29. December 1873.

Wilhelm.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

J. No. 1333. U. W.

Berlin, den 14. April 1875.
Pr. J. 154. fs. St. Pj.

Ew. Hochwohlgeboren werden aus meinem Schreiben an das Directorium und den Senat der Königlichen Akademie der Künste abgegangenen Schreiben ersehen, daß Seine Majestät der König geruht haben den Professor A. von Werner zum Director der Königlichen Akademie der bildenden Künste zu ernennen. Da zugleich Seit das von Seiner Majestät genehmigte neue Statut in Kraft tritt, so steht die Wahl eines Präsidenten der Akademie und der Übergang der Geschäfte, welche Ew. Hochwohlgeboren bisher mit Treue und Aufopferung geführt haben, in andere Hände bevor. Ich benutze mir vor demnächst auf diese Angelegenheit zurückzukommen und Ihnen schon meinen Dank zu wiederholen für Ihre treue und gewissenhafte Thätigkeit.

Im Augenblick muß ich auf Ihre Hingebung an die Interessen des Institutes in besonderem Grade rechnen, indem ich Sie ersuche, während der Übergabe der Geschäfte in die Hände des mitunterzeichneten Directors und in die von dem neuen Statut geforderten Personen, dieselben soweit als erforderlich fortführen und der neu Eintretenden mit Ihrer Geschäftserfahrung und Ihrer Einsicht unterstützen zu wollen. Insbesondere wollen Ihnen bis zur Einsetzung des einzusetzenden Präsidenten die Leitung der Verhandlungen des Senats sowie seiner Sectionen und alles in dem Statut vom 6. April d. J. dem Präsidenten übertragenen Geschäfte.

Falk

An
den stellvertretenden Director der
Königlichen Akademie der Künste
Herrn Professor Duege
Hochwohlgeboren

107

Königliche Akademie
der bildenden Künste
zu Berlin.

Berlin, den 10. April 1878.

Ew. Hochwohlgeboren

beehre ich mich hiedurch im Namen der Anstalt für die derselben gewidmeten Geschenke meinen ganz ergebenen Dank auszusprechen.

In vorzüglicher Hochachtung

Der Direktor
A. v. Werner

An
Herrn Professor Daege
Hochwohlgeboren

No. 248 II. hier.

108

# STATUT

für die

## k. k. Akademie der bildenden Künste

IN WIEN.

WIEN.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

1865.

### Zweck der Akademie im Allgemeinen.

§ 1.

Die k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien hat den Zweck, für die Aufgaben der bildenden Kunst einerseits als Kunstschule durch die Lehre, und andererseits als allgemeines Kunstinstitut durch Förderung derselben ausserhalb der Schule wirksam zu sein.

## Die Akademie als Kunstschule.

§ 2.

Gegenstände, welche an der Akademie als Schule gelehrt werden, sind:

1. Solche, welche das praktische Können auf dem Gebiete der Kunst bezwecken, und zwar: Architectur, Sculptur, Malerei, kleinere Plastik, Medailleurkunst und Ornamentik und Kupferstecherkunst.

Solche, welche als Hilfswissenschaften die theoretische Ausbildung des Kunstjüngers ins Auge fassen, namentlich: Anatomie, Perspective, allgemeine und Kunstgeschichte.

§ 3.

Die im § 2 sub 1 aufgezählten Gegenstände werden gelehrt:

1. in der allgemeinen Maler- und Bildhauerschule;

2. in folgenden Specialschulen:

*a)* in der Specialschule für Historienmalerei,
*b)* „ „ „ „ höhere Bildhauerei,
*c)* „ „ „ „ Landschaftsmalerei,

*d)* in der Specialschule für Kupferstecherei,
*e)* „ „ „ „ kleinere Plastik,
*f)* „ „ Architecturschule.

Für die im § 2 sub 2 aufgezählten Gegenstände werden an der Akademie besondere Vorträge abgehalten.

Sowohl die Einrichtung dieser Schulen, als die näheren Anordnungen in Beziehung auf diese Vorträge bleiben der Regelung durch besondere Bestimmungen vorbehalten.

§ 4.

Zum Eintritt in die allgemeine Maler- und Bildhauerschule, dann in die Specialschulen für die Landschaftsmalerei, kleinere Plastik und Kupferstecherei ist erforderlich:

*a)* der Nachweis über die mit gutem Erfolge beendeten Studien des Untergymnasiums oder der Unterrealschule, oder über ein Wissen, das dem an dieser Schule erlangten gleichkommt;

*b)* der Nachweis über genügende Ausbildung in den Elementen der Kunst durch Vorlage von Proben, welche für das Kunsttalent des Aufzunehmenden Zeugniss geben.

Der Eintritt in die Specialschulen für Historienmalerei und Bildhauerei geschieht durch wechselseitiges Übereinkommen der Lehrer und Schüler, und ist an keine bestimmte Zeit gebunden; jedoch soll der Besuch derselben in der Regel nicht über fünf Jahre ausgedehnt werden. Der Aufzunehmende muss sich mit jenem Wissen ausweisen, welches zum Eintritt in die allgemeine Maler- und Bildhauerschule gefordert wird, und ausserdem jenen Grad künstlerischer Vorbildung besitzen, welcher ihn zur Ausführung eigener Compositionen befähigt.

Die Bedingungen der Aufnahme in die Architecturschule werden durch besondere Bestimmungen festgestellt werden.

§ 5.

Während des ersten Trienniums, welches ein Schüler an der Akademie zu seiner Ausbildung zubringt, ist derselbe verpflichtet, die Vorlesungen über Anatomie und Perspective zu hören, u. z. sind dieselben für folgende Schüler und in der nachstehend angegebenen Weise obligat:

Für Maler, Bildhauer und Schüler der Landschaftsmalerei sind Anatomie und Perspective absolut obligat, für die der kleineren



Plastik hingegen relativ obligat, d. h. es steht denselben frei, eines von diesen zwei Fächern zu wählen.

Die Perspective ist überdies auch für Architecten obligat.

Ueber diese Gegenstände hat der Akademieschüler sich am Ende des Jahrganges einer Prüfung zu unterziehen.

Zum Besuche der Vorlesungen über Kunstgeschichte und allgemeine Geschichte, welche letztere an der Akademie mit besonderer Hervorhebung der culturgeschichtlichen Momente zu lehren ist, sind sämmtliche Schüler der Akademie verpflichtet.

§ 6.

Für die im § 2 sub 1 angeführten Gegenstände sind ordentliche Professuren systemisirt. Die ordentlichen Professoren werden vom Kaiser ernannt, und haben den Rang von Universitäts-Professoren.

Die Professoren der allgemeinen Maler- und Bildhauerschule haben zugleich das Recht, mit Genehmigung des akademischen Rathes für die durch sie herangebildeten Schüler Fachschulen der Historienmalerei und höheren Bildhauerei zu eröffnen.

Für die sub 2 im § 2 angeführten Vorträge wird durch Berufung von Docenten Sorge getragen, welche auf eine angemessene Remuneration Anspruch haben, und für hervorragende Leistungen in ihrer diesfälligen Lehreigenschaft den Titel eines ausserordentlichen Professors erhalten können.

Für die Vorträge ausserordentlicher und unobligater Fächer können von Fall zu Fall Privatdocenten zugelassen werden, welche ebenfalls keinen Gehalt beziehen, aber das Recht haben, von ihren Schülern zu welchen sie sonst ganz in der Stellung von Professoren stehen, beliebig festzustellende Honorare anzusprechen. Auch ihnen kann für hervorragende Verdienste der Titel ausserordentlicher Professoren verliehen werden.

## Die Akademie als allgemeines Kunstinstitut.

§ 7.

Als allgemeines Kunstinstitut hat die Akademie folgende Aufgaben:

1. Durch Zuerkennung von Preisen, Reise- und Schulstipendien die Ausbildung aufstrebender Kunstjünger zu fördern.

2. Die Kunstsammlungen der Akademie über den Kreis der Schüler hinaus den Künstlern und dem Publicum zugänglich und deren Benützung möglichst fruchtbar zu machen.

3. Der Veranlassung von öffentlichen Kunstausstellungen nach Massgabe der Verhältnisse ihre durch besondere Anordnungen zu regelnde Thätigkeit zu widmen.

4. Den Ministerien und anderen Behörden als berathendes Organ in allen Angelegenheiten der bildenden Kunst zu dienen.

**Leitung der Akademie.**

§ 8.

Die Leitung der Akademie steht dem Präsidenten und dem Director unter Mitwirkung des akademischen Rathes und des Lehrkörpers zu. Die Akademie ist der Obersten Unterrichtsbehörde untergeordnet.

§ 9.

Der Präsident wird vom Kaiser auf die Dauer von drei Jahren ernannt, und kann nach Ablauf dieser Zeit wieder ernannt werden.

Derselbe ist der Vorstand und Vertreter der Akademie; er ist verpflichtet, sich die Erfüllung der Aufgaben der Akademie in dem Sinne des gegenwärtigen Statuts angelegen sein zu lassen, alles, was er der Erreichung ihrer Zwecke zuträglich erachtet, in Vorschlag zu bringen und jene Begünstigungen zu erbitten, welche zur Beförderung der Künste und zur Ermuthigung der Künstler beitragen können. Er hat die akademischen Geschäfte, insoferne dieselben nicht ausschliesslich dem Directorate oder dem Lehrkörper vorbehalten sind, mit Beiziehung des akademischen Rathes dem Statute gemäss zu erledigen, und die über dessen Verhandlungen aufgenommenen Protokolle zu fertigen.

§ 10.

Der Director wird vom Kaiser ernannt. Derselbe ist der unmittelbare Leiter der Lehranstalt, und soll eines der drei Hauptfächer der Kunst selbst ausüben.

Seiner Obsorge sind die Geschäfte, welche weder der Vorlage in den Versammlungen des Lehrkörpers, oder des akademischen Rathes vorbehalten sind, noch einer höheren Entscheidung bedürfen, wie auch



alle unverschieblichen Vorkehrungen, letztere mit provisorischer Giltigkeit, überlassen. Seine besondere Obliegenheit ist ferner, über alle Theile der Akademie als Lehranstalt nähere Aufsicht zu führen, auch in Sorgfalt darüber zu wachen, dass in dieser Hinsicht den Statuten, sowie den Anordnungen des akademischen Rathes die genaueste Folge geleistet und die dadurchvorgeschriebene Ordnung erhalten werde. Ihm ist das sämmtliche Personale in Rücksicht auf die akademischen Pflichten untergeordnet.

Er macht die Einladungen zu allen Versammlungen des Lehrkörpers, und führt bei den Sitzungen des Lehrkörpers, sowie in Abwesenheit des Präsidenten bei jenen des akademischen Rathes den Vorsitz.

Er unterfertigt alle Acte, deren Erledigung unter seiner Leitung erfolgt, und die Protokolle des Lehrkörpers.

§ 11.

Der Lehrkörper der Akademie besteht aus den Professoren der Specialschulen und der allgemeinen Maler- und Bildhauerschule. Seine Aufgabe ist, alle inneren Angelegenheiten der Schule und des Lehrkörpers, insofern dieselben nicht dem akademischen Rathe vorbehalten sind, nach der ihm hierüber ertheilten Vorschrift in Berathung zu ziehen und, insoweit die gefassten Beschlüsse seinen unmittelbaren Wirkungskreis überschreiten, Vorschläge an den akademischen Rath und die Oberste Unterrichtsbehörde zu erstatten.

Auf Grundlage eines vom Lehrkörper verfassten, vom akademischen Rathe mit seinem gutächtlichen Berichte an die Oberste Unterrichtsbehörde geleiteten und von dem letzteren genehmigten Lehrplanes für die drei Hauptfachschulen der Kunst und ihre Nebenzweige, nebst den verschiedenen Hilfsfächern wird den betreffenden Professoren eine Instruction ertheilt, welche sich auf die organische Gliederung der Kunstschule, auf den Umfang der Lehrgegenstände, das Zeitausmass des Unterrichtes und auf die Disciplin beziehen wird; für den Erfolg der Lehrmethode bleibt der Professor verantwortlich.

Der Lehrkörper versammelt sich über Aufforderung des Directors mindestens einmal im Monate.

Die bei den Versammlungen unterfertigten Protokolle sind durch den Präsidenten der Obersten Unterrichtsbehörde vorzulegen.

§ 12.

Der akademische Rath besteht unter dem Vorsitze des Präsidenten aus dem Director der Kunstschule, den für die verschiedenen Kunstfächer bestellten Professoren, ferner aus acht, aus den wirklichen Mitgliedern der Akademie (§ 13 dieses Statutes) auf die Dauer von drei Jahren in den Rath berufenen Künstlern und Kunstfreunden. Nach Ablauf dieser Zeit können dieselben wieder in den Rath berufen werden.

Die Stellen des Präsidenten und der akademischen Räthe sind unbesoldete Ehrenämter.

Der akademische Rath versammelt sich über Einladung des Präsidenten. Sämmtliche Mitglieder übernehmen die Verpflichtung, den Sitzungen regelmässig beizuwohnen, und über die ihnen von dem Präsidenten zugewiesenen Gegenstände Bericht zu erstatten. Jedes, der obigen acht Mitglieder des akademischen Rathes hat das Recht, für die Dauer seiner Function den Titel „akademischer Rath" zu führen.

§ 13.

Dem so gebildeten akademischen Rathe steht das Recht zu:

*a)* Männer, durch deren Aufnahme in den akademischen Verband die Akademie sich selbst zu ehren beabsichtigt, zu „Ehren-Mitgliedern";

*b)* Künstler und Kunstfreunde von hervorragender Bedeutung auf dem Gebiete der Kunst, oder deren wissenschaftlicher oder praktischer Pflege, zu wirklichen Mitgliedern in Vorschlag zu bringen.

Die Bestätigung derselben erfolgt durch den Kaiser.

§ 14.

Aus der Reihe der wirklichen Mitglieder, von deren Einsicht und Thätigkeit sich eine wesentliche Förderung der dem akademischen Rathe gestellten Aufgaben erwarten lässt, erfolgt (insoferne sie ihren Wohnsitz in Wien haben) die im § 12 angeführte Wahl für den akademischen Rath, welche gleichfalls der Bestätigung des Kaisers zu unterziehen ist.

Bei der Wahl dieser Mitglieder ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass durch die Zahl derselben die drei Hauptzweige der Kunst und deren wissenschaftliche oder praktische Pflege in gleicher Weise vertreten seien.



§ 15.

In den Bereich der Berathung und Schlussfassung des akademischen Rathes gehören:

*a)* Vorschlag zur Besetzung der Stelle des Präsidenten und des Directors.

*b)* Vorschläge zur Besetzung der Professorenstellen, für Verleihung des Titels eines ausserordentlichen Professors, Zulassung von Docenten, Ertheilung der Bewilligung zur Eröffnung von Fachschulen für die Professoren der allgemeinen Maler- und Bildhauerschule (§ 6).

In letzterer Beziehung steht es dem akademischen Rathe frei, einzelne Mitglieder der Akademie mit Rücksicht auf die Ergänzung der in den besonderen Kunstschulen vertretenen Richtungen, und ebenso im Interesse der Vervollständigung in den Hilfswissenschaften, und nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten mit dem Unterrichte an der Akademie als Docenten zu betrauen.

*c)* Entgegennahme des Jahresberichtes des Directors über den Stand und Fortgang des akademischen Unterrichts.

*d)* Bewilligung von Ausnahmen von der fünfjährigen Dauer des Besuches der Fachschule für Historienmalerei und Bildhauerei.

*e)* Zuerkennung von Preisen, dann der Reise- und akademischen Künstlerstipendien, insofern der Stiftsbrief nicht eine andere Bestimmung enthält (§ 7).

*f)* Die Obsorge darüber, dass die akademischen Sammlungen ihrem Zwecke entsprechend verwerthet werden (§ 7).

*g)* Leitung der der Akademie in Beziehung auf öffentliche Ausstellungen obliegenden Thätigkeit (§ 7).

*h)* Abgabe der Kunstgutachten an die Behörden (§ 7).

**Hilfspersonale.**

§ 16.

Das Hilfspersonal der Akademie besteht:

1. aus einem Secretär als Leiter der Kanzlei,
2. „ „ Kanzlisten, zugleich Rechnungsführer,
3. „ „ Bibliothekar und
4. „ „ Custos.

Der Secretär führt das Protokoll in den Sitzungen des akademischen Rathes und des Lehrkörpers, und erledigt die Concepts- und sonstigen Kanzleigeschäfte der Akademie nach Weisung des Präsidenten und des Directors.

Rücksichtlich dieser Stellen steht das Ernennungsrecht dem akademischen Rathe gegen Bestätigung der Obersten Unterrichtsbehörde zu.

§ 17.

Zu dem Zwecke, einen geregelten Vorgang in den Versammlungen des akademischen Rathes und des Lehrkörpers zu sichern, dienen die bezüglichen Geschäftsordnungen, in deren Grenzen sich die Verhandlungen zu bewegen haben.

Der akademische Rath und ebenso auch der Lehrkörper verfassen ihre bezüglichen Geschäftsordnungen selbst und legen selbe (der Lehrkörper jedoch im Wege des akademischen Rathes) der Obersten Unterrichtsbehörde zur Genehmigung vor.

Sicherungsverfilmung Landesarchiv Berlin

# Preußische Akademie der Künste

## Band:

## I / 386

- - Ende - -